

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 08.07.2019

78. Stück

133. Durchführungsrichtlinien zu den Curricula für das Bachelorstudium Gesang, die Masterstudien Gesang, Lied und Oratorium, Oper und Musiktheater sowie die Postgraduate Universitätslehrgänge Gesang, Lied und Oratorium, Oper und Musiktheater, Liedduo an der Universität Mozarteum Salzburg

133. Durchführungsrichtlinien zu den Curricula für das Bachelorstudium Gesang, die Masterstudien Gesang, Lied und Oratorium, Oper und Musiktheater sowie die Postgraduate Universitätslehrgänge Gesang, Lied und Oratorium, Oper und Musiktheater, Liedduo an der Universität Mozarteum Salzburg

Am 26.03.2019 hat die Curricularkommission „Gesang, Musiktheater, Lied und Oratorium“ die Durchführungsrichtlinien für das

- Curriculum für das Bachelorstudium Gesang an der Universität Mozarteum Salzburg (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 01.04.2019, 41. Stück)
- Curriculum für die Masterstudien Gesang, Lied und Oratorium, Oper und Musiktheater an der Universität Mozarteum Salzburg (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 04.04.2019, 44. Stück)
- Curriculum für die Postgraduate Universitätslehrgänge Gesang, Lied und Oratorium, Oper und Musiktheater, Liedduo an der Universität Mozarteum Salzburg (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 21.02.2019, 27. Stück)

in nachfolgender Fassung erlassen.

Univ.-Prof. Christoph Strehl
Vorsitzender der Curricularkommission Gesang, Musiktheater, Lied und Oratorium

Durchführungsrichtlinien zum Curriculum für das Bachelorstudium Gesang

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg
vom 01.04.2019, 41. Stück)

**laut Beschluss der Curricularkommission Gesang, Musiktheater, Lied und Oratorium
vom 26.03.2019**

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung	3
1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung	3
1.2 Teile der Zulassungsprüfung	3
1.2.1 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)	4
1.2.2. Interview	4
1.2.3 Musiktheorie und Gehörbildung	4
1.2.3 Pflichtfach Klavier	5
1.2.4 Deutschkenntnisse	6
1.3 Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber	6
§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen	7
2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen	7
2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung	7
2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung ZKF BA 5	7
2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Formenlehre und Analyse	8
2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble	8
2.6 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor	8
2.7 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort	8
2.8 Lehrveranstaltungsanmeldung Orchester/Bläserphilharmonie	8
§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen	9
3.1 Noteneintrag	9
3.2 Lehrveranstaltungstypen	9
3.3 Prüfungsimmanenz	11
3.4 Wiederholung von Prüfungen	11
§ 4 Ausführungsbestimmungen zur Vokalkorrepetition	12
§ 5 Ausführungsbestimmungen zu kommissionellen Prüfungen	12
5.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Pflichtfach Klavier	12
5.2 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 8 Semestern	13
5.3 Zusammenlegung von Prüfungen bei Parallelstudien	14
§ 6 Ausführungsbestimmungen zur Bachelorarbeit	14
6.1 Betreuungsberechtigte Lehrende für wissenschaftliche Arbeiten	15
6.2 Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie Fristen	15
6.3 Abgabe der Bachelorarbeit sowie Fristen	15
6.4 Leitfaden zum Verfassen der Bachelorarbeit	15
§ 7 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am Bachelorzeugnis	16
§ 8 Ausführungsbestimmungen zu Anträgen an das Vizerektorat Lehre	17
8.1 Verlängerung des ZKF	17

8.2 Verkürzung des ZKF.....	17
§ 9 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG.....	17
9.1 Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen.....	17
9.2 Anerkennung bei Einstufung	18
9.3 Anerkennung von Abschlussprüfungen.....	18
9.4 Anerkennung von Abschlussarbeiten.....	18
9.5 Anerkennung von Unterrichtstätigkeiten	18
9.6 Anerkennung von Künstlerischen Tätigkeiten	18
9.7 Anerkennung eines Schwerpunktbildenden Moduls	18
§ 10 Anhänge	20
<i>Anhang 1: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF).....</i>	<i>20</i>
<i>Anhang 1.1: ZULASSUNGSPRÜFUNG BA (ZKF).....</i>	<i>20</i>
<i>Anhang 1.2: ABSCHLUSSPRÜFUNG BA (ZKF)</i>	<i>20</i>
<i>Anhang 2: WAHLFACHLISTE Bachelor.....</i>	<i>20</i>
<i>Anhang 3: BACHELORARBEIT Titelblatt, CD-ROM-Deckblatt, Einverständniserklärung.....</i>	<i>21</i>
<i>Anhang 3.1: TITELBLATT Bachelorarbeit.....</i>	<i>21</i>
<i>Anhang 3.2: CD-ROM-DECKBLATT Bachelorarbeit.....</i>	<i>21</i>
<i>Anhang 3.3: EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG Bachelorarbeit.....</i>	<i>22</i>

§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung

1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung zum Bachelorstudium Gesang (Konzertfach) ist einmal jährlich abzuhalten (nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze).

Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt über die Homepage der Universität Mozarteum Salzburg unter: <https://www.uni-mozarteum.at/de/studium/zulassung.php>

Hinweis: Falsche Angaben oder Nicht-Angaben können zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren oder – bei späterer Feststellung – zum Widerruf der Zulassung und zur Exmatrikulation (Ausschluss vom Studium) führen.

Folgende Unterlagen müssen im Zuge der Online-Anmeldung vollständig hochgeladen werden:

- Vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) aller künstlerischen und pädagogischen Studien sowie Abschlusszeugnisse, wenn bereits Vorstudien vorhanden sind.
- Zudem ist eine offizielle Bestätigung des Hauptfachs/Instruments beizufügen, sofern dieses nicht aus dem Abschlusszeugnis oder der Fächer- und Notenübersicht hervorgeht (z.B. "Bachelor of Music" ohne nähere Angaben reicht nicht aus).
- Bewerberinnen und Bewerber mit nicht-deutschsprachigen Unterlagen müssen neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung ihrer Dokumente in Deutsch oder Englisch beifügen.
- Ggf. Deutschnachweise (siehe § 1.2.4 Deutschkenntnisse).

Die Vorstudien werden zur Ermittlung der Einstufung im Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) sowie im Künstlerischen Einzelunterricht (KE), bspw. Pflichtfach Klavier herangezogen.

Die Zulassung zu einem zweiten Bachelorstudium in demselben Fach/Instrument für das bereits ein Abschluss vorliegt, ist nicht möglich.

Italienische Vorstudien (Musikkonservatorien) werden wie folgt bewertet: Das "Diploma accademico di primo livello" entspricht einem Bachelorabschluss, das "Diploma accademico di secondo livello" entspricht einem Masterabschluss. Bei Diplomen nach alter Ordnung ("Diploma vecchio ordinamento") muss eine offizielle Bestätigung der jeweiligen Bildungseinrichtung vorgelegt werden, ob der Abschluss einem primo oder secondo livello entspricht, oder ob das Studium des secondo livello am Konservatorium fortgeführt werden könnte. Alternativ kann das Maturazeugnis ("Diploma di scuola secondaria superiore") oder eine Inskriptionsbestätigung eines Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung vorgelegt werden.

1.2 Teile der Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung (= Vorsingen in mehreren Durchgängen).
- Ggf. einem Interview mit der Prüfungskommission (= Gespräch zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven).
- Einer Prüfung der Grundkenntnisse der allgemeinen Musiklehre (= Musiktheorie und Gehörbildung schriftlich und mündlich).
- Einer Prüfung elementaren Klavierspiels (= Pflichtfach Klavier).
- Zudem erfolgt die Überprüfung der Deutschkenntnisse, falls Deutsch nicht Erstsprache ist, mittels Vorlage eines Zertifikates bzw. sonstigen Nachweises oder mittels Absolvierung einer Feststellungsprüfung.

Bestehen begründete Zweifel am vorgelegten Zertifikat/Nachweis oder den vorliegenden Kenntnissen kann jedenfalls eine Feststellungsprüfung zur Überprüfung des Deutsch-Niveaus herangezogen werden.

Für die Absolvierung aller Teilprüfungen der Zulassungsprüfung sind 3-5 Tage Anwesenheit an der Universität Mozarteum Salzburg einzuplanen.

1.2.1 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)

Prüfungsinhalt: Vorsingen in zwei Durchgängen. Die Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen dieser Überprüfung das künstlerische Potential zur Bewältigung des Bachelorstudiums nachzuweisen. Die Universität Mozarteum Salzburg stellt nach Maßgabe und Verfügbarkeit Korrepetitorinnen/Korrepetitoren für die Zulassungsprüfungen. Es bleibt den Bewerberinnen und Bewerbern unbenommen, eine eigene Korrepetitorin/einen eigenen Korrepetitor zur Prüfung mitzubringen.

Prüfungsanforderungen: Im ersten Durchgang singt die Bewerberin/der Bewerber ein selbstgewähltes und eventuell ein von der Kommission ausgewähltes Stück vor. Vorzubereiten sind: Fünf Gesangsstücke (Lieder und Arien aus Opern und Oratorien) unterschiedlicher Stilepochen und in verschiedenen Sprachen, davon mindestens ein Stück in deutscher und ein Stück in italienischer Sprache sowie ein Rezitativ. *Das Programm ist auswendig vorzutragen (bis auf die Oratorien).* Im zweiten Durchgang singt die Bewerberin/der Bewerber ein selbstgewähltes und eventuell weitere von der Kommission ausgewählte Stücke vor. Zudem ist die Rezitation eines frei gewählten Textes in deutscher Sprache oder Muttersprache vorzubereiten.

Prüfungsantritt: Der erste Durchgang Vorsingen ist verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber. Ausnahmslos alle, die das Vorsingen im ersten Durchgang positiv absolvieren, müssen zur Prüfung Musiktheorie und Gehörbildung als auch zur Klavierprüfung und (bei Bewerberinnen/Bewerbern deren Erstsprache nicht Deutsch ist) zur Deutschprüfung antreten. Der Antritt zum zweiten Durchgang Vorsingen erfolgt nur für die Bewerberinnen/Bewerber, die den ersten Durchgang bestanden haben und zu den Nebenfächern angetreten sind.

Prüfungserlass: Nicht möglich.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden. Hinweis: Die Feststellungsprüfung Deutsch kann bis zum Ende der Zulassungsfrist wiederholt werden. Die Deutschkenntnisse können auch mittels Zertifikat oder Nachweis nachgewiesen werden (siehe § 1.2.4 Deutschkenntnisse).

1.2.2. Interview

Bei Bedarf kann ein Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven stattfinden.

1.2.3 Musiktheorie und Gehörbildung

Prüfungsinhalt: Grundkenntnisse in allgemeiner Musiklehre einschließlich eines Gehörtests (Tonsatz und Gehörbildung) in Form eines schriftlichen Prüfungsteils (Dauer ca. 60 Minuten) und eines mündlichen Prüfungsteils (Dauer ca. 5-10 Minuten).

Prüfungsanforderungen schriftlicher Prüfungsteil:

- Notieren von Melodien aus dem Gedächtnis.
- Fortsetzen von vorgegebenen Melodien.
- Finden einer Melodie zu einem gegebenen Text.
- Notieren von einstimmigen und leichten zweistimmigen Melodiediktaten sowie von Rhythmusdiktaten.
- Bilden von sämtlichen Dreiklängen und Septakkorden samt Umkehrungen (speziell Subdominantquintsextakkord und Dominantseptakkord).
- Erkennen und Aufschreiben von einfachen Generalbassbezeichnungen sowie von Harmoniefunktionen und Harmoniestufen im musikalischen Zusammenhang.

Prüfungsanforderungen mündlicher Prüfungsteil:

- Blattsingen.
- Hören und Benennen von Intervallen und einfachen Akkordfolgen.
- Nachsingen von Dreiklängen (in Umkehrungen) und Dominantseptakkorden (nur in der Grundstellung).
- Hören von Harmoniestufen und dissonanten Nebennoten.
- Erweiterte Kadenz in Dur und Moll in zwei verschiedenen Tonarten (an Klavier oder Gitarre).

Ein Link mit Prüfungsbeispielen ist auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg abrufbar: <https://www.uni-mozarteum.at/de/studium/zulassung.php>

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber, die den ersten Durchgang Vorsingen positiv absolviert haben.

Prüfungserlass: Für externe Bewerberinnen/Bewerber nicht möglich. Für interne Bewerberinnen/Bewerber entfällt die Teilprüfung Musiktheorie und Gehörbildung, falls die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung Bachelor Gesang (Konzertfach) in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg inskribiert ist oder falls innerhalb der letzten drei Jahre ein Abschluss in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg erzielt wurde: Bachelor Instrumentalstudium, Bachelor Musiktheorie, Bachelor Komposition, Bachelor oder Diplomstudium Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren, Bachelor Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik, Bachelor oder Diplom Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Musikerziehung bzw. Instrumentalmusikerziehung. Andere Studien oder bereits absolvierte Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Musiktheorie/Gehörbildung können nicht für einen Erlass herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg aus den Bereichen Musiktheorie und Gehörbildung.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden.

1.2.3 Pflichtfach Klavier

Prüfungsinhalt: Elementares Klavierspiel. Vorspiel in der Dauer von ca. 10 Minuten.

Prüfungsanforderungen:

Zwei Stücke verschiedenen Stils im Schwierigkeitsgrad ab:

- J.S. Bach: Notenbüchlein für Anna Magdalena.
- J. Haydn: Sonaten C-Dur, G-Dur oder F-Dur (HOB: XVI: 7, 8 und 9).
- R. Schumann: Album für die Jugend, Op. 68.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber, die den ersten Durchgang Vorsingen positiv absolviert haben.

Prüfungserlass: Für externe Bewerberinnen/Bewerber nicht möglich. Für interne Bewerberinnen/Bewerber entfällt die Teilprüfung Pflichtfach Klavier falls die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung Bachelor Gesang (Konzertfach) in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg inskribiert ist oder falls innerhalb der letzten drei Jahre ein Abschluss in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg erzielt wurde: Bachelor Instrumentalstudium, Bachelor Musiktheorie, Bachelor Komposition, Bachelor oder Diplomstudium Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren, Bachelor Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik, Bachelor oder Diplom Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Musikerziehung bzw. Instrumentalmusikerziehung. Andere Studien oder bereits absolvierte Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Klavier können nicht für einen Erlass herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg aus dem Bereich (Pflichtfach) Klavier.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden.

1.2.4 Deutschkenntnisse

Für Bewerberinnen und Bewerber deren Erstsprache nicht Deutsch ist, muss zur Aufnahme des Bachelorstudiums Gesang jedenfalls der Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau A2 (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen) im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. Zulassung erbracht werden. Anderenfalls ist eine Aufnahme zum Studium nicht möglich.

Prüfungsinhalt: Deutschkenntnisse (schriftlich und mündlich).

Prüfungsanforderungen: Beherrschung der deutschen Sprache (mindestens Niveau A2 – gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001).

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber, die den ersten Durchgang Vorsingen positiv absolviert haben und deren Erstsprache nicht Deutsch ist.

Prüfungserlass: Am Tag der Deutschprüfung ist ein Nachweis der Deutschkenntnisse im Niveau A2 zu erbringen. Als Nachweise für einen Erlass der Prüfung gelten:

- Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD),
- Goethe-Zertifikat,
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH),
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD),
- Telc Sprachzeugnis,
- Sprachzeugnis des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF),
- Absolvierung von 8 Schuljahren an einer deutschsprachigen Schule,
- 4 Jahre Deutschunterricht in der Sekundarstufe II und Reifeprüfung im Fach Deutsch,
- Absolvierung der Reifeprüfung in deutscher Sprache,
- positiver Abschluss eines Sprachkurses an einer österreichischen Universität auf dem jeweils erforderlichen Niveau,
- positiv absolvierte Feststellungsprüfung Deutsch im Rahmen der Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg.

Das Sprachdiplom oder der sonstige Nachweis der Sprachkenntnisse darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein (= Punkt 1-6 sowie 11, Zertifikate bzw. Feststellungsprüfung). Alle anderen Nachweise sind unbeschränkt gültig (= Punkt 7-10, Schulzeugnisse bzw. Lehrveranstaltungszeugnisse). Sonstige Nachweise können nicht für einen Erlass herangezogen werden. Kann kein entsprechender Nachweis erbracht werden, ist die Deutschprüfung abzulegen oder der entsprechende Nachweis bis zur Zulassung nachzubringen. Bestehen begründete Zweifel am vorgelegten Zertifikat oder den vorliegenden Kenntnissen, kann jedenfalls eine Feststellungsprüfung zur Überprüfung des Deutsch-Niveaus herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung der Deutschprüfung ist zulässig. Bei negativer Beurteilung oder bei Nicht-Erreichen des geforderten A2-Niveaus, kann die Deutschprüfung im Rahmen der Wiederholungsprüfung vor Semesterbeginn (Prüfungstermin: Ende September) wiederholt werden. Zudem kann bis zum Ende der Nachfrist (30.11.) ein Nachweis der Deutschkenntnisse (siehe Prüfungserlass) nachgebracht werden.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen können im jeweiligen Semester lediglich das Zentrale Künstlerische Fach (ZKF) sowie Musikalische Einstudierung belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

1.3 Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber

Zwei bis sechs Wochen nach Absolvierung der Zulassungsprüfung erfolgt die Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber über die bestandene bzw. nicht bestandene Zulassungsprüfung durch die Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement. Die Bewerberinnen und Bewerber haben umgehend bekannt zu geben, ob der Studienplatz für das jeweilige Studium angenommen wird. Die Einschreibung zum Studium (= Inskription) an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgt im Rahmen der Inskriptionsfrist (siehe Homepage). Informationen dazu sowie über die vorzulegenden Unterlagen werden mit dem Verständigungsmail verschickt.

Es wird empfohlen, die Inskription ehestmöglich durchzuführen, damit nach der erfolgten Einzahlung des Studien-/ÖH-Beitrages und der Berücksichtigung des Überweisungsweges die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen fristgerecht erfolgen kann.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen können im jeweiligen Semester lediglich das Zentrale Künstlerische Fach (ZKF) sowie Musikalische Einstudierung belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

Eine positiv bestandene Zulassungsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im unmittelbar darauffolgenden Semester.

§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen

2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen

Die Anmeldung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen hat grundsätzlich curriculumskonform, selbstständig und fristgerecht über MOZonline zu erfolgen. Der Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung sowie der Anmeldeschluss im jeweiligen Semester werden jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Für das Wintersemester endet die Lehrveranstaltungsanmeldung in MOZonline in der letzten Septemberwoche, für das Sommersemester in der letzten Februarwoche.

Hinweis: Ohne fristgerechte Anmeldung in MOZonline können keine Lehrveranstaltungen belegt und dadurch keine Zeugnisse ausgestellt werden. Nicht-curriculumskonforme Lehrveranstaltungen können ausschließlich als Freie Wahlfächer verwendet werden.

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist erst nach Bezahlung und Eingang des Studien-/ÖH-Beitrages auf dem Konto der Universität Mozarteum Salzburg möglich. Der Überweisungsweg von einigen Tagen ist zu berücksichtigen. Informationen zur Lehrveranstaltungsanmeldung und zu den geltenden Fristen werden mehrfach zu Semesterbeginn an alle Studierenden verschickt (siehe Mail Vizerektorat Lehre an die jeweilige Moz-Mailadresse).

2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung

Alle im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungsstufen müssen regulär belegt werden. Eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig (Ausnahme: ein- bzw. zweimalige Wiederholung von ZKF BA 8 und Musikalische Einstudierung BA 8 bei Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs, siehe § 8.1). Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten.

Hinweis: Eine Doppelzuordnung von Lehrveranstaltungen ist nicht möglich. Die Pflichtlehrveranstaltungen dürfen sich nicht mit den gewählten Lehrveranstaltungen der Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer sowie ggf. des gewählten Schwerpunktbildenden Moduls (siehe § 9.7) überschneiden.

Lehrveranstaltungen aus dem Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) und dem übrigen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) bzw. Künstlerischen Unterricht (KU) sind aufbauend gestaltet. Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus dem ZKF oder KE/KU ist in jedem Semester – mit Ausnahme des ersten – die positive Beurteilung des vorhergehenden Semesters.

2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung ZKF BA 5

Die Anmeldung zum ZKF BA 5 setzt die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen voraus:

- ZKF Gesang (inkl. Vokalkorrepetition) BA 1-4 (KE)
- Musikalische Einstudierung (Gesang) BA 1-4 (KE)
- Formenlehre BA 1-2 (VO)
- Instrumentenkunde BA (VO)
- Akustik BA (VO)
- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten BA (PS)
- Je zwei Stufen (nach freier Wahl) der Lehrveranstaltungen Gehörbildung BA 1-4 (UE), bspw. 1-2
- Je zwei Stufen (nach freier Wahl) der Lehrveranstaltungen Tonsatz BA 1-4 (VU), bspw. 1-2
- Je zwei Stufen (nach freier Wahl) der Lehrveranstaltungen Musikgeschichte 1-4 BA (VO), bspw. 1-2

Hinweis: Es wird dringend empfohlen die Lehrveranstaltungen ehestmöglich zu absolvieren. Ohne Nachweis der Voraussetzungen erfolgt die Sperre im ZKF solange bis alle fehlenden Prüfungsleistungen positiv absolviert laut MOZonline vorliegen.

Die Absolvierung der Lehrveranstaltungen hat curriculumskonform erfolgen. Bei Vorstudien oder Doppelstudien (wie Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik oder Lehramt) müssen ggf. bereits absolvierte Lehrveranstaltungen für den Bachelor Gesang anerkannt werden (siehe § 9 Anerkennung).

Eine Kommissionelle Zwischenprüfung im ZKF BA Gesang nach vier Semestern ist nicht zu absolvieren.

2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Formenlehre und Analyse

Formenlehre BA 1-2 (VO) kann nur aufbauend absolviert werden. Analyse BA 1 (SE) kann nur nach positiver Absolvierung von Formenlehre BA 1 und 2 belegt werden. Hinweis: es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen ehestmöglich zu absolvieren, damit es zu keiner Studienverzögerung kommt.

2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Kammermusik/Ensemble BA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Je nach Department erfolgt die Einteilung der Ensembles ggf. über das jeweilige Departmentsekretariat bzw. das Institut für Kammermusik. Kammermusik/Ensemble kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.6 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Chor BA (EN) bzw. Kammerchor BA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das zuständige Departmentsekretariat. Für die Einteilung der Gruppen Chor und insbesondere Kammerchor findet ein Vorsingen statt. Chor/Kammerchor kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.7 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Barockorchester BA (EN) bzw. Consort BA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das Institut für Alte Musik (INAM). Barockorchester/Consort kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.8 Lehrveranstaltungsanmeldung Orchester/Bläserphilharmonie

Im Bachelor Blas-/Schlag-/Streichinstrumente sind 6 Semester der Pflichtlehrveranstaltung Orchester/Bläserphilharmonie BA (EN) zu absolvieren, im Bachelor Harfe sind 4 Semester zu absolvieren. Zudem ist eine Vertiefung der Lehrveranstaltung als Wahlfach oder Freies Wahlfach möglich. Es wird dringend empfohlen, die Lehrveranstaltung sowohl im Sinfonieorchester als auch in der Bläserphilharmonie zu absolvieren.

Hinweis: Orchester/Bläserphilharmonie ist spätestens ab dem dritten Semester zu absolvieren, damit es zu keiner Studienverzögerung kommt. Die Verantwortung für die rechtzeitige, selbstständige Anmeldung liegt bei der/dem Studierenden.

Das Sinfonieorchester sowie die Bläserphilharmonie dienen den Studierenden als Berufsvorbereitung und vermitteln in unterschiedlichen Projekten, Konzerten, Operaufführungen, Gastspielaktivitäten die Bandbreite des Orchesterrepertoires von der Klassik bis zur Moderne in der Vielfalt der Interpretationsmöglichkeiten. Die Orchesterphasen sind nur durchführbar, wenn die Anwesenheitspflicht, wie auch im späteren Berufsleben, von allen Mitwirkenden erfüllt wird.

Die Anmeldung zu den Orchesterphasen des Sinfonieorchesters erfolgt in der Abteilung Orchester- und Chormanagement und ist ehestmöglich durchzuführen (persönlich oder per Mail, auch bereits im jeweiligen Vorsemester). Die Anmeldung zu den Orchesterphasen der Bläserphilharmonie erfolgt analog ehestmöglich in MOZonline bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente.

Die Mitwirkung bei allen Proben und Konzertauftritten ist verpflichtend. Andere zeitgleiche Engagements oder Verpflichtungen wie bspw. Proben und Konzerte anderer Ensembles oder Orchester sowie künstlerischer Einzelunterricht sind nachrangig. Jede Anwesenheit ist durch Unterschrift der/des Studierenden zu dokumentieren.

Anwesenheitspflicht besteht 15 Minuten vor den einzelnen Proben im Probensaal, 5 Minuten vor Probenbeginn auf dem Podium zum Stimmen, 30 Minuten vor der Auftrittszeit bei Konzerten. Wird die Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, wird kein Zeugnis ausgestellt.

Bei Krankheit ist umgehend bzw. vor Probenbeginn ein ärztliches Attest in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzugeben oder nachzureichen. Dieses wird im Studierendenakt der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement hinterlegt. Für einen vollständigen Rücktritt aus einer Orchesterphase ist ein Tausch mit einer/einem anderen Studierenden selbstständig zu organisieren und vorab in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) zu melden.

Die Studierenden sind verpflichtet, das Notenmaterial spätestens eine Woche vor Probenbeginn in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzuholen sowie sich über den aktuellen Stand des Probenplans zu informieren (Mailinformation sowie Homepage der Universität für das Sinfonieorchester bzw. Department Blas-/Schlaginstrumente für die Bläserphilharmonie).

Sofern die Anwesenheitspflicht erfüllt wird, erfolgt der Noteneintrag nach Absolvierung der Lehrveranstaltung über die Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. über das Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) in MOZonline.

§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen

3.1 Noteneintrag

Die Prüfungsformen aller Lehrveranstaltungen sowie die Fristen zur Abgabe schriftlicher Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben. Prüfungen über Lehrveranstaltungen sind bis zum Ende des Semesters in dem die Lehrveranstaltung inskribiert ist abzulegen. Allfällige schriftliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung sind demgemäß bis zu diesem Zeitpunkt einzureichen.

Die Fristen für den Semesterbeginn und das Semesterende werden für jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Das Studienjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. Benotungen für das jeweilige Semester sind umgehend, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Prüfungsantritt in MOZonline einzutragen.

Hinweis: Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Benotung für das Wintersemester allerspätestens bis Ende Februar zu erfolgen, die Benotung für das Sommersemester allerspätestens bis Ende September. Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

3.2 Lehrveranstaltungstypen

- **Ensembleunterricht (EN)** dient der Vermittlung praktischer künstlerischer und musikalischer Fähigkeiten im Zusammenspiel bzw. im Zusammenwirken mehrerer Musikerinnen und Musiker bzw. darstellender Künstlerinnen und Künstler.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, kann Ensembleunterricht (EN) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- Eine **Exkursion (EX)** dient dem Besuch einer außeruniversitären Einrichtung zur Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden (Ausstellung, Aufführung etc.), wobei auch unterschiedliche Ansichten zur Darstellung gebracht werden. Dabei sollten

Schwerpunkte unter Einbeziehung neuester Kenntnisse des Faches zur gewählten Thematik gebildet werden.

Prüfung: unterrichtsimmanent

Notenvergabe: Exkursionen (EX) werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.

- Eine **Hospitation (HO)** vermittelt einen praktischen Einblick in studien- und berufsrelevante Tätigkeitsfelder. Durch kritische Beobachtung werden praktische Abläufe, Unterrichtsmethoden und didaktische Konzepte kennengelernt sowie der musikalische und instrumentale Horizont erweitert.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Hospitationen werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- Ein **Konversatorium (KO)** dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der speziellen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- **Künstlerischer Einzelunterricht (KE)** dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen einer/eines einzelnen Studierenden.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- **Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)** ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzumutbar, kann Künstlerischer Gruppenunterricht (KG) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- **Künstlerischer Unterricht (KU)** bietet den Studierenden Einzel- und Gruppenbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung von eigenständigen künstlerischen Konzepten, Ideen und Projekten. Er dient der Vertiefung der künstlerisch praktischen Fähigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen bzw. gestalterischen Anlagen.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Praktikum (PR)** dient der praktischen Erprobung von erworbenem Wissen sowie entsprechenden Kompetenzen.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Projekt (PT)** verbindet verschiedene Fachgebiete und/oder verschiedene Arbeitsweisen (z.B. wissenschaftlich und künstlerisch).
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Proseminar (PS)** stellt die Vorstufe zum Seminar dar. Es vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens und führt in Fachliteratur ein. Inhalte und Problemstellungen eines Faches werden in exemplarischer Form durch Referate, Diskussionen und wissenschaftliche Arbeiten behandelt.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

- Ein **Seminar (SE)** dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an Diskussionen, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- In einer **Übung (UE)** werden durch selbstständiges Arbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Eine **Vorlesung (VO)** dient der Einführung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden. Sie wird als Vortragsreihe unter Zuhilfenahme von Anschauungsmitteln durchgeführt. Eingestreute Fragen und Diskussionen sind möglich.
Prüfung: mündlich oder schriftlich (auch in Kombination möglich) am Ende der Lehrveranstaltung.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Eine **Vorlesung mit Übung (VU)** verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung.
Prüfung: vgl. Prüfungsmodalitäten für VO und UE
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

3.3 Prüfungsimmanenz

Folgende Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent: EN, EX, HO, KO, KE, KG, KU, PR, PT, PS, SE, UE, VU. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) erfolgt die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist, außer in Härtefällen, eine zumindest 80%ige Anwesenheit erforderlich (Ausnahme Orchester/Bläserphilharmonie, siehe § 2.7). Als Härtefälle gelten insbesondere Krankheit, Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Folgende Lehrveranstaltungen sind nicht prüfungsimmanent: VO. Bei Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter besteht keine Anwesenheitspflicht (der Besuch wird jedoch empfohlen). Die Beurteilung erfolgt auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Es müssen drei Prüfungstermine angeboten werden.

Hinweis: Nachtermine für Vorlesungsprüfungen können bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters angeboten werden (30.04. für das Wintersemester, 30.11. für das Sommersemester). Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

3.4 Wiederholung von Prüfungen

Positiv beurteilte Prüfungen können bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal wiederholt werden. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig (= ungültig).

Negativ beurteilte Prüfungen können drei Mal wiederholt werden. Alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Universität (und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen) sind auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte anzurechnen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.

§ 4 Ausführungsbestimmungen zur Vokalkorrepetition

Für jene Semester, in denen eine ZKF-Anmeldung vorliegt, besteht grundsätzlich analog zur Semesterstufe der Lehrveranstaltung folgender Vokalkorrepetitionsanspruch:

Studium BA (ZKF inkl. Vokalkorrepetition)	Semester und Semesterwochenstunden (SWS)							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
BA Gesang								
ZKF Gesang (inkl. Vokalkorrepetition) BA 1-8	1	1	1	1	1	1	1	1
ZKF Musikdramatische Grundausbildung Gruppe (inkl. Vokalkorrepetition) BA 1-4	---	---	---	---	1 Gruppe	1 Gruppe	1 Gruppe	1 Gruppe
ZKF Musikdramatische Grundausbildung Einzel (inkl. Vokalkorrepetition) BA 1-2	---	--	--	--	--	--	0,5	0,5

Darüber hinaus stehen zusätzliche Vokalkorrepetitionsstunden nach Maßgabe und Angebot zur Verfügung. Die genaue Zuteilung erfolgt in Absprache mit der/dem ZKF-Lehrenden und der jeweiligen Korrepetitorin/dem jeweiligen Korrepetitor sowie der jeweiligen Departmentleitung.

Jedem Department und jeder Klasse sind Korrepetitorinnen/Korrepetitoren zugeordnet. Jeweils zu Semesterbeginn erfolgt die Einteilung in Rücksprache mit der/dem ZKF-Lehrenden sowie der jeweiligen Departmentleitung in Abstimmung mit den dem jeweiligen Department zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Die Einteilung der Korrepetition je Department/ZKF-Lehrenden/Studierenden ist dem Vizerektorat Lehre vorzulegen.

§ 5 Ausführungsbestimmungen zu kommissionellen Prüfungen

In der Regel werden drei Prüfungstermine pro Semester angeboten. Die genaue Terminvereinbarung erfolgt im Zuge der Anmeldung.

5.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Pflichtfach Klavier

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden, in der Regel am Ende des 6. Semesters.

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt über die Prüfungskommissionsvorsitzende/den Prüfungskommissionsvorsitzenden Pflichtfach Klavier bzw. Departmentsekretariat. Verbindlicher Anmeldeschluss ist der 30.06. für einen Prüfungsantritt im Wintersemester (Prüfungstermine ab Jänner), der 31.01. für einen Prüfungsantritt im Sommersemester (Prüfungstermine ab Juni).

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen samt Zeugniseintrag in MOZonline sowie ggf. Anerkennungsbescheid bzw. im laufenden Prüfungssemester die gültige Anmeldung der letzten Lehrveranstaltungsstufe in MOZonline. Nachzuweisen sind:

- Pflichtfach Klavier BA 1-6 (KE)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 9 Anerkennung).

Prüfungsinhalt: Vorspiel im Pflichtfach Klavier. Vorzubereiten ist ein künstlerisches Programm von mindestens 10 Minuten Dauer in Absprache mit der/dem Lehrenden im Pflichtfach Klavier.

Prüfungsanforderungen:

- Ein Solostück ab dem Schwierigkeitsgrad von J.S. Bach: Zweistimmige Inventionen, Beethoven: Sonaten Op. 49, Bartok: Mikrokosmos Bd. III.
- Drei Begleitungen von Liedern oder Arien, vorzutragen mit einer Sängerin bzw. einem Sänger. Das Programm hat zwei unterschiedliche Stilepochen zu umfassen.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter die/der jeweilige Lehrende im Pflichtfach Klavier.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann die Kommissionelle Modulabschlussprüfung Pflichtfach Klavier drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) im Pflichtfach Klavier.

5.2 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 8 Semestern

Die Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 8 Semestern (= Bachelorprüfung) besteht aus einer öffentlichen Prüfung (= Vorsingen/Vortrag). Eine Zwischenprüfung im ZKF BA nach vier Semestern ist nicht zu absolvieren.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden, in der Regel am Ende des 8. Semesters.

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess. Verbindlicher Anmeldeschluss ist 6 Monate vor Prüfungsantritt (siehe Aushang Terminliste der Studiendirektorin/des Studiendirektors). Das Prüfungsprogramm samt Unterschrift der/des Studierenden, der/des ZKF-Lehrenden und der/des Prüfungskommissionsvorsitzenden ist rechtzeitig, spätestens 3 Monate vor Prüfungsantritt in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors einzureichen (Formblatt).

Die Prüfung muss spätestens innerhalb von 3 Semestern nach dem letzten ZKF-Unterricht absolviert werden und gilt als studienabschließende Prüfung.

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung aller im Curriculum angeführter Module (d.h. aller Lehrveranstaltungen sowie die positive Absolvierung der Bachelorarbeit, jeweils samt Noteneintrag in MOZonline oder ggf. Anerkennungsbescheid. (Im laufenden Prüfungssemester wird die gültige Anmeldung der ggf. noch fehlenden Lehrveranstaltungsstufen in MOZonline sowie die gültige Anmeldung der Modulabschlussprüfung Pflichtfach Klavier vorausgesetzt.)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 9 Anerkennung).

Prüfungsinhalt: Öffentliche Prüfung (= Vorsingen/Vortrag) mit mindestens 30 Minuten musikalischer Dauer. Die/der Studierende bestimmt aus den vorgegebenen Prüfungsanforderungen laut Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien zwei Lieder, eine Oratorienarie und eine Opernarie ihrer/seiner Wahl in Rücksprache mit der/dem ZKF-Lehrenden. Die Auswahl der übrigen Werke trifft die Prüfungskommission in Absprache mit der/dem ZKF-Lehrenden. (Hinweis: Verpflichtend vorgesehen sind jedenfalls ein Werk von W.A. Mozart, ein Werk aus dem Barock und mindestens ein Werk aus dem 20. oder 21. Jahrhundert in moderner Tonsprache.) Die Auswahl liegt im Departmentsekretariat auf und ist der/dem Studierenden 1 Woche vor dem Prüfungstermin von der/dem ZKF-Lehrenden bekannt zu geben. Die Auswahl der Werke soll der stilistischen Vielfalt des Gesangsrepertoires Rechnung tragen. Über die Reihenfolge des Programms entscheidet die/der Studierende.

Prüfungsanforderungen: Die/der Studierende hat im Einvernehmen mit der/dem ZKF-Lehrenden ein Prüfungsprogramm zusammenzustellen, das mindestens beinhalten muss:

- Sechs Opernarien (eine aus der Zeit bis ca. 1750, zwei aus der Zeit von 1750 bis ca. 1820 (eine davon von Mozart), eine aus der Zeit von 1820 bis ca. 1920, eine aus der Zeit nach 1920).
- Sieben Lieder aus verschiedenen Stilepochen.
- Zwei Oratorienarien (eine davon von Bach oder Händel).
- Das Prüfungsprogramm muss mindestens ein Werk aus dem 20. oder 21. Jahrhundert in moderner Tonsprache beinhalten.

Die Stücke müssen in Originalsprache vorgetragen werden (davon mindestens zwei auf Deutsch und zwei auf Italienisch). Alle Werke mit Ausnahme der Oratorienarien sind auswendig vorzutragen.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter die/der jeweilige Lehrende im Zentralen Künstlerischen Fach.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“.
Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann die Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 8 Semestern (= Bachelorprüfung) drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) im ZKF.

5.3 Zusammenlegung von Prüfungen bei Parallelstudien

Werden die Modulabschlussprüfung im ZKF nach 8 Semestern im Bachelorstudium Gesang (Konzertfach) und die Modulabschlussprüfung Künstlerisches Profil (ZKF Gesang) im Bachelorstudium Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik (IGP) in demselben Semester absolviert (Parallelstudium), können die beiden künstlerischen Prüfungen zusammengelegt werden, wenn zwei Prüfungskommissionen auftreten und das Programm den Anforderungen der beiden Curricula entspricht. Dies ist bei der Anmeldung zur Prüfung bekanntzugeben und mit den Vorsitzenden der beiden Prüfungskommissionen zu akkordieren. In diesem Fall finden zwei gesonderte Benotungen statt, eine für das Studium BA Gesang (Konzertfach) und eine für das Studium BA Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik Gesang.

Hinweis: Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, den Bachelorabschluss des Gesangstudiums (Konzertfach) zur Anerkennung für den Bachelorabschluss des Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik-Studiums Gesang einzureichen. Dies gilt jedoch nur, sofern kein zusätzlicher Künstlerischer Unterricht (KE) im ZKF für IGP erteilt wurde. Anderenfalls muss die Modulabschlussprüfung im ZKF im Bachelorstudium Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik regulär absolviert werden.

§ 6 Ausführungsbestimmungen zur Bachelorarbeit

Im Laufe des Bachelorstudiums Gesang (Konzertfach) ist eine wissenschaftliche Bachelorarbeit zu verfassen. Das Thema der wissenschaftlichen Bachelorarbeit muss aus den Bereichen Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikpädagogik hervorgehen. In Frage kommende Themenbereiche sind (Auswahl): Strukturanalyse eines Repertoirestückes, Biographik, Gattungsgeschichte, Gattungstheorie, Themen aus den jeweiligen Wissenschaftstheorien der einzelnen Bereiche (etwa Musiksoziologie, didaktische Themen der Musikpädagogik), Rezeptionsforschung, Interpretationsvergleich, Interpretationsgeschichte, Aufführungspraxis.

Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die ab dem fünften Semester in dem dafür vorgesehenen Seminar Bachelorarbeit BA (SE) abzufassen ist, sofern der/dem jeweiligen Lehrenden die Berechtigung für die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten von der Studiendirektorin/dem Studiendirektor erteilt wurde.

Die positive Beurteilung der Bachelorarbeit ist Voraussetzung für die positive Beurteilung der zugehörigen Lehrveranstaltung Seminar Bachelorarbeit BA (SE). Die Benotung für die Bachelorarbeit und für das zugehörige Seminar Bachelorarbeit sind mit demselben Prüfungsdatum in MOZonline einzutragen. Eine Wiederholung des Seminars ist nicht möglich (außer es liegt ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers vor).

Das Seminar ist ausschließlich bei der/dem betreuenden Lehrenden der Bachelorarbeit zu belegen. Die Anmeldung erfolgt selbstständig in MOZonline, vorab sind das Thema und der betreuende Lehrende fristgerecht in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess zu genehmigen.

Die Bachelorarbeit kann in Deutsch, Englisch oder Spanisch verfasst werden, sofern es dafür eine entsprechende betreuende Lehrende/einen entsprechenden betreuenden Lehrenden gibt. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, ist zusätzlich am Ende der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 10% des Gesamtumfangs beizufügen (d.h. bei 20 Seiten Text sind ca. 2 Seiten zusätzlich als Zusammenfassung zu erstellen). Diese Zusammenfassung ist in die Bachelorarbeit mit einzubinden. (Formale Vorgaben siehe § 6.4. Leitfaden.)

6.1 Betreuungsberechtigte Lehrende für wissenschaftliche Arbeiten

Die Liste der betreuungsberechtigten Lehrenden für wissenschaftliche Arbeiten ist auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg abrufbar. (*Link: Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads*) Nähere Informationen zur Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie zu den Fristen sind in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess erhältlich.

6.2 Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie Fristen

Der Antrag zur Genehmigung der Betreuung und des Themas der Bachelorarbeit kann jederzeit (vor Beginn der Arbeit) ab dem fünften Semester in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess eingereicht werden, allerspätestens jedoch zu Beginn des zweiten Monats des vorletzten Semesters (d.h. Anfang November für einen Studienabschluss im darauffolgenden Sommersemester, Anfang April für einen Studienabschluss im darauffolgenden Wintersemester).

Hinweis: Die positiv absolvierte Bachelorarbeit samt Zeugniseintrag in MOZonline ist Voraussetzung für den Antritt zur Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 8 Semestern. Die Bachelorarbeit muss aufgrund der durchzuführenden Plagiatsprüfung 3 Monate vor der Modulabschlussprüfung im ZKF BA benotet vorliegen. Die Benotung für die Bachelorarbeit und für das zugehörige Seminar Bachelorarbeit BA (SE) sind mit demselben Prüfungsdatum in MOZonline einzutragen.

6.3 Abgabe der Bachelorarbeit sowie Fristen

Lehrenden ist für die Beurteilung der Bachelorarbeit ein Zeitraum von 4 Wochen einzuräumen. Die fertige Bachelorarbeit ist somit allerspätestens 4 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 8 Semestern an die betreuende Lehrende/den betreuenden Lehrenden zu übergeben.

Dringend erforderlich ist in jedem Fall die persönliche Rücksprache der/des Studierenden bzgl. der Abgabe mit der/dem betreuenden Lehrenden, damit es zu keinen Verzögerungen der Benotung und somit des Prüfungsantrittes bzw. des Abschlusses kommt.

Das Zeugnis über die Bachelorarbeit (= Benotung der/des betreuenden Lehrenden) sowie ein Exemplar der fest gebundenen Bachelorarbeit (Hartband, nicht spiralisiert oder geschient) inkl. einer CD-ROM oder DVD mit der Bachelorarbeit im PDF-Format und im Word-Format ist rechtzeitig, aufgrund der durchzuführenden Plagiatsprüfung allerspätestens jedoch 3 Monate vor dem Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 8 Semestern, im jeweiligen Departmentssekretariat einzureichen, damit die Benotung in MOZonline eingetragen und mit Erfüllung der Voraussetzungen der Prüfungsantritt ermöglicht wird. Das Titelblatt (als erste Seite) und die von der/dem Studierenden persönlich unterschriebene Einverständniserklärung (als letzte Seite) sind verpflichtend einzubinden (bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten zudem die deutschsprachige Zusammenfassung). (Formale Vorgaben siehe § 6.4 Leitfaden.)

Das Titelblatt und die Einverständniserklärung sowie das CD-ROM-Deckblatt sind auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg abrufbar. (*Link: Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads*)

6.4 Leitfaden zum Verfassen der Bachelorarbeit

In einer Bachelorarbeit wird die wissenschaftliche Durchführung in Sprache, Inhalt und Arbeitstechnik erwartet. Der zu veranschlagende Umfang liegt bei ca. 20 Seiten Text (= mindestens 34.000 Zeichen mit Leerzeichen) exklusive Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literatur- und Quellenverzeichnis, Notenbeispielen, Illustrationen, persönlich unterschriebener Einverständniserklärung und (bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten) einer Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 10% des Gesamtumfangs (d.h. bei 20 Seiten Text sind ca. 2 Seiten zusätzlich als Zusammenfassung zu erstellen). Notenbeispiele und Abbildungen sollten nur in begründeten Fällen eingefügt werden (ggf. auch als Anhang), also dem Verständnis des Textes dienen. Alle Illustrationen sind mit Legenden zu versehen. Zitate sind mittels Fußnote oder Anmerkung im Text kenntlich zu machen.

Die Bachelorarbeit ist in der Schriftart Times New Roman mit der Schriftgröße 12, in der Schriftart Calibri mit der Schriftgröße 12 oder in der Schriftart Arial mit der Schriftgröße 11,5 zu verfassen. Der Zeilenabstand ist mit 1,5 festzulegen, der Seitenrand rechts/oben/unten darf höchstens 2 cm betragen, der Seitenrand links höchstens 3 cm (aufgrund der Bindung). Das Seitenformat ist DIN A4, einseitig

beschrieben und mit durchgehender Seitenzählung (bis auf das Titelblatt). Der Buchrücken kann, muss aber nicht, beschriftet werden.

Folgende Vorgaben zu Form und Layout sind verpflichtend:

Form und Layout	
Schriftart	Schriftgröße
Times New Roman	= 12
Calibri	= 12
Arial	= 11,5
Zeilenabstand	1,5
Seitenrand rechts/oben/unten	max. 2 cm
Seitenrand links (für Bindung)	max. 3 cm
Seitenformat	DIN A4 (einseitig beschrieben)
Seitenzahlen	durchgehend (außer Titelblatt)
Bindung	Hartband (nicht spiralisiert oder geschient)
Buchrücken	kann beschriftet werden

Für das Erscheinungsbild ist auf eine übersichtliche und lesefreundliche Gestaltung zu achten. Die Korrektheit in Stil, Grammatik und Wissenschaftlichkeit (wissenschaftliche Redlichkeit) wird vorausgesetzt. Die Übernahme von wörtlichen und sinngemäßen Zitaten aus eigenen (Proseminar- oder Seminar-) Arbeiten ist möglich, diese müssen jedoch ordnungsgemäß gekennzeichnet werden. Ebenso ist jede Art fremder Hilfe (Lektorat, Übersetzung) entsprechend anzuführen (siehe Leitfaden Department Musikwissenschaft).

Ein Leitfaden des Departments für Musikwissenschaft zur Gestaltung von schriftlichen Abschlussarbeiten sowie das Titelblatt und die Einverständniserklärung, welche verpflichtend in die Arbeit eingebunden werden müssen, sind auf der Homepage der Universität abrufbar.
(*Link: Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads*)

Folgende Gliederung ist verpflichtend:

Wissenschaftliche Bachelorarbeit	
• Titelblatt (vgl. Anhang 3.1)	
• Inhaltsverzeichnis	
• Einleitung	ca. 20 Seiten Text
• Hauptteil	
• Fazit	
• Literaturverzeichnis	
• Zusammenfassung in deutscher Sprache (bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten)	
• Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift der/des Studierenden (vgl. Anhang 3.3)	

§ 7 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am Bachelorzeugnis

Folgende Beurteilungen werden am Bachelorzeugnis ausgewiesen:

- Das Thema und die Benotung der Bachelorarbeit.
- Die Benotung der Kommissionellen Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 8 Semestern (= Bachelorprüfung).
- Die Benotung der einzelnen absolvierten Modulgruppen, jeweils errechnet aus dem Durchschnitt der jeweiligen Lehrveranstaltungsnoten (bzw. Kommissionellen Prüfungen) (siehe Beispiel).
- Ggf. die Absolvierung eines Schwerpunktbildenden Moduls (siehe § 9.7).

Beispiel der Modulgruppen für BA Gesang:

- Modulgruppe 1: ZKF Gesang BA
- Modulgruppe 2: Pflichtfach Klavier BA
- Modulgruppe 3: Musikalische Kompetenzen Gesang BA
- Modulgruppe 4: Bühne Grundlagen Gesang BA
- Modulgruppe 5: Bühne Aufbau Gesang BA

Modulgruppe 6: Körper/Stimme Gesang BA
Modulgruppe 7: Musiktheorie BA
Modulgruppe 8: Musikwissenschaft BA
Modulgruppe 9: Wahlfächer Gesang BA
Modulgruppe 9: Freie Wahlfächer Gesang BA
Modulgruppe 10: Bachelorarbeit BA

Die Notenvergabe erfolgt im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Es wird keine Gesamtnote ausgewiesen.

Ggf. absolvierte Schwerpunktbildende Module werden nach erfolgter Anerkennung durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor samt Modultitel und Ausmaß (12 ECTS-AP/12 SWS) als „mit Erfolg teilgenommen“ im Bachelorzeugnis angeführt (siehe § 9.6).

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 9 Anerkennung).

Das Bachelorzeugnis wird von der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement ausgestellt und ist im Regelfall ca. 2 Wochen nach der Bachelorprüfung im Servicepoint persönlich abzuholen.

§ 8 Ausführungsbestimmungen zu Anträgen an das Vizerektorat Lehre

8.1 Verlängerung des ZKF

Bei Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs (max. 2 Semester, zweimalige Wiederholung der Lehrveranstaltung ZKF BA 8) muss kein Antrag gestellt werden. Die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt über das jeweilige Departmentsekretariat.

Bei einer Verlängerung des ZKF wird Musikalische Einstudierung im Ausmaß von je 1 SWS gewährt (max. 2 Semester, zweimalige Wiederholung der Lehrveranstaltung Musikalische Einstudierung BA 8). Es muss kein Antrag gestellt werden. Die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt über das jeweilige Departmentsekretariat.

8.2 Verkürzung des ZKF

Die Verkürzung des Zentralen Künstlerischen Fachs um max. 2 Semester kann in der Abteilung des Studiendirektors/der Studiendirektorin beantragt werden, sofern alle für den Abschluss notwendigen Prüfungsleistungen sowie eine Bestätigung der/des ZKF-Lehrenden vorliegen.

§ 9 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG

9.1 Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen

Positiv absolvierte Lehrveranstaltungen/Prüfungen aus Vorstudien oder Zweitstudien (z.B. zweiter Bachelor Instrumentalstudium oder paralleles Studium Bachelor Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik oder Lehramt, etc.) können gemäß § 78 Abs. 1 UG für den Bachelor Gesang anerkannt werden, sofern sie gleichwertig bzgl. Inhalt/Umfang/Prüfungsanforderungen mit den Lehrveranstaltungen/Prüfungen des Curriculums sind.

Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen ist in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind die jeweiligen Einzelzeugnisse (bzw. eine vollständige Fächer- und Notenübersicht/Transcript of Records) samt Angaben zu Lehrveranstaltungstitel, Prüfungsdatum, Prüfungsnote, SWS/ECTS-AP und einer offiziellen Inhaltsbeschreibung der jeweiligen Lehrveranstaltung. Bei ausländischen Unterlagen muss neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung der Dokumente in Deutsch oder Englisch sowie ggf. eine entsprechende Apostille gemäß Haager Beglaubigungsabkommen beigelegt werden (Länderübersicht siehe: http://www.moz.ac.at/de/studium/zulassung_dokumente.php).

Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach, Wahlfach bzw. Freies Wahlfach erfolgt ebenfalls durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor (bspw. Erasmus oder bilaterales Abkommen). Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der

Antragstellerin/dem Antragssteller unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess vorzulegen.

Die Einstufung von Studierenden mit Vorstudien im Zentralen Künstlerischen Fach sowie im Künstlerischen Einzelunterricht (KE), bspw. Pflichtfach Klavier erfolgt im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. der Aufnahme zum Studium. Die Anerkennung ist in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid.

9.2 Anerkennung bei Einstufung

Bei Zweitstudien oder Doppelstudien (intern und extern) erfolgt eine Einstufung im ZKF bzw. KE (wie Pflichtfach Klavier). Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen werden anerkannt und können nicht doppelt belegt werden. Bspw. erfolgt ggf. die Einstufung in das 5. Semester BA Gesang (= ZKF BA 5) bei Abschluss eines BA Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik Gesang (IGP) in Rücksprache mit der Prüfungskommission. (Die Verlängerung des ZKF um 2 Semester ist regulär möglich.)

9.3 Anerkennung von Abschlussprüfungen

Die Anerkennung von Abschlussprüfungen ist nicht möglich. Die Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 8 Semestern (= Bachelorprüfung) muss regulär an der Universität Mozarteum Salzburg absolviert werden.

9.4 Anerkennung von Abschlussarbeiten

Wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten (bspw. schriftliche Abschlussarbeiten aus Vorstudien oder Zweitstudien) können gemäß § 85 Abs. 1 UG nicht anerkannt werden. Für jedes Studium muss eine eigene Abschlussarbeit geschrieben werden.

9.5 Anerkennung von Unterrichtstätigkeiten

Einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen können nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gemäß § 78 Abs. 5 UG zur Anerkennung herangezogen werden. Die Anerkennung von einschlägigen beruflichen Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen ist in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind offizielle Nachweise über Art, Umfang/Dauer und Ausmaß der Tätigkeit (wie z.B. Dienstvertrag, Stundennachweis, etc.).

9.6 Anerkennung von Künstlerischen Tätigkeiten

Künstlerische Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der Universität können gemäß § 78 Abs. 4 UG für das Bachelorstudium Gesang anerkannt werden sofern sie gleichwertig mit den Lehrveranstaltungen/Prüfungen des Curriculums sind.

Die Anerkennung von künstlerischen Tätigkeiten ist in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind offizielle Nachweise über Art, Umfang/Dauer und Ausmaß der Tätigkeit (wie z.B. Orchestervertrag, Programmheft, etc.).

Hinweis: Dies gilt insbesondere für die Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer. Bei entsprechendem Nachweis der Gleichwertigkeit von Inhalt/Umfang/Prüfungsanforderungen ist die Anerkennung auch für die (Pflicht-)Lehrveranstaltungen "Kammermusik/Ensemble", "Aufführungspraxis Alte Musik" und "Aufführungspraxis Neue Musik" möglich. Die Pflichtlehrveranstaltungen "Orchester/Bläserphilharmonie" sowie "Chor" bzw. "Kammerchor" und "Opernchor" müssen an der Universität Mozarteum Salzburg absolviert werden und können nicht aus künstlerischen Tätigkeiten anerkannt werden. Lediglich bei einer Einstufung im Zentralen Künstlerischen Fach ist eine Anerkennung von bereits absolvierten Lehrveranstaltungen aus Vorstudien möglich, damit es zu keiner Studienzeitverzögerung kommt.

9.7 Anerkennung eines Schwerpunktbildenden Moduls

Es können über die Pflicht- und (Freie) Wahlmodule hinausgehend zusätzlich Schwerpunktbildende Module im Ausmaß von 12 ECTS-AP bzw. 12 Semesterwochenstunden nach Antrag an die Studiendirektorin/den Studiendirektor im Bachelorzeugnis ausgewiesen werden. Die gewählten Lehrveranstaltungen müssen zusätzlich zu den Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlfächern und Freien Wahlfächern absolviert werden und in einem thematischen Zusammenhang stehen.

Ein entsprechender Ausweis im Bachelorzeugnis gilt auch für interdisziplinär angebotene Schwerpunktmodule der Paris Lodron Universität Salzburg und entsprechende Angebote im interuniversitären Schwerpunkt Wissenschaft & Kunst. Weitere Beispiele/Empfehlungen für mögliche Schwerpunktsetzungen sind: Gender Studies, Körperarbeit, Auftrittcoaching, Musikmanagement und Neue Medien.

Die gewählten Lehrveranstaltungen sind vorab inhaltlich mit der/dem jeweiligen Anerkennungsbeauftragten für das jeweilige Studium abzuklären und samt gewähltem Titel des Moduls schriftlich festzuhalten. Es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die nicht als Pflichtfächer, Wahlfächer oder Freie Wahlfächer für den Bachelor verwendet oder anerkannt wurden/werden. Mit Einreichung des Prüfungspasses im Zuge der Anmeldung zum Bachelorabschluss wird abgeklärt, ob die Lehrveranstaltungen für ein Schwerpunktbildendes Modul zur Verfügung stehen.

Zeitgleich muss ein Antrag auf Anerkennung gestellt werden. Spätester Abgabetermin für den Antrag auf Anerkennung eines Schwerpunktbildenden Moduls in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess ist 3 Monate vor der studienabschließenden Modulabschlussprüfung im Zentralen Künstlerischen Fach. Vorzulegen ist neben den jeweiligen Einzelzeugnissen (bzw. einer vollständigen Fächer- und Notenübersicht/Transcript of Records) samt Angaben zu Lehrveranstaltungstitel, Prüfungsdatum, Prüfungsnote, SWS/ECTS-AP und einer offiziellen Inhaltsbeschreibung der Lehrveranstaltungen auch ein vollständig ausgefüllter und kontrollierter Prüfungspass. Bei ausländischen Unterlagen muss neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung der Dokumente in Deutsch oder Englisch sowie ggf. eine entsprechende Apostille gemäß Haager Beglaubigungsabkommen beigefügt werden (Länderübersicht siehe: http://www.moz.ac.at/de/studium/zulassung_dokumente.php).

§ 10 Anhänge

Anhang 1: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)

Anhang 1.1: ZULASSUNGSPRÜFUNG BA (ZKF)

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung BA Gesang: Im ersten Durchgang singt die Bewerberin/der Bewerber ein selbstgewähltes und eventuell ein von der Kommission ausgewähltes Stück vor. Vorzubereiten sind: Fünf Gesangsstücke (Lieder und Arien aus Opern und Oratorien) unterschiedlicher Stilepochen und in verschiedenen Sprachen, davon mindestens ein Stück in deutscher und ein Stück in italienischer Sprache sowie ein Rezitativ. *Das Programm ist auswendig vorzutragen (bis auf die Oratorien).* Im zweiten Durchgang singt die Bewerberin/der Bewerber ein selbstgewähltes und eventuell weitere von der Kommission ausgewählte Stücke vor. Zudem ist die Rezitation eines frei gewählten Textes in deutscher Sprache oder Muttersprache vorzubereiten.

⇒ Nähere Ausführungsbestimmungen siehe § 1.2 Zulassungsprüfung im ZKF BA.

Anhang 1.2: ABSCHLUSSPRÜFUNG BA (ZKF)

Prüfungsanforderungen Abschlussprüfung BA Gesang: Die/der Studierende hat im Einvernehmen mit der/dem ZKF-Lehrenden ein Prüfungsprogramm zusammenzustellen, das mindestens beinhalten muss:

- Sechs Opernarien (eine aus der Zeit bis ca. 1750, zwei aus der Zeit von 1750 bis ca. 1820 (eine davon von Mozart), eine aus der Zeit von 1820 bis ca. 1920, eine aus der Zeit nach 1920).
- Sieben Lieder aus verschiedenen Stilepochen.
- Zwei Oratorienarien (eine davon von Bach oder Händel).
- Das Prüfungsprogramm muss mindestens ein Werk aus dem 20. oder 21. Jahrhundert in moderner Tonsprache beinhalten.

Die Stücke müssen in Originalsprache vorgetragen werden (davon mindestens zwei auf Deutsch und zwei auf Italienisch). Alle Werke mit Ausnahme der Oratorienarien sind auswendig vorzutragen.

⇒ Nähere Ausführungsbestimmungen siehe § 5.2 Modulabschlussprüfung im ZKF BA.

Anhang 2: WAHLFACHLISTE Bachelor

Lehrveranstaltungen	LV-Art / SWS / ECTS-AP pro Lehrveranstaltung	Semester maximal	SWS gesamt	ECTS-AP gesamt
Aufführungspraxis Alte Musik BA 1-4	UE je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	4
Aufführungspraxis Neue Musik BA 1-4	UE je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	4
Vokalensemble Oratorium BA 2	EN je 1 SWS / 1 ECTS-AP	1	1	1
Opernchor BA 3-4	EN je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Kammerchor BA 1-4	EN je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Chor BA 1-4	EN je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Gymnastik/Kondition BA 2	UE 2 SWS / 2 ECTS-AP	1	2	2
Schauspiel/Vertiefende Rollenarbeit BA 1-2	KG je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Maske 1-2	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Analyse BA 2	SE 2 SWS / 3 ECTS-AP	1	2	3
Solfeggio BA 5-6	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2

Hinweis: Eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig. Die Pflichtlehrveranstaltungen dürfen sich nicht mit den gewählten Lehrveranstaltungen der Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer überschneiden (BA und MA). Es muss jeweils die nächsthöhere Stufe der Lehrveranstaltung als Wahlfach bzw. Freies Wahlfach gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe und Angebot gewählt werden. Bei Curriculumsänderungen gelten die jeweiligen neuen Lehrveranstaltungen laut Äquivalenzliste.

Anhang 3: BACHELORARBEIT Titelblatt, CD-ROM-Deckblatt, Einverständniserklärung

Anhang 3.1: TITELBLATT Bachelorarbeit

Der Bachelorarbeit ist ein Titelblatt beizulegen und verpflichtend (als erste Seite) einzubinden.

Das aktuell gültige Titelblatt ist auf der Homepage der Universität abrufbar:

(Link: *Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads*)

MUSTER:

Eigener Name
Matrikelnummer
Titel der Arbeit
Untertitel
Wissenschaftliche
BACHELORARBEIT
zur Erlangung des Grades
Bachelor of Arts, BA
Universität Mozarteum Salzburg
Jahr
Studium: Vollständiger Name des Studiums laut Curriculum (<i>bspw. Bachelorstudium Gesang</i>)
Begutachterin/Begutachter: Name der/des betreuenden Lehrenden (<i>mit vollständigem Amtstitel oder akademischem Grad laut MOZonline</i>)

Anhang 3.2: CD-ROM-DECKBLATT Bachelorarbeit

Das aktuell gültige CD-ROM-Deckblatt ist auf der Homepage der Universität abrufbar:

(Link: *Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads*)

MUSTER:

FAMILIENNAME, Vorname
Matrikelnummer
TITEL
UNTERTITEL
Wissenschaftliche
BACHELORARBEIT
BENOTUNGSDATUM
Studium
Begutachterin/Begutachter

Anhang 3.3: EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG Bachelorarbeit

Der Bachelorarbeit ist eine Einverständniserklärung beizulegen und mit persönlicher Unterschrift der/des Studierenden verpflichtend (als letzte Seite) einzubinden.

Die aktuell gültige Einverständniserklärung ist auf der Homepage der Universität abrufbar:

(Link: *Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads*)

MUSTER:

	
EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG	
Familienname: _____	Vorname: _____
Matrikelnummer: _____	Studium: _____
Titel der Bachelorarbeit/Masterarbeit/Diplomarbeit/Dissertation: _____ _____	
Meine Arbeit ist abgeschlossen und ich bin mit der offiziellen Einreichung einverstanden.	
Ich versichere, dass meine Abschlussarbeit ausschließlich das Produkt eigener geistiger Arbeit darstellt und erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbstständig und nur unter Verwendung des im Literaturverzeichnis angegebenen Schrifttums verfasst habe. Jedwede fremde Hilfe (Lektorat, Übersetzung) ist angeführt. Übernommene wörtliche und sinngemäße Zitate, auch Eigenzitate, sind ordnungsgemäß gekennzeichnet. Die Arbeit ist noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt worden.	
Ich nehme zur Kenntnis, dass die vorgelegte Arbeit mit geeigneten und dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden Mitteln (Plagiat-Erkennungssoftware) elektronisch überprüft wird und zu diesem Zweck auf dem Server des Softwareanbieters gespeichert und zum Vergleich mit anderen Arbeiten herangezogen wird. Die Plagiatsüberprüfung dient der Wahrung der Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis, wobei durch einen Abgleich mit anderen wissenschaftlichen Abschlussarbeiten auch Verletzungen meines persönlichen Urheberrechts vermieden werden.	
Ort/Datum	Unterschrift der Verfasserin/des Verfassers

**Durchführungsrichtlinien zum Curriculum für die
Masterstudien Gesang, Oper und Musiktheater, Lied und Oratorium**
(veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg
vom 04.04.2019, 44. Stück)
**laut Beschluss der Curricularkommission Gesang, Musiktheater, Lied und Oratorium
vom 26.03.2019**

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung	3
1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung	3
1.2 Zulassungsrelevante Vorstudien	3
1.3 Teile der Zulassungsprüfung	4
1.3.1 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)	4
1.3.2. Interview	5
1.3.3 Deutschkenntnisse	5
1.4 Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber	6
§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen	7
2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen	7
2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung	7
2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung Projekte	7
2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble	8
2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor	8
2.6 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort	8
2.7 Lehrveranstaltungsanmeldung Orchester/Bläserphilharmonie	8
§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen	9
3.1 Noteneintrag	9
3.2 Lehrveranstaltungstypen	10
3.3 Prüfungsimmanenz	11
3.4 Wiederholung von Prüfungen	12
§ 4 Ausführungsbestimmungen zur Vokalkorrepetition	12
§ 5 Ausführungsbestimmungen zu kommissionellen Prüfungen	12
5.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF MA nach 4 Semestern	12
5.2 Zusammenlegung von Prüfungen bei Parallelstudien	15
5.3 Kommissionelles Kolloquium über die Masterarbeit	15
§ 6 Ausführungsbestimmungen zur Masterarbeit	16
6.1 Betreuungsberechtigte Lehrende für wissenschaftliche Arbeiten	17
6.2 Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie Fristen	17
6.3 Leitfaden zum Verfassen der Masterarbeit	17
6.4 Wissenschaftliche Masterarbeit	18
6.5 Künstlerische Masterarbeit	18
6.5.1 Künstlerisch schriftliche Arbeit	18
6.5.2 Lecture Recital	20
6.5.3 Mediale Präsentation	21
6.6 Abgabe der Masterarbeit sowie Fristen	23

§ 7 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am Masterzeugnis	26
§ 8 Ausführungsbestimmungen zu Anträgen an das Vizerektorat Lehre.....	27
8.1 Verlängerung des ZKF	27
8.2 Verkürzung des ZKF.....	27
§ 9 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG.....	27
9.1 Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen.....	27
9.2 Anerkennung bei Einstufung	28
9.3 Anerkennung von Abschlussprüfungen.....	28
9.4 Anerkennung von Abschlussarbeiten.....	28
9.5 Anerkennung von Unterrichtstätigkeiten	28
9.6 Anerkennung von Künstlerischen Tätigkeiten	28
9.7 Anerkennung eines Schwerpunktbildenden Moduls	28
§ 10 Anhänge	30
<i>Anhang 1: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN</i> Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF).....	30
<i>Anhang 1.1: ZULASSUNGSPRÜFUNG</i> Master (ZKF).....	30
<i>Anhang 1.2: ABSCHLUSSPRÜFUNG</i> Master (ZKF)	31
<i>Anhang 2: WAHLFACHLISTE</i> Master	32
<i>Anhang 3: MASTERARBEIT</i> Titelblatt, CD-ROM/CD-Deckblatt, Einverständniserklärung	33
<i>Anhang 3.1: TITELBLATT</i> Masterarbeit.....	33
<i>Anhang 3.2: CD-ROM-DECKBLATT</i> Wissenschaftliche Masterarbeit.....	33
<i>Anhang 3.3: CD-DECKBLATT</i> Künstlerische Masterarbeit Lecture Recital	33
<i>Anhang 3.4: EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG</i> Masterarbeit.....	34

§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung

1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung zu den Masterstudien (Konzertfach) Gesang, Oper und Musiktheater, Lied und Oratorium ist einmal jährlich abzuhalten (nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze).

Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt über die Homepage der Universität Mozarteum Salzburg unter: <https://www.uni-mozarteum.at/de/studium/zulassung.php>

Hinweis: Falsche Angaben oder Nicht-Angaben können zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren oder – bei späterer Feststellung – zum Widerruf der Zulassung bzw. zur Exmatrikulation (Ausschluss vom Studium) führen.

Folgende Unterlagen müssen im Zuge der Online-Anmeldung vollständig hochgeladen werden:

- Bachelorzeugnis (oder Abschlusszeugnis eines gleichwertigen Studiums).
- Vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) des Bachelors.
- Zudem ist eine offizielle Bestätigung des Hauptfachs/Instruments beizufügen, sofern dieses nicht aus dem Abschlusszeugnis oder der Fächer- und Notenübersicht hervorgeht (z.B. "Bachelor of Music" ohne nähere Angaben reicht nicht aus).
- Bewerberinnen/Bewerber mit nicht-deutschsprachigen Unterlagen müssen neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung ihrer Dokumente in Deutsch oder Englisch beifügen.
- Sofern weitere Vorstudien vorhanden sind, ist zusätzlich ist eine vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) aller künstlerischen und pädagogischen Master- oder Diplomstudien hochzuladen.
- Ggf. Deutschnachweise (siehe § 1.3.3 Deutschkenntnisse).

Die Vorstudien werden zur Ermittlung der Einstufung im Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) herangezogen.

Die Zulassung zu einem zweiten Masterstudium in demselben Fach/Instrument für das bereits ein Abschluss vorliegt, ist nicht möglich.

Analog ist die Aufnahme in dasselbe Masterstudium nach Absolvierung des jeweiligen Postgraduellen Lehrganges nicht möglich. Erfolgt bspw. die Zulassung zum PGL Oper und Musiktheater auf Grundlage des MA Gesang, ist die Aufnahme in den MA Oper und Musiktheater nach Absolvierung des PGL Oper und Musiktheater nicht zulässig. Die jeweiligen Studien BA/MA/PGL sind aufbauend gestaltet.

Italienische Vorstudien (Musikkonservatorien) werden wie folgt bewertet: Das "Diploma accademico di primo livello" entspricht einem Bachelorabschluss, das "Diploma accademico di secondo livello" entspricht einem Masterabschluss. Bei Diplomen nach alter Ordnung ("Diploma vecchio ordinamento") muss eine offizielle Bestätigung der jeweiligen Bildungseinrichtung vorgelegt werden, ob der Abschluss einem primo oder secondo livello entspricht, oder ob das Studium des secondo livello am Konservatorium fortgeführt werden könnte. Alternativ kann das Maturazeugnis ("Diploma di scuola secondaria superiore") oder eine Inskriptionsbestätigung eines Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung vorgelegt werden.

1.2 Zulassungsrelevante Vorstudien

Voraussetzung für die Zulassung zum jeweiligen Masterstudium Gesang, Lied und Oratorium, Oper und Musiktheater ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Für interne und externe Bewerberinnen und Bewerber ist die Aufnahme in das jeweilige Masterstudium nur nach Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen sowie nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze möglich. Die Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen einer Zulassungsprüfung das künstlerische Potential zur Bewältigung des jeweiligen Masterstudiums nachzuweisen.

Analog ist für jedes weitere Masterstudium ebenfalls eine Zulassungsprüfung abzulegen (bspw. bei Aufnahme eines Zweit- oder Doppelstudiums MA Gesang und MA Lied und Oratorium, oder MA Gesang und MA Oper und Musiktheater, oder bei Studienwechsel). Die Anmeldung hat fristgerecht im Rahmen

der regulären Zulassungsprüfungen zu erfolgen. Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen werden anerkannt und können nicht doppelt belegt werden.

Für die Zulassung zum Masterstudium (Konzertfach) wird ein gleichwertiger Abschluss im Instrumentalstudium vorausgesetzt. Die Zulassung mit einem pädagogischen Abschluss wie Lehramt oder Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik ist nicht möglich.

Als fachlich in Frage kommendes Studium für den Master Gesang, Lied und Oratorium, Oper und Musiktheater gilt jedenfalls der Abschluss des Bachelorstudiums Gesang an der Universität Mozarteum Salzburg. Über das Vorliegen eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums bzw. über die Gleichwertigkeit eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung entscheidet das Rektorat gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetzes über die Zulassung zum Masterstudium.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Leistungsnachweisen zu verbinden, die innerhalb der ersten zwei Semester des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind (= Nachvorschreibung).

Folgende Vorstudien der Universität Mozarteum Salzburg gelten jedenfalls als zulassungsrelevant:

Angestrebtes Studium	Zulassungsrelevante Vorstudien (Konzertfach)
MA Gesang	BA Gesang
MA Lied und Oratorium	BA Gesang
MA Oper und Musiktheater	BA Gesang

Hinweis: Die Aufnahme in dasselbe Masterstudium nach Absolvierung des jeweiligen Postgraduellen Lehrganges ist nicht möglich. Erfolgt bspw. die Zulassung zum PGL Oper und Musiktheater auf Grundlage des MA Gesang, ist die Aufnahme in den MA Oper und Musiktheater nach Absolvierung des PGL Oper und Musiktheater nicht zulässig. Die jeweiligen Studien BA/MA/PGL sind aufbauend gestaltet.

1.3 Teile der Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung (= Vorsingen in mehreren Durchgängen).
- Gegebenenfalls einem Interview mit der Prüfungskommission (= Gespräch zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven).
- Zudem erfolgt die Überprüfung der Deutschkenntnisse, falls Deutsch nicht Erstsprache ist, mittels Vorlage eines Zertifikates bzw. sonstigen Nachweises oder mittels Absolvierung einer Feststellungsprüfung.

Bestehen begründete Zweifel am vorgelegten Zertifikat/Nachweis oder den vorliegenden Kenntnissen kann jedenfalls eine Feststellungsprüfung zur Überprüfung des Deutsch-Niveaus herangezogen werden.

Für die Absolvierung aller Teilprüfungen der Zulassungsprüfung sind 3-5 Tage Anwesenheit an der Universität Mozarteum Salzburg einzuplanen.

1.3.1 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)

Prüfungsinhalt: Die Prüfung zum jeweiligen Masterstudium besteht aus einem zwei- bis dreistufigen Auswahlverfahren. Der erste Durchgang beinhaltet das Vorsingen vor der Prüfungskommission. Nur für Bewerberinnen/Bewerber, die den ersten Durchgang positiv absolviert haben, folgen gegebenenfalls der zweite Durchgang (je nach Masterstudium, bestehend aus einer Arbeitsprobe) sowie der dritte Durchgang (bestehend aus einem zweiten Vorsingen).

Die Universität Mozarteum Salzburg stellt nach Maßgabe und Verfügbarkeit Korrepetitorinnen/Korrepetitoren für die Zulassungsprüfungen. Es bleibt den Bewerberinnen und Bewerbern unbenommen, eine eigene Korrepetitorin/einen eigenen Korrepetitor zur Prüfung mitzubringen.

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung MA Gesang:

- Erster Durchgang: Die Bewerberin/der Bewerber singt ein selbstgewähltes und eventuell ein von der Kommission ausgewähltes Stück vor. Für das Vorsingen sind vier Lieder, zwei Opernarien sowie zwei Arien aus einem Oratorium unterschiedlicher Stilepochen in verschiedenen Sprachen, davon je ein Stück in deutscher, italienischer und französischer Sprache, vorzubereiten. *Das Programm ist auswendig vorzutragen (bis auf die Oratorien).*
- Zweiter Durchgang: Gegebenenfalls Arbeitsprobe (musikalisch und/oder szenisch) in der Dauer von ca. 20 Minuten mit den ZKF-Lehrenden Lied und/oder Oratorium bzw. den entsprechenden Lehrenden Oper und Musiktheater.
- Dritter Durchgang: Zweiter Teil des Vorsingens mit einem Programm aus den verbleibenden Stücken.

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung MA Lied und Oratorium:

- Erster Durchgang: Die Bewerberin/der Bewerber singt ein selbstgewähltes und eventuell ein von der Kommission ausgewähltes Stück vor. Für das Vorsingen sind acht Lieder unterschiedlicher Stilepochen, davon mindestens vier in deutscher Sprache sowie drei Arien in verschiedenen Sprachen aus Oratorien vorzubereiten. *Die Lieder sind auswendig vorzutragen.*
- Zweiter Durchgang: Gegebenenfalls Arbeitsprobe (musikalisch) in der Dauer von ca. 20 Minuten mit den ZKF-Lehrenden Lied und/oder Oratorium.
- Dritter Durchgang: Zweiter Teil des Vorsingens mit einem Programm aus den verbleibenden Stücken.

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung MA Oper und Musiktheater:

- Erster Durchgang: Die Bewerberin/der Bewerber singt ein selbstgewähltes und eventuell ein von der Kommission ausgewähltes Stück vor. Für das Vorsingen sind sechs Arien bzw. Opernszenen unterschiedlicher Stilepochen in verschiedenen Sprachen vorzubereiten. Davon zwei szenisch, mindestens eine in deutscher und eine in italienischer Sprache sowie eine Arie mit Rezitativ. *Das Programm ist auswendig vorzutragen.*
- Zweiter Durchgang: Arbeitsprobe (musikalisch und/oder szenisch) in der Dauer von ca. 20 Minuten mit den entsprechenden ZKF-Lehrenden.
- Dritter Durchgang: Zweiter Teil des Vorsingens mit einem Programm aus den verbleibenden Stücken.

Prüfungsantritt: Durchgang eins verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber. Durchgang zwei (je nach Masterstudium) und drei finden nur für die Bewerberinnen/Bewerber, die den ersten Durchgang des Vorsingens bestanden haben, statt. Zudem ist die Deutschprüfung verpflichtend zu absolvieren, falls Deutsch nicht Erstsprache ist.

Prüfungserlass: Nicht möglich.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden. Hinweis: Die Feststellungsprüfung Deutsch kann bis zum Ende der Zulassungsfrist wiederholt werden. Die Deutschkenntnisse können auch mittels Zertifikat oder Nachweis nachgewiesen werden (siehe § 1.3.3).

1.3.2. Interview

Bei Bedarf kann ein Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven stattfinden.

1.3.3 Deutschkenntnisse

Für Bewerberinnen und Bewerber deren Erstsprache nicht Deutsch ist, muss zur Aufnahme des jeweiligen Masterstudiums Gesang, Lied und Oratorium, Oper und Musiktheater jedenfalls der Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau A2 (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen GER 2001) im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. Zulassung erbracht werden. Anderenfalls ist eine Aufnahme zum Studium nicht möglich.

Prüfungsinhalt: Deutschkenntnisse (schriftlich und mündlich).

Prüfungsanforderungen: Beherrschung der deutschen Sprache (mindestens Niveau A2 – gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001).

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber, die den ersten Durchgang Vorsingen positiv absolviert haben und deren Erstsprache nicht Deutsch ist.

Prüfungserlass: Am Tag der Deutschprüfung ist ein Nachweis der Deutschkenntnisse im Niveau A2 zu erbringen. Als Nachweise für einen Erlass der Prüfung gelten:

- Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD),
- Goethe-Zertifikat,
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH),
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD),
- Telc Sprachzeugnis,
- Sprachzeugnis des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF),
- Absolvierung von 8 Schuljahren an einer deutschsprachigen Schule,
- 4 Jahre Deutschunterricht in der Sekundarstufe II und Reifeprüfung im Fach Deutsch,
- Absolvierung der Reifeprüfung in deutscher Sprache,
- positiver Abschluss eines Sprachkurses an einer österreichischen Universität auf dem jeweils erforderlichen Niveau,
- positiv absolvierte Feststellungsprüfung Deutsch im Rahmen der Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg.

Das Sprachdiplom oder der sonstige Nachweis der Sprachkenntnisse darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein (= Punkt 1-6 sowie 11, Zertifikate bzw. Feststellungsprüfung). Alle anderen Nachweise sind unbeschränkt gültig (= Punkt 7-10, Schulzeugnisse bzw. Lehrveranstaltungszeugnisse). Sonstige Nachweise können nicht für einen Erlass herangezogen werden. Kann kein entsprechender Nachweis erbracht werden, ist die Deutschprüfung abzulegen oder der entsprechende Nachweis bis zur Zulassung nachzubringen. Bestehen begründete Zweifel am vorgelegten Zertifikat oder den vorliegenden Kenntnissen, kann jedenfalls eine Feststellungsprüfung zur Überprüfung des Deutsch-Niveaus herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung der Deutschprüfung ist zulässig. Bei negativer Beurteilung oder bei Nicht-Erreichen des geforderten A2-Niveaus, kann die Deutschprüfung im Rahmen der Wiederholungsprüfung vor Semesterbeginn (Prüfungstermin: Ende September) wiederholt werden. Zudem kann bis zum Ende der Nachfrist (30.11.) ein Nachweis der Deutschkenntnisse (siehe Prüfungserlass) nachgebracht werden.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen können im jeweiligen Semester lediglich das jeweilige Zentrale Künstlerische Fach (ZKF) sowie Musikalische Einstudierung belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

1.4 Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber

Zwei bis sechs Wochen nach Absolvierung der Zulassungsprüfung erfolgt die Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber über die bestandene bzw. nicht bestandene Zulassungsprüfung durch die Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement. Die Bewerberinnen und Bewerber haben umgehend bekannt zu geben, ob der Studienplatz für das jeweilige Studium angenommen wird. Die Einschreibung zum Studium (= Inskription) an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgt im Rahmen der Inskriptionsfrist (siehe Homepage). Informationen dazu sowie über die vorzulegenden Unterlagen werden mit dem Verständigungsmail verschickt.

Es wird empfohlen, die Inskription ehestmöglich durchzuführen, damit nach der erfolgten Einzahlung des Studien-/ÖH-Beitrages und der Berücksichtigung des Überweisungsweges die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen fristgerecht erfolgen kann.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen können im jeweiligen Semester lediglich das jeweilige Zentrale Künstlerische Fach (ZKF) sowie Musikalische Einstudierung belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

Eine positiv bestandene Zulassungsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im unmittelbar darauffolgenden Semester.

§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen

2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen

Die Anmeldung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen hat grundsätzlich curriculumskonform, selbstständig und fristgerecht über MOZonline zu erfolgen. Der Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung sowie der Anmeldeschluss im jeweiligen Semester werden jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Für das Wintersemester endet die Lehrveranstaltungsanmeldung in MOZonline in der letzten Septemberwoche, für das Sommersemester in der letzten Februarwoche.

Hinweis: Ohne fristgerechte Anmeldung in MOZonline können keine Lehrveranstaltungen belegt und dadurch keine Zeugnisse ausgestellt werden. Nicht-curriculumskonforme Lehrveranstaltungen können ausschließlich als Freie Wahlfächer verwendet werden.

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist erst nach Bezahlung und Eingang des Studien-/ÖH-Beitrages auf dem Konto der Universität Mozarteum Salzburg möglich. Der Überweisungsweg von einigen Tagen ist zu berücksichtigen. Informationen zur Lehrveranstaltungsanmeldung und zu den geltenden Fristen werden mehrfach zu Semesterbeginn an alle Studierenden verschickt (siehe Mail Vizerektorat Lehre an die jeweilige Moz-Mailadresse).

2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung

Alle im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungsstufen müssen regulär belegt werden. Eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig (Ausnahme: ein- bzw. zweimalige Wiederholung vom jeweiligen ZKF MA 4 sowie Musikalische Einstudierung MA 4 bei Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs, siehe § 8.1). Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten.

Hinweis: Eine Doppelzuordnung von Lehrveranstaltungen ist nicht möglich. Die Pflichtlehrveranstaltungen dürfen sich nicht mit den gewählten Lehrveranstaltungen der Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer sowie ggf. des gewählten Schwerpunktbildenden Moduls (siehe § 9.7) überschneiden.

Lehrveranstaltungen aus dem Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) und dem übrigen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) bzw. Künstlerischen Unterricht (KU) sind aufbauend gestaltet. Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus dem ZKF oder KE/KU ist in jedem Semester – mit Ausnahme des ersten – die positive Beurteilung des vorhergehenden Semesters.

2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung Projekte

Im Masterstudium Gesang, Lied und Oratorium, Oper und Musiktheater sind laut Curriculum jeweils zwei Projekte verpflichtend zu absolvieren, Projekt MA *jeweiliges Studium* 1-2 (PT). Die Einteilung erfolgt in Rücksprache mit der/dem jeweiligen ZKF-Lehrenden. Die Programme der Projekte sind nach der Absolvierung in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess abzugeben. Anschließend erfolgt der Noteneintrag durch das Departmentsekretariat (Prüfungsdatum: letztes Projekt, Prüfungsnote: "mit Erfolg teilgenommen" bzw. "ohne Erfolg teilgenommen", Prüferin/Prüfer: Intern).

Hinweis: Die Projekte können jederzeit ab dem ersten Semester absolviert werden, die Abgabe der Programme hat bei der Anmeldung zur Masterprüfung zu erfolgen, die positive Absolvierung ist Voraussetzung zum Prüfungsantritt. Nähere Informationen und Fristen sind in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess erhältlich.

Für Master Gesang und Master Lied und Oratorium:

Die Mitwirkung an zwei departmentinternen oder departmentübergreifenden Projekten ist verpflichtend. Die Einteilung erfolgt in Rücksprache mit den jeweiligen ZKF-Lehrenden.

Für Master Oper und Musiktheater:

Die Mitwirkung an zwei Projekten des Departments Oper und Musiktheater (zusätzlich zum Masterabschlussprojekt) ist verpflichtend. Die Einteilung der Studierenden obliegt den jeweiligen ZKF-Lehrenden.

Als Projekte im Department für Oper und Musiktheater gelten:

- Regelmäßige Opernproduktionen mit Orchester oder Kammerorchester (= jedenfalls verpflichtend sofern Platz).
- Szenische Opernwerkstätten mit Klavierbegleitung (ggf. auch ohne Publikum).
- Im Unterricht erarbeitete Opernkonzerte mit Orchester.
- Ggf. Gastspiele von Opernproduktionen des Departments.

Die Mitwirkung an verpflichtenden und nichtverpflichtenden Projekten im MA Oper und Musiktheater wird im Hinblick auf die zweijährige Regelstudienzeit mit jeder/jedem Studierenden der Klassen individuell konzipiert und besprochen.

Die Ausführung der Opernproduktionen und Projekte beinhaltet, außer dem Unterricht in den Zentralen Künstlerischen Fächern (ZKF Musikdramatische Darstellung szenisch bzw. musikalisch Einzel und Gruppe) und der Musikalischen Einstudierung, auch begleitende projektbezogene Lehrveranstaltungen, wie Sprachgestaltung/Dialoge, Schauspiel- und Improvisationstraining, Körpertraining, sowie ggf. Sprachunterricht, bspw. Wahlfach Sprachen (Phonetik und Aussprache), und ggf. begleitende Meisterkurse.

2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Kammermusik/Ensemble MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Je nach Department erfolgt die Einteilung der Ensembles ggf. über das jeweilige Departmentsekretariat bzw. das Institut für Kammermusik. Kammermusik/Ensemble kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Chor MA (EN) bzw. Kammerchor MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das zuständige Departmentsekretariat. Für die Einteilung der Gruppen Chor und insbesondere Kammerchor findet ein Vorsingen statt. Chor/Kammerchor kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.6 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Barockorchester MA (EN) bzw. Consort MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das Institut für Alte Musik (INAM). Barockorchester/Consort kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.7 Lehrveranstaltungsanmeldung Orchester/Bläserphilharmonie

Im Master Blas-/Schlag-/Streichinstrumente sind 2 Semester der Pflichtlehrveranstaltung Orchester/Bläserphilharmonie MA (EN) zu absolvieren, im Master Harfe ist 1 Semester zu absolvieren. Zudem ist eine Vertiefung der Lehrveranstaltung als Wahlfach oder Freies Wahlfach möglich. Es wird dringend empfohlen, die Lehrveranstaltung sowohl im Sinfonieorchester als auch in der Bläserphilharmonie zu absolvieren.

Hinweis: Orchester/Bläserphilharmonie ist spätestens ab dem dritten Semester zu absolvieren, damit es zu keiner Studienverzögerung kommt. Die Verantwortung für die rechtzeitige, selbstständige Anmeldung liegt bei der/dem Studierenden.

Das Sinfonieorchester sowie die Bläserphilharmonie dienen den Studierenden als Berufsvorbereitung und vermitteln in unterschiedlichen Projekten, Konzerten, Opernaufführungen, Gastspielaktivitäten die Bandbreite des Orchesterrepertoires von der Klassik bis zur Moderne in der Vielfalt der Interpretationsmöglichkeiten. Die Orchesterphasen sind nur durchführbar, wenn die Anwesenheitspflicht, wie auch im späteren Berufsleben, von allen Mitwirkenden erfüllt wird.

Die Anmeldung zu den Orchesterphasen des Sinfonieorchesters erfolgt in der Abteilung Orchester- und Chormangement und ist ehestmöglich durchzuführen (persönlich oder per Mail, auch bereits im jeweiligen Vorsemester). Die Anmeldung zu den Orchesterphasen der Bläserphilharmonie erfolgt analog ehestmöglich in MOZonline bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente.

Die Mitwirkung bei allen Proben und Konzertauftritten ist verpflichtend. Andere zeitgleiche Engagements oder Verpflichtungen wie bspw. Proben und Konzerte anderer Ensembles oder Orchester sowie künstlerischer Einzelunterricht sind nachrangig. Jede Anwesenheit ist durch Unterschrift der/des Studierenden zu dokumentieren.

Anwesenheitspflicht besteht 15 Minuten vor den einzelnen Proben im Probensaal, 5 Minuten vor Probenbeginn auf dem Podium zum Stimmen, 30 Minuten vor der Auftrittszeit bei Konzerten. Wird die Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, wird kein Zeugnis ausgestellt.

Bei Krankheit ist umgehend bzw. vor Probenbeginn ein ärztliches Attest in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzugeben oder nachzureichen. Dieses wird im Studierendenakt der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement hinterlegt. Für einen vollständigen Rücktritt aus einer Orchesterphase ist ein Tausch mit einer/einem anderen Studierenden selbstständig zu organisieren und vorab in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) zu melden.

Die Studierenden sind verpflichtet, das Notenmaterial spätestens eine Woche vor Probenbeginn in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzuholen sowie sich über den aktuellen Stand des Probenplans zu informieren (Mailinformation sowie Homepage der Universität für das Sinfonieorchester bzw. Department Blas-/Schlaginstrumente für die Bläserphilharmonie).

Sofern die Anwesenheitspflicht erfüllt wird, erfolgt der Noteneintrag nach Absolvierung der Lehrveranstaltung über die Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. über das Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) in MOZonline.

§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen

3.1 Noteneintrag

Die Prüfungsformen aller Lehrveranstaltungen sowie die Fristen zur Abgabe schriftlicher Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben. Prüfungen über Lehrveranstaltungen sind bis zum Ende des Semesters in dem die Lehrveranstaltung inskribiert ist abzulegen. Allfällige schriftliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung sind demgemäß bis zu diesem Zeitpunkt einzureichen.

Die Fristen für den Semesterbeginn und das Semesterende werden für jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Das Studienjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. Benotungen für das jeweilige Semester sind umgehend, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Prüfungsantritt in MOZonline einzutragen.

Hinweis: Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Benotung für das Wintersemester allerspätestens bis Ende Februar zu erfolgen, die Benotung für das Sommersemester allerspätestens bis Ende September. Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

3.2 Lehrveranstaltungstypen

- **Ensembleunterricht (EN)** dient der Vermittlung praktischer künstlerischer und musikalischer Fähigkeiten im Zusammenspiel bzw. im Zusammenwirken mehrerer Musikerinnen und Musiker bzw. darstellender Künstlerinnen und Künstler.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, kann Ensembleunterricht (EN) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- Eine **Exkursion (EX)** dient dem Besuch einer außeruniversitären Einrichtung zur Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden (Ausstellung, Aufführung etc.), wobei auch unterschiedliche Ansichten zur Darstellung gebracht werden. Dabei sollten Schwerpunkte unter Einbeziehung neuester Kenntnisse des Faches zur gewählten Thematik gebildet werden.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Exkursionen (EX) werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- Eine **Hospitation (HO)** vermittelt einen praktischen Einblick in studien- und berufsrelevante Tätigkeitsfelder. Durch kritische Beobachtung werden praktische Abläufe, Unterrichtsmethoden und didaktische Konzepte kennengelernt sowie der musikalische und instrumentale Horizont erweitert.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Hospitationen werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- Ein **Konversatorium (KO)** dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der speziellen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- **Künstlerischer Einzelunterricht (KE)** dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen einer/eines einzelnen Studierenden.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- **Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)** ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, kann Künstlerischer Gruppenunterricht (KG) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- **Künstlerischer Unterricht (KU)** bietet den Studierenden Einzel- und Gruppenbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung von eigenständigen künstlerischen Konzepten, Ideen und Projekten. Er dient der Vertiefung der künstlerisch praktischen Fähigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen bzw. gestalterischen Anlagen.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Praktikum (PR)** dient der praktischen Erprobung von erworbenem Wissen sowie entsprechenden Kompetenzen.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

- Ein **Projekt (PT)** verbindet verschiedene Fachgebiete und/oder verschiedene Arbeitsweisen (z.B. wissenschaftlich und künstlerisch).
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Proseminar (PS)** stellt die Vorstufe zum Seminar dar. Es vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens und führt in Fachliteratur ein. Inhalte und Problemstellungen eines Faches werden in exemplarischer Form durch Referate, Diskussionen und wissenschaftliche Arbeiten behandelt.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Seminar (SE)** dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an Diskussionen, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- In einer **Übung (UE)** werden durch selbstständiges Arbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Eine **Vorlesung (VO)** dient der Einführung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden. Sie wird als Vortragsreihe unter Zuhilfenahme von Anschauungsmitteln durchgeführt. Eingestreute Fragen und Diskussionen sind möglich.
Prüfung: mündlich oder schriftlich (auch in Kombination möglich) am Ende der Lehrveranstaltung.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Eine **Vorlesung mit Übung (VU)** verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung.
Prüfung: vgl. Prüfungsmodalitäten für VO und UE
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

3.3 Prüfungsimmanenz

Folgende Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent: EN, EX, HO, KO, KE, KG, KU, PR, PT, PS, SE, UE, VU. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) erfolgt die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist, außer in Härtefällen, eine zumindest 80%ige Anwesenheit erforderlich (Ausnahme Orchester/Bläserphilharmonie, siehe § 2.7). Als Härtefälle gelten insbesondere Krankheit, Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Folgende Lehrveranstaltungen sind nicht prüfungsimmanent: VO. Bei Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter besteht keine Anwesenheitspflicht (der Besuch wird jedoch empfohlen). Die Beurteilung erfolgt auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Es müssen drei Prüfungstermine angeboten werden.

Hinweis: Nachtermine für Vorlesungsprüfungen können bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters angeboten werden (30.04. für das Wintersemester, 30.11. für das Sommersemester). Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

3.4 Wiederholung von Prüfungen

Positiv beurteilte Prüfungen können bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal wiederholt werden. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig (= ungültig).

Negativ beurteilte Prüfungen können drei Mal wiederholt werden. Alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Universität (und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen) sind auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte anzurechnen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.

§ 4 Ausführungsbestimmungen zur Vokalkorrepetition

Für jene Semester, in denen eine ZKF-Anmeldung vorliegt, besteht grundsätzlich analog zur Semesterstufe der Lehrveranstaltung folgender Vokalkorrepetitionsanspruch:

Studium MA (ZKF inkl. Vokalkorrepetition)	Semester und Semesterwochenstunden (SWS)			
	1.	2.	3.	4.
MA Gesang				
ZKF Gesang (inkl. Vokalkorrepetition) MA 1-4	1	1	1	1
ZKF Lied (inkl. Vokalkorrepetition) MA Gesang 1-4	1	1	1	1
MA Lied und Oratorium				
ZKF Gesang (inkl. Vokalkorrepetition) MA 1-4	1	1	1	1
ZKF Lied (inkl. Vokalkorrepetition) MA Lied und Oratorium 1-4	2	2	2	2
MA Oper und Musiktheater				
ZKF Gesang (inkl. Vokalkorrepetition) MA 1-4	1	1	1	1
ZKF Musikdramatische Darstellung Einzel szenisch und Einzel musikalisch (inkl. Vokalkorrepetition) MA 1-4 (beide KE)	2	2	2	2
ZKF Musikdramatische Darstellung Gruppe szenisch (inkl. Vokalkorrepetition) MA 1-4	4 Gruppe	4 Gruppe	4 Gruppe	4 Gruppe
ZKF Musikdramatische Darstellung Gruppe musikalisch (inkl. Vokalkorrepetition) MA 1-4	2 Gruppe	2 Gruppe	2 Gruppe	2 Gruppe

Darüber hinaus stehen zusätzliche Vokalkorrepetitionsstunden nach Maßgabe und Angebot zur Verfügung. Die genaue Zuteilung erfolgt in Absprache mit der/dem ZKF-Lehrenden und der jeweiligen Korrepetitorin/dem jeweiligen Korrepetitor sowie der jeweiligen Departmentleitung.

Jedem Department und jeder Klasse sind Korrepetitorinnen/Korrepetitoren zugeordnet. Jeweils zu Semesterbeginn erfolgt die Einteilung in Rücksprache mit der/dem ZKF-Lehrenden sowie der jeweiligen Departmentleitung in Abstimmung mit den dem jeweiligen Department zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Die Einteilung der Korrepetition je Department/ZKF-Lehrenden/Studierenden ist dem Vizerektorat Lehre vorzulegen.

§ 5 Ausführungsbestimmungen zu kommissionellen Prüfungen

In der Regel werden drei Prüfungstermine pro Semester angeboten. Die genaue Terminvereinbarung erfolgt im Zuge der Anmeldung.

5.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF MA nach 4 Semestern

Die kommissionelle Modulabschlussprüfung im Zentralen Künstlerischen Fach nach 4 Semestern (= Masterprüfung) besteht aus zwei Prüfungen: einer Modulabschlussprüfung im ZKF MA Intern und einer Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= dem öffentlichen Recital). Eine Zwischenprüfung im ZKF MA nach zwei Semestern ist nicht zu absolvieren.

Im Laufe des zweiten Studienjahres erfolgt eine Besprechung des Prüfungsprogrammes mit der/dem Lehrenden im Zentralen Künstlerischen Fach. Das Prüfungsprogramm für interne und externe Prüfung samt Unterschrift der/des Studierenden, der/des ZKF-Lehrenden Gesang für MA Gesang bzw. MA Oper und Musiktheater sowie Lied für Lied und Oratorium und der/des Prüfungskommissionsvorsitzenden ist rechtzeitig, spätestens 3 Monate vor dem Prüfungstermin, in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess einzureichen (Formblatt).

Das Programm für die Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital) gestaltet die/der Studierende zusammen mit der/dem ZKF-Lehrenden nach eigenen Vorstellungen laut vorgegebenen Prüfungsanforderungen im Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien (siehe § 5.1 bzw. Anhang 1). Dabei dürfen sich die aufgeführten Werke nicht mit der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Intern überschneiden. Die Auswahl der Werke soll der stilistischen Vielfalt des Gesangsrepertoires Rechnung tragen. Das vorzutragende Programm muss zwei Wochen vor der Prüfung an die Prüfungskommission ergehen (Änderungen sind vorbehalten).

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden, in der Regel am Ende des 4. Semesters. Der Zeitabstand zwischen interner und externer Prüfung muss mindestens eine Woche betragen, die positive Absolvierung der internen Prüfung ist Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsantritt zur externen Prüfung. Die Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital) gilt als studienabschließende Prüfung. (Hinweis: Das Kolloquium über die Masterarbeit kann vorgezogen werden und muss nicht demselben Semester stattfinden.) Im MA Oper und Musiktheater gilt die Modulabschlussprüfung im ZKF MA Intern (= Ariensingen) als studienabschließend, die Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= Szenischer Auftritt) findet davor statt. Die Richtlinien sind analog anzuwenden. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Studiendirektorin/des Studiendirektors.

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess. Verbindlicher Anmeldeschluss ist 6 Monate vor Prüfungsantritt zur internen Prüfung (siehe Aushang Terminliste der Studiendirektorin/des Studiendirektors sowie auch weitere Informationen und Fristen) bzw. abweichend für MA Oper und Musiktheater.

Die Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern muss spätestens innerhalb von 3 Semestern nach dem letzten ZKF-Unterricht absolviert werden und gilt als studienabschließende Prüfung bzw. abweichend für MA Oper und Musiktheater.

Prüfungsvoraussetzung: Voraussetzung zum Antritt zur Modulabschlussprüfung im ZKF Extern ist die positive Absolvierung aller im Curriculum angeführter Module (d.h. aller Lehrveranstaltungen und Projekte) sowie die positive Absolvierung der Masterarbeit und des Kommissionellen Kolloquiums über die Masterarbeit, jeweils samt Noteneintrag in MOZonline oder ggf. Anerkennungsbescheid bzw. abweichend für MA Oper und Musiktheater. (Im laufenden Prüfungssemester wird die gültige Anmeldung der ggf. noch fehlenden Lehrveranstaltungsstufen in MOZonline sowie die gültige Anmeldung der ggf. noch fehlenden Masterarbeit und des Kommissionellen Kolloquiums über die Masterarbeit in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess vorausgesetzt.)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 9).

Prüfungsinhalt Abschlussprüfung MA Gesang:

- Modulabschlussprüfung im ZKF MA Intern: Die/der Studierende trägt in Rücksprache mit der/dem ZKF-Lehrenden Stücke eigener Wahl aus dem Prüfungsprogramm laut Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien vor (musikalische Dauer ca. 30 Minuten).
- Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern: Die/der Studierende absolviert ein Recital von ca. 50 Minuten musikalischer Dauer. Die Gesamtdauer inklusive Pausen darf 60 Minuten nicht überschreiten. Die Auswahl der Werke trifft die/der Studierende selbstständig laut Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien, in Einvernehmen mit der/dem ZKF-Lehrenden.

Prüfungsanforderungen Abschlussprüfung MA Gesang: Die/der Studierende hat in Einvernehmen mit der/dem ZKF-Lehrenden ein Prüfungsprogramm zusammenzustellen, das beinhalten muss:

- Zwölf Arien: Eine ausgewogene und repräsentative Auswahl aus Opern-, Oratorien- und Konzertarien.
- Sechzehn Lieder aus verschiedenen Stilrichtungen und Epochen.
- Mindestens ein Werk von W.A. Mozart.
- Das Prüfungsprogramm muss mindestens ein Werk aus dem 20. oder 21. Jahrhundert in moderner Tonsprache beinhalten sowie Werke in deutscher Sprache und mindestens zwei Fremdsprachen.

Prüfungsinhalt Abschlussprüfung MA Lied und Oratorium:

- Modulabschlussprüfung im ZKF MA Intern: Die/der Studierende trägt in Rücksprache mit der/dem ZKF-Lehrenden Stücke eigener Wahl aus dem Prüfungsprogramm laut Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien vor (musikalische Dauer ca. 30 Minuten). Gewichtiger Teil dieser Prüfung ist das Oratorienrepertoire.
- Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern: Die/der Studierende absolviert einen öffentlichen Liederabend von ca. 50 Minuten musikalischer Dauer. Die Gesamtdauer inklusive Pausen darf 60 Minuten nicht überschreiten. Die Auswahl der Werke trifft die/der Studierende selbstständig laut Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien, in Einvernehmen mit der/dem ZKF-Lehrenden.

Prüfungsanforderungen Abschlussprüfung MA Lied und Oratorium: Die/der Studierende hat in Einvernehmen mit der/dem ZKF-Lehrenden ein Prüfungsprogramm zusammenzustellen, das beinhalten muss:

- Dreißig Lieder aus mindestens drei verschiedenen Stilrichtungen und Epochen sowie mindestens drei Sprachen.
- Das Prüfungsprogramm sollte mindestens ein Werk aus dem 20. oder 21. Jahrhundert in moderner Tonsprache beinhalten.
- Vier Partien aus Oratorien verschiedener Stilrichtungen.

Prüfungsinhalt Abschlussprüfung MA Oper und Musiktheater:

- Modulabschlussprüfung im ZKF MA Intern (= Ariensingen): Die/der Studierende trägt in Rücksprache mit der/dem ZKF-Lehrenden Stücke eigener Wahl aus dem Prüfungsprogramm laut Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien vor (musikalische Dauer ca. 30 Minuten).
- Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= Szenischer Auftritt): Ein öffentlicher Auftritt mit Orchester im Rahmen einer szenischen Aufführung, bei der die Studierenden nach den gegebenen Besetzungsmöglichkeiten des Departments Oper und Musiktheater eingesetzt werden.

Prüfungsanforderungen Abschlussprüfung MA Oper und Musiktheater: Die/der Studierende hat im Einvernehmen mit der/dem ZKF-Lehrenden ein repräsentatives Prüfungsprogramm verschiedener Stilepochen und Sprachen aus der Zeit vom 17. Jahrhundert bis in die Gegenwart zusammenzustellen, das beinhalten muss:

- Zwei große und zwei kleine Fachpartien (musikalisch einstudiert, davon eine Partie aus einer Mozart Oper, mindestens zwei Partien szenisch einstudiert).
- Zehn Arien oder Soloszenen (auch aus Operetten möglich) mit Beispielen aus der Zeit bis 1820, der Zeit 1820-1920, der Zeit nach 1920.
Die Arien sind auswendig und in Originalsprache vorzutragen (mindestens eine davon in deutscher Sprache).
- Das Prüfungsprogramm muss mindestens ein Werk aus dem 20. oder 21. Jahrhundert in moderner Tonsprache beinhalten.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter die/der jeweilige Lehrende im Zentralen Künstlerischen Fach.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann die jeweilige Modulabschlussprüfung im Zentralen Künstlerischen Fach (Intern bzw. Extern) je drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) im ZKF. (Hinweis: Der Zeitabstand zwischen interner und externer Prüfung muss mindestens eine Woche betragen, die positive Absolvierung der internen Prüfung ist Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsantritt zur externen Prüfung bzw. abweichend für MA Oper und Musiktheater).

5.2 Zusammenlegung von Prüfungen bei Parallelstudien

Werden die Modulabschlussprüfung im ZKF MA nach 4 Semestern im Masterstudium Gesang (Konzertfach) und die Modulabschlussprüfung Künstlerisches Profil (ZKF Gesang) im Masterstudium Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik (IGP) in demselben Semester absolviert (Parallelstudium), können die jeweils zu absolvierenden zwei internen und die zwei externen künstlerischen Prüfungen zusammengelegt werden, wenn zwei Prüfungskommissionen auftreten und das Programm den Anforderungen der beiden Curricula entspricht. Dies ist bei der Anmeldung zur Prüfung bekanntzugeben und mit den Vorsitzenden der beiden Prüfungskommissionen zu akkordieren. In diesem Fall finden zwei gesonderte Benotungen statt, eine für das Gesangsstudium (Konzertfach) und eine für das Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik- Studium Gesang.

Hinweis: Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, den Masterabschluss des Gesangsstudiums (Konzertfach) zur Anerkennung für den Masterabschluss des Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik-Studiums Gesang einzureichen. Dies gilt jedoch nur, sofern kein zusätzlicher Künstlerischer Unterricht (KE) im ZKF für IGP erteilt wurde. Anderenfalls muss die Modulabschlussprüfung im ZKF im Masterstudium Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik regulär absolviert werden.

5.3 Kommissionelles Kolloquium über die Masterarbeit

Das Kommissionelle Kolloquium über die Masterarbeit ist ein mündliches Prüfungsgespräch von max. 30 Minuten Dauer in dem die jeweilige Masterarbeit verteidigt wird (= Defensio). Die Prüfungskommission besteht aus der/dem betreuenden Lehrenden und zwei weiteren Prüfungskommissionsmitgliedern. Die Note der Masterarbeit wird von der/dem betreuenden Lehrenden vergeben. Die Beurteilung des Kolloquiums nimmt die Prüfungskommission vor.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden. Der Antritt ist frühestens nach der positiven Absolvierung der Masterarbeit möglich. (Hinweis: Das Kolloquium über die Masterarbeit kann vorgezogen werden und muss nicht in demselben Semester wie die Modulabschlussprüfung im ZKF MA Intern und MA Extern stattfinden.)

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess bis spätestens 2 Wochen vor Prüfungsantritt. Das Kolloquium muss spätestens 3 Wochen vor der externen Prüfung (= öffentliches Recital) absolviert werden (gilt für Wissenschaftliche und Künstlerisch schriftliche Masterarbeiten und Audio-CD, nicht für Lecture Recital und Innovatives Projekt). Die fertige Arbeit ist den Mitgliedern der Prüfungskommission fristgerecht spätestens 2 Wochen vor Prüfungsantritt vor dem angesetzten Kommissionellen Kolloquium vorzulegen. Nähere Information, Termine und Fristen sind in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess erhältlich.

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung der Masterarbeit samt Noteneintrag in MOZonline (gilt für Wissenschaftliche und Künstlerisch schriftliche Masterarbeiten und Audio-CD, nicht für Lecture Recital und Innovatives Projekt).

Prüfungsinhalt: Das Kommissionelle Kolloquium ist eine mündliche Prüfung über die Masterarbeit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt max. 30 Minuten.

Prüfungskommission:

Die Prüfungskommission beim Kolloquium über die Künstlerisch schriftliche Masterarbeit besteht aus einer/einem wissenschaftlichen und zwei künstlerischen Lehrenden, beim Kolloquium über die Wissenschaftliche Masterarbeit aus zwei wissenschaftlichen und einer/einem künstlerischen Lehrenden. Die Betreuerin/der Betreuer ist Teil der Prüfungskommission. Die Beurteilung der Masterarbeit erfolgt durch die jeweiligen betreuenden Lehrenden. Die Beurteilung des Kolloquiums nimmt die Prüfungskommission vor.

Die Prüfungskommission beim Kolloquium über das Lecture Recital besteht aus drei künstlerischen Lehrenden, darunter die/der ZKF-Lehrende. Die Note der Masterarbeit Lecture Recital setzt sich aus der Präsentation (= Lecture Recital) sowie dem vorzulegenden schriftlichen Konzept zusammen und wird von der/dem betreuenden Lehrenden nach eingehender Diskussion der Kommissionsmitglieder vergeben. Die Beurteilung des Kolloquiums nimmt die Prüfungskommission vor.

Die Prüfungskommission beim Kolloquium über die Mediale Präsentation (CD/DVD Produktion) besteht aus der/dem betreuenden Lehrenden und zwei weiteren Prüfungskommissionsmitgliedern, darunter die/der ZKF-Lehrende. Die Note der Masterarbeit Mediale Präsentation (CD/DVD Produktion) setzt sich aus der Benotung der CD/DVD und des Booklets zusammen und wird von der/dem betreuenden Lehrenden vergeben. Benotet wird der Verlauf der Erarbeitung der CD/DVD samt Booklet (= Aufnahme, Schnitt, Layout). Die Beurteilung des Kolloquiums nimmt die Prüfungskommission vor.

Die Prüfungskommission beim Kolloquium über das Innovative Projekt besteht aus drei künstlerischen Lehrenden, darunter die/der ZKF-Lehrende. Die Note der Masterarbeit Innovatives Projekt setzt sich aus der Präsentation des Innovativen Projekts sowie dem vorzulegenden schriftlichen Konzept zusammen und wird von der/dem betreuenden Lehrenden nach eingehender Diskussion der Kommissionsmitglieder vergeben. Die Beurteilung des Kolloquiums nimmt die Prüfungskommission vor.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann das Kommissionelle Kolloquium über die Masterarbeit drei Mal wiederholt werden.

§ 6 Ausführungsbestimmungen zur Masterarbeit

Im Laufe des Masterstudiums (Konzertfach) muss eine Masterarbeit verfasst werden. Es kann zwischen einer wissenschaftlichen und einer künstlerischen Masterarbeit in drei Formen (= Künstlerisch schriftliche Arbeit, Lecture Recital, Mediale Präsentation, d.h. CD/DVD Produktion oder Innovatives Projekt) gewählt werden. Abschließend findet das Kommissionelle Kolloquium über die Masterarbeit statt. Die Beurteilung wird durch eine Prüfungskommission vorgenommen, dem die/der betreuende Lehrende, die/der Vorsitzende und eine/ein oder mehrere Beisitzende angehören. Die Masterarbeit selbst wird von der/dem betreuenden Lehrenden beurteilt, das Kolloquium von der Prüfungskommission (siehe § 5.3 Kommissionelles Kolloquium).

Je nach Abschlussart muss das laut Curriculum vorgesehene Seminar Masterarbeit MA (SE), Seminar Audioproduktion MA (SE) oder Seminar Lecture Recital MA (SE) belegt werden:

Das Seminar Masterarbeit MA (SE) dient der individuellen Betreuung, sofern der/dem jeweiligen Lehrenden die Berechtigung für die Betreuung wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Arbeiten von der Studiendirektorin/dem Studiendirektor erteilt wurde. Die positive Beurteilung der Wissenschaftlichen bzw. Künstlerisch schriftlichen Masterarbeit ist Voraussetzung für die positive Beurteilung der zugehörigen Lehrveranstaltung Seminar Masterarbeit MA (SE). Eine Wiederholung des Seminars ist nicht möglich (außer es liegt ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers vor).

Das Seminar Audioproduktion MA (SE) dient der Betreuung und Anleitung beim Erstellen einer Audioproduktion und muss mindestens ein Semester vor Einreichung der Arbeit bei der/dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung laut MOZonline belegt werden (d.h. spätestens im Wintersemester für einen Abschluss im Sommersemester, spätestens im Sommersemester für einen Abschluss im Wintersemester). Die positive Beurteilung des Seminars Audioproduktion ist Voraussetzung für die Beurteilung der Masterarbeit Mediale Präsentation (CD/DVD Produktion).

Das Seminar Lecture Recital MA (SE) dient der Vorbereitung auf das Lecture Recital und muss mindestens ein Semester vor Einreichung der Arbeit bei der/dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung laut MOZonline belegt werden (d.h. spätestens im Wintersemester für einen Abschluss im Sommersemester, spätestens im Sommersemester für einen Abschluss im Wintersemester). Die positive Beurteilung des Seminars Lecture Recital ist Voraussetzung für die Beurteilung der Masterarbeit Lecture Recital.

Die jeweilige Masterarbeit kann in Deutsch, Englisch oder Spanisch verfasst werden, sofern es dafür eine entsprechende betreuende Lehrende/einen entsprechenden betreuenden Lehrenden gibt. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, ist zusätzlich am Ende der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 10% des Gesamtumfangs beizufügen (d.h. bei 60 Seiten Text ca. 6 Seiten zusätzlich). Diese Zusammenfassung ist in die Masterarbeit mit einzubinden. (Formale Vorgaben siehe § 6.3 Leitfaden.)

6.1 Betreuungsberechtigte Lehrende für wissenschaftliche Arbeiten

Die Liste der betreuungsberechtigten Lehrenden für wissenschaftliche Arbeiten ist auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg abrufbar. Nähere Informationen zur Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie der Fristen sind in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess erhältlich, ebenso Informationen zu den betreuungsberechtigten Lehrenden für künstlerische Masterarbeiten.

6.2 Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie Fristen

Der Antrag zur Genehmigung der Betreuung und des Themas der Masterarbeit kann jederzeit (vor Beginn der Arbeit) in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess eingereicht werden, spätestens jedoch zu Beginn des zweiten Monats des vorletzten Semesters (d.h. Anfang November für einen Studienabschluss im darauffolgenden Sommersemester, Anfang April für einen Studienabschluss im darauffolgenden Wintersemester). Nähere Informationen, Termine und Fristen sind in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess erhältlich.

Hinweis: Die positiv absolvierte Masterarbeit samt Zeugniseintrag in MOZonline ist zudem Voraussetzung für den Antritt zur Modulabschlussprüfung im ZKF MA nach 4 Semestern. Die jeweilige Masterarbeit muss 3 Monate vor der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital) benotet vorliegen, bei der Wissenschaftlichen Masterarbeit erfolgt eine Plagiatsprüfung.

6.3 Leitfaden zum Verfassen der Masterarbeit

In einer Masterarbeit wird die wissenschaftliche Durchführung in Sprache, Inhalt und Arbeitstechnik erwartet. Der zu veranschlagende Umfang liegt bei den in der jeweiligen Tabelle angeführten Seiten Text exklusive Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literatur- und Quellenverzeichnis, Notenbeispielen, Illustrationen, Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift der/des Studierenden und (bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten) einer Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 10% des Gesamtumfangs (d.h. bei 60 Seiten Text ca. 6 Seiten zusätzlich). Notenbeispiele und Abbildungen sollten nur in begründeten Fällen eingefügt werden (ggf. auch als Anhang), also dem Verständnis des Textes dienen. Alle Illustrationen sind mit Legenden zu versehen. Zitate sind mittels Fußnote oder Anmerkung im Text kenntlich zu machen.

Die Masterarbeit ist in der Schriftart Times New Roman mit der Schriftgröße 12, in der Schriftart Calibri mit der Schriftgröße 12 oder in der Schriftart Arial mit der Schriftgröße 11,5 zu verfassen. Der Zeilenabstand ist mit 1,5 festzulegen, der Seitenrand rechts/oben/unten darf höchstens 2 cm betragen, der Seitenrand links höchstens 3 cm (aufgrund der Bindung). Das Seitenformat ist DIN A4, einseitig beschrieben und mit durchgehender Seitenzählung (bis auf das Titelblatt). Der Buchrücken kann, muss aber nicht, beschriftet werden.

Folgende Vorgaben zu Form und Layout sind verpflichtend:

Form und Layout	
Schriftart	Schriftgröße
Times New Roman	= 12
Calibri	= 12
Arial	= 11,5
Zeilenabstand	1,5
Seitenrand rechts/oben/unten	max. 2 cm
Seitenrand links (für Bindung)	max. 3 cm
Seitenformat	DIN A4 (einseitig beschrieben)
Seitenzahlen	durchgehend (außer Titelblatt)
Bindung	Hartband (nicht spiralisiert oder geschient)
Buchrücken	kann beschriftet werden

Für das Erscheinungsbild ist auf eine übersichtliche und lesefreundliche Gestaltung zu achten. Die Korrektheit in Stil, Grammatik und Wissenschaftlichkeit (wissenschaftliche Redlichkeit) wird vorausgesetzt. Die Übernahme von wörtlichen und sinngemäßen Zitaten aus eigenen (Proseminar- oder Seminar-) Arbeiten ist möglich, diese müssen jedoch ordnungsgemäß gekennzeichnet werden. Ebenso ist jede Art fremder Hilfe (Lektorat, Übersetzung) entsprechend anzuführen (siehe Leitfaden Department Musikwissenschaft).

Ein Leitfaden des Departments für Musikwissenschaft zur Gestaltung von schriftlichen Abschlussarbeiten sowie das Titelblatt und die Einverständniserklärung, welche verpflichtend in die Arbeit eingebunden werden müssen, sind auf der Homepage der Universität abrufbar.
(Link: Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads)

6.4 Wissenschaftliche Masterarbeit

Eine Wissenschaftliche Masterarbeit muss thematisch aus den Bereichen Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikpädagogik hervorgehen, formal und inhaltlich wissenschaftlichen Kriterien entsprechen und eine eigenständige geistige Leistung bilden. In Frage kommende Themenbereiche sind (Auswahl): Strukturanalyse eines Repertoirstückes, Biographik, Gattungsgeschichte, Gattungstheorie, Themen aus den jeweiligen Wissenschaftstheorien der einzelnen Bereiche (etwa Musiksoziologie, didaktische Themen der Musikpädagogik), Rezeptionsforschung, Interpretationsvergleich, Interpretationsgeschichte, Aufführungspraxis.

Für die Erstellung einer Wissenschaftlichen Masterarbeit ist die Lehrveranstaltung Seminar Masterarbeit MA (SE) im Rahmen der Pflichtfächer bei der/dem gewählten betreuenden Lehrenden verpflichtend zu absolvieren. Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung erfolgt selbstständig in MOZonline. Vorab ist die Anmeldung zur Masterabschlussprüfung sowie die Genehmigung der/des betreuenden Lehrenden und des Themas in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess durchzuführen (Betreuungsberechtigte Lehrende siehe § 6.1, Anmeldung, Abgabe Thema und Fristen siehe § 6.2).

Die positive Beurteilung der Wissenschaftlichen Masterarbeit ist Voraussetzung für die positive Beurteilung der zugehörigen Lehrveranstaltung Seminar Masterarbeit MA (SE). Eine Wiederholung des Seminars ist nicht möglich (außer es liegt ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers vor).

Die Wissenschaftliche Masterarbeit hat ca. 60 Seiten Text zu umfassen (= mindestens 102.000 Zeichen mit Leerzeichen). Die formalen Vorgaben sind unter § 6.3 angeführt.

Folgende Gliederung ist verpflichtend:

Wissenschaftliche Masterarbeit	
• Titelblatt (vgl. Anhang 3.1)	
• Inhaltsverzeichnis	
• Einleitung	ca. 60 Seiten Text
• Hauptteil	
• Fazit	
• Literaturverzeichnis	
• Zusammenfassung in deutscher Sprache (bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten)	
• Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift der/des Studierenden (vgl. Anhang 3.4)	

6.5 Künstlerische Masterarbeit

Die Künstlerische Masterarbeit kann in 3 verschiedenen Formen absolviert werden:

- Künstlerisch schriftliche Arbeit
- Lecture Recital
- Mediale Präsentation (CD/DVD Produktion oder Innovatives Projekt)

6.5.1 Künstlerisch schriftliche Arbeit

Künstlerisch schriftliche Arbeiten behandeln primär Fragen zur Interpretation von Werken aus dem eigenen künstlerischen Programm (= Gesamtprogramm interne und externe Prüfung laut Prüfungsanforderungen im Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien), je nach Studium bspw. Interpretationsvergleich, szenisch-dramaturgische Stück- und Rollenanalyse, musikalisch-szenische Darstellungsstile, Analyse und biographischer Kontext von Werken aus dem künstlerischen Programm. Sie sind keine Analysearbeiten, in denen primär formale Aspekte der besprochenen Werke gewürdigt

werden. Die Künstlerisch schriftliche Masterarbeit fokussiert ein Werk oder eine Auswahl von Werken aus dem eigenen künstlerischen Programm. Der Fokus bei wissenschaftlichen Arbeiten liegt hingegen auf Analyse oder Werkgeschichte.

Die/der Studierende wählt in Absprache mit der/dem betreuenden Lehrenden ein Thema in Bezug auf ihr/sein künstlerisches Programm der Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern (= Gesamtprogramm interne und externe Prüfung laut Prüfungsanforderungen im Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien). Das gewählte Thema ist vor Beginn der Arbeit im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Erstellung einer Künstlerisch schriftlichen Masterarbeit ist die Lehrveranstaltung Seminar Masterarbeit MA (SE) im Rahmen der Pflichtfächer bei der/dem gewählten betreuenden Lehrenden verpflichtend zu absolvieren. Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung erfolgt selbstständig in MOZonline. Vorab ist die Anmeldung zur Masterabschlussprüfung sowie die Genehmigung der/des betreuenden Lehrenden und des Themas in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess durchzuführen (Betreuungsberechtigte Lehrende siehe § 6.1, Anmeldung, Abgabe Thema und Fristen siehe § 6.2).

Die positive Beurteilung der Künstlerisch schriftlichen Masterarbeit ist Voraussetzung für die positive Beurteilung der zugehörigen Lehrveranstaltung Seminar Masterarbeit MA (SE). Eine Wiederholung des Seminars ist nicht möglich (außer es liegt ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers vor).

Die Künstlerisch schriftliche Masterarbeit hat ca. 40 reine Textseiten (= mindestens 68.000 Zeichen mit Leerzeichen) zu umfassen. Die formalen Vorgaben sind unter § 6.3 angeführt. Davon sollen sich mindestens 32 Textseiten der eigenen Interpretation widmen, der Rest ist eine Einführung zum jeweiligen Werk bzw. zur Werkauswahl: Entstehungskontext, kurze biographische Angaben zur Komponistin/zum Komponisten (keine gesamte Biographie) und ausgesuchte formale bzw. strukturelle Aspekte des Werkes, die auch für die eigene Interpretation von Bedeutung sind. Zitate müssen in Literaturangaben belegt werden (Autor, Werk, Ort: Verlag Jahr und Seitenzahl). Genauere Zitierrichtlinien und Hinweise zur formalen Gestaltung sind im Leitfaden für die Erstellung schriftlicher Arbeiten des Departments Musikwissenschaft verlaubar. (*Link: Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads*)

Stichworte für den Hauptteil: Eigene Interpretation:

- Versuchen Sie, ausgehend von den Themen und dem Charakter des Werks bzw. der Werke (bzw. einzelner Sätze) die Positionen Ihrer eigenen Interpretation deutlich zu formulieren.
- Machen Sie sich eine Liste von Leitideen/Keynotes, die Sie für Ihre eigene Interpretation für besonders wichtig erachten, zum Beispiel:
 - Tempo, Tempogestaltung und Agogik; Dynamik; Intonation/Tongestaltung.
 - Sind bestimmte Themen und Motive mit besonderer Artikulation (legato, non legato, staccato usw.) verbunden?
 - Wie realisieren Sie die Phrasierung (zusammenhängende Gestaltung von meist mehrtaktigen Einheiten, zum Beispiel Motiven)?
- Besprechen Sie spezifische Stellen des Werkes (charakteristische Passagen wie Hauptthemen, Höhepunkte musikalischer Entwicklung, aber auch Überleitungen usw.)
 - Wie erarbeiten Sie das Werk?
 - Verwenden Sie bei schweren und (vermeintlich) "einfachen" Stellen/Passagen besondere Übestrategien?
- Wie sehen Sie den Charakter des Werks (bzw. der Werke) und welche Bedeutung hat er für Ihre Interpretation?
 - Vermittelt sich im ganzen Werk bzw. in einzelnen Sätzen ein Grundaffekt, dem sich die Interpretation zu stellen hat?
 - Gibt es tradierte Einspielungen (fremde Interpretationen) zu dem Werk, von der Sie sich bewusst abgrenzen möchten?

Folgende Gliederung ist verpflichtend:

Künstlerisch schriftliche Masterarbeit	
• Titelblatt (vgl. Anhang 3.1)	
• Inhaltsverzeichnis	
• Einleitung	ca. 40 Seiten Text
• Hauptteil	
• Fazit	
• Literaturverzeichnis	
• Zusammenfassung in deutscher Sprache (bei nicht deutsch-sprachigen Arbeiten)	
• Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift der/des Studierenden (vgl. Anhang 3.4)	

6.5.2 Lecture Recital

Die/der Studierende wählt in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer (= die/der eigene ZKF-Lehrende) ein oder zwei Werke mit einer Gesamtspielzeit von ca. 20 bis 30 Minuten aus dem Prüfungsprogramm der Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern (= Gesamtprogramm interne und externe Prüfung laut Prüfungsanforderungen im Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien). Das gewählte Thema ist vor Beginn der Arbeit im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess zur Genehmigung vorzulegen.

Siehe Beispiel-Video eines Lecture Recitals auf der Homepage. (*Link: Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads*)

Für die Erstellung des Lecture Recitals ist das Seminar Lecture Recital MA (SE) im Rahmen der Pflichtfächer zu absolvieren. Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung erfolgt selbstständig in MOZonline. Vorab ist die Anmeldung zur Masterabschlussprüfung sowie die Genehmigung der/des betreuenden Lehrenden und des Themas in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess durchzuführen (Betreuungsberechtigte Lehrende siehe § 6.1, Anmeldung, Abgabe Thema und Fristen siehe § 6.2).

Das Seminar Lecture Recital MA (SE) muss mindestens ein Semester vor Einreichung der Arbeit bei der/dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung laut MOZonline belegt werden (d.h. spätestens im Wintersemester für einen Abschluss im Sommersemester, spätestens im Sommersemester für einen Abschluss im Wintersemester). Die positive Beurteilung des Seminars Lecture Recital MA (SE) ist Voraussetzung für die Beurteilung der Masterarbeit.

Im Rahmen einer Präsentation (= Lecture Recital) von ca. 40 bis 60 Minuten Dauer spielt die/der Studierende die gewählten Werke vor der Prüfungskommission und erläutert diese dabei nach analytischen, interpretations-vergleichenden, historischen, instrumental-technischen und/oder weiteren Gesichtspunkten. Die Präsentation soll ein frei gesprochenes Gesprächskonzert sein, keine Powerpoint- oder Beamer-Präsentation, kein Fließtext.

Der erläuternde Teil ist in Form eines schriftlichen Konzeptes im Umfang von ca. 10 Seiten Text (= mindestens 17.000 Zeichen mit Leerzeichen) exklusive Notenbeispielen und Abbildungen/Fotos zu skizzieren und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden sowie den Mitgliedern der Prüfungskommission mindestens 2 Wochen vor der Präsentation in dreifacher Ausfertigung vorzulegen (ungebunden). In diesem Konzept muss die Präsentation nachvollziehbar reflektiert und dokumentiert werden. Die Gliederung des Konzeptes erfolgt wie bei der Künstlerisch schriftlichen Masterarbeit. Die verwendete Literatur, Quellen bezüglich des Notenmaterials, Tonträger etc. sind dabei im Literaturverzeichnis anzugeben. Eine Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift der/des Studierenden (vgl. Anhang 3.1) ist beizulegen. Die formalen Vorgaben sind unter § 6.3 angeführt.

Folgende Gliederung ist verpflichtend:

Künstlerische Masterarbeit / Lecture Recital	
• Titelblatt (vgl. Anhang 3.1)	
• Inhaltsverzeichnis	
• Einleitung	ca. 10 Seiten Text
• Hauptteil	
• Fazit	
• Literaturverzeichnis	
• Zusammenfassung in deutscher Sprache (bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten)	
• Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift der/des Studierenden (vgl. Anhang 3.4)	

Nach der Präsentation muss das gebundene Konzept (Hartband, nicht spiralisiert oder geschient) mit eventueller Überarbeitung samt Videoaufnahme des absolvierten Lecture Recitals (CD/DVD) plus Zeugnis im jeweiligen Departmentsekretariat (je nach Instrument) eingereicht werden.

Die Universität Mozarteum Salzburg stellt Geräte zur Verfügung, damit das Lecture Recital in Bild und Ton von der/dem Studierenden dokumentiert werden kann. Diese Videoaufnahme (CD/DVD) des absolvierten Lecture Recitals ist abschließend dem schriftlichen Konzept beizulegen. Die Kamera ist mindestens 3 Wochen vorher via Mail zu reservieren. Der Verleih erfolgt über die Abteilung Digitale Medien (Ton- und Videostudio/Media Lab): medierverleih@moz.ac.at

Das Kommissionelle Kolloquium über die Masterarbeit (= mündliches Prüfungsgespräch) findet im Anschluss an die Präsentation statt (siehe § 5.3).

6.5.3 Mediale Präsentation

a) CD/DVD Produktion

Die/der Studierende wählt in Absprache mit der/dem ZKF-Lehrenden und dem betreuenden Lehrenden ein oder zwei repräsentative Werke mit einer Gesamtdauer von mindestens 25 Minuten aus dem Prüfungsprogramm der Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern (= Gesamtprogramm interne und externe Prüfung laut Prüfungsanforderungen im Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien). Das gewählte Thema ist vor Beginn der Arbeit im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Erstellung der CD/DVD Produktion ist das Seminar Audioproduktion MA (SE) im Rahmen der Pflichtfächer zu absolvieren. Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung erfolgt selbstständig in MOZonline. Vorab ist die Anmeldung zur Masterabschlussprüfung sowie die Genehmigung der/des betreuenden Lehrenden und des Themas in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess durchzuführen (Betreuungsberechtigte Lehrende siehe § 6.1, Anmeldung, Abgabe Thema und Fristen siehe § 6.2).

Das Seminar Audioproduktion MA (SE) muss mindestens ein Semester vor Einreichung der Arbeit bei der/dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung laut MOZonline belegt werden (d.h. spätestens im Wintersemester für einen Abschluss im Sommersemester, spätestens im Sommersemester für einen Abschluss im Wintersemester). Die positive Beurteilung des Seminars Audioproduktion MA (SE) ist Voraussetzung für die Beurteilung der Masterarbeit.

Wenn die Lehrveranstaltung Seminar Audioproduktion MA (SE) positiv abgelegt wurde, kann in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/ Bolognaprozess ein Termin für die Aufnahme fixiert werden. Diese dauert ca. 5 Stunden. Die/der Studierende nimmt die gewählten Werke in der Abteilung Digitale Medien (Ton- und Videostudio/Media Lab) der Universität Mozarteum Salzburg auf (CD) oder auf eigene Verantwortung und Kosten (DVD). Die fertige CD oder DVD wird mit einem erläuternden Begleitheft (= Booklet) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden sowie den Mitgliedern der Prüfungskommission in dreifacher Ausfertigung mindestens 2 Wochen vor dem Kommissionellen Kolloquium vorlegt.

Das Booklet sollte einen Umfang von ca. 10 Seiten (= mindestens 17.000 Zeichen mit Leerzeichen) exklusive Notenbeispielen und Fotos umfassen und das aufgenommene Werk/die aufgenommenen Werke und/oder den Prozess der Vorbereitung und der Aufnahme selbst unter künstlerischen Gesichtspunkten näher erläutern. Die Universität Mozarteum Salzburg übernimmt die Aufgabe, mit ihren

Einrichtungen (Abteilung Digitale Medien/Tonstudio/Media Lab, etc.) die Mediale Präsentation zu unterstützen und zu dokumentieren; diese Dokumentation (CD/DVD) wird dann dem schriftlichen Konzept (Booklet) zur Archivierung beigelegt. Eine Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift der/des Studierenden (vgl. Anhang 3.1) ist beizulegen. Die Kosten der Vervielfältigung der fertig gestellten CD und für den Druck des Booklets/Inlays/Labels muss die/der Studierende selbst übernehmen (Abteilung Digitale Medien/Ton- und Videostudio/Media Lab). Die formalen Vorgaben sind unter § 6.3 angeführt.

Folgender Aufbau des CD-Booklets ist verpflichtend:

FORM:

- **Cover:** Die graphische Gestaltung des Covers soll im Zusammenhang mit dem Inhalt der CD stehen und hat medial professionellen Anforderungen zu genügen. Auf dem Cover muss das Logo der Universität Mozarteum Salzburg aufscheinen.

INHALT:

- **Einleitung:** Die Einleitung soll die Konzeption und inhaltliche Gestaltung der CD erläutern. Ist die Programmwahl durch ein bestimmtes Thema motiviert? Auch im Titel der Arbeit und in der graphischen Gestaltung des Covers sollte sich dieses wiederfinden.
- **Werkbeschreibungen:** Die Werkbeschreibungen liefern allgemeine Angaben zum Entstehungshintergrund der einzelnen Werke, einen kurzen biographischen Abriss (zum jeweiligen Entstehungszeitraum) sowie allgemeine analytische Aspekte. Daneben können auch Überlegungen zur Interpretation und etwaigen spieltechnischen Probleme erwähnt werden, soweit diese einem besseren Verständnis des Werkes dienen.
- **Bilder:** Es werden mindestens zwei Bilder benötigt: Ein thematisch zur Musik passendes für das Hauptcover und ein Foto der Interpretinnen/Interpreten sowie ggf. auch der Komponistinnen/Komponisten. Alle Bilder sind als extra Dateien mitzubringen. Die Bilder sollten eine möglichst hohe Auflösung aufweisen, was am einfachsten am belegten Speicherplatz zu erkennen ist (Bilder, die weniger als 1 MB Speicher belegen, können in der Regel nicht hoch aufgelöst sein).
- **Literaturverzeichnis:** Hier sollte sämtliche in dem Kapitel zuvor zitierte Literatur angeführt werden.
- **Eigene Biographie:** Die vorletzte Seite sollte die eigene Biographie enthalten (ggf. mit Foto), sowie auch die Kurzlebensläufe aller beteiligten Interpretinnen/Interpreten (Solistinnen/Solisten).
- **Technische Seite/letzte Seite:** Die letzte Seite enthält die technischen Angaben: Zum einen die Track-Übersicht der CD (mit Bezeichnung und Angabe der jeweiligen Länge), und darunter die Angaben zu Aufnahmeort und Aufnahmedatum sowie die Nennung der Aufnahmeleiterin/des Aufnahmeleiters. Hier muss vermerkt werden: "Grafische Gestaltung betreut am Media Lab". Außerdem muss das Logo der Universität Mozarteum Salzburg auf dieser Seite aufscheinen.

b) Innovatives Projekt

Die/der Studierende erarbeitet mit der/dem jeweiligen ZKF-Lehrenden ein Projekt in Bezug auf ihr/sein Prüfungsprogramm der Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern (= Gesamtprogramm interne und externe Prüfung laut Prüfungsanforderungen im Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien) in Form einer medialen Präsentation. Dieses hat die/der Studierende auf eigene Kosten durchzuführen.

Der Entwurf des Konzepts zum Innovativen Projekt ist 1 Jahr vor Abschluss in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess einzureichen. Das gewählte Thema ist vor Beginn der Arbeit im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Erstellung des Innovativen Projekts ist das Seminar Masterarbeit MA (SE) im Rahmen der Pflichtfächer zu absolvieren. Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung erfolgt selbstständig in MOZonline. Vorab ist die Anmeldung zur Masterabschlussprüfung sowie die Genehmigung der/des betreuenden Lehrenden und des Themas in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess durchzuführen (Betreuungsberechtigte Lehrende siehe § 6.1, Anmeldung, Abgabe Thema und Fristen siehe § 6.2).

Ein erläuternder Teil in Form eines schriftlichen Konzepts (ungebunden) im Umfang von ca. 10 Seiten Text (= mindestens 17.000 Zeichen mit Leerzeichen) exklusive Notenbeispielen und Fotos ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, sowie den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Präsentation vorzulegen. Eine Einverständniserklärung (vgl. Anhang 3.1) ist beizulegen. Die formalen Vorgaben sind unter § 6.3 angeführt.

Im Rahmen einer Präsentation von ca. 40 bis 60 Minuten Dauer stellt die/der Studierende das Innovative Projekt vor. Die Universität Mozarteum Salzburg stellt Geräte zur Verfügung, damit die Präsentation in Bild und Ton von der/dem Studierenden dokumentiert werden kann. Diese Videoaufnahme der Präsentation des Projekts (CD/DVD) ist abschließend dem schriftlichen Konzept beizulegen. Die Kamera ist mindestens 3 Wochen vorher via Mail zu reservieren. Der Verleih erfolgt über die Abteilung Digitale Medien (Ton- und Videostudio/Media Lab): medienverleih@moz.ac.at

Das Kommissionelle Kolloquium über die Masterarbeit (= mündliches Prüfungsgespräch) findet im Anschluss an die Präsentation statt (siehe § 5.3).

Nach der Präsentation muss das gebundene Konzept (Hartband, nicht spiralisiert oder geschient) mit eventueller Überarbeitung samt Videoaufnahme der Präsentation des Innovativen Projekts (CD/DVD) plus Zeugnis im jeweiligen Departmentsekretariat (je nach Instrument) eingereicht werden.

Folgende Gliederung ist verpflichtend:

Künstlerische Masterarbeit / Mediale Präsentation (CD/DVD Produktion oder Innovatives Projekt)	
• Titelblatt (vgl. Anhang 3.1)	
• Inhaltsverzeichnis	
• Einleitung	ca. 10 Seiten Text
• Hauptteil	
• Fazit	
• Literaturverzeichnis	
• Zusammenfassung in deutscher Sprache (bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten)	
• Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift der/des Studierenden (vgl. Anhang 3.4)	

6.6 Abgabe der Masterarbeit sowie Fristen

Lehrenden ist für die Beurteilung der Masterarbeit ein Zeitraum von 6 Wochen einzuräumen. Ein Exemplar der fertigen Wissenschaftlichen bzw. Künstlerisch schriftlichen Arbeit ist allerspätestens 4 Monate vor dem festgelegten Termin der externen Prüfung (= öffentliches Recital) an die betreuende Lehrende/den betreuenden Lehrenden zu übergeben.

Dringend erforderlich ist in jedem Fall die persönliche Rücksprache der/des Studierenden bzgl. der Abgabe mit der/dem betreuenden Lehrenden, damit es zu keinen Verzögerungen der Benotung und somit des Prüfungsantrittes bzw. des Abschlusses kommt.

Das Zeugnis über die Masterarbeit (= Benotung der/des betreuenden Lehrenden) sowie ein Exemplar der fest gebundenen Masterarbeit (Klebebindung oder auch Hartband, nicht spiralisiert oder geschient) ist rechtzeitig, allerspätestens jedoch 3 Monate vor dem Termin der Modulabschlussprüfung MA Extern (= öffentliches Recital) im jeweils zuständigen Departmentsekretariat einzureichen, damit die Benotung in MOZonline eingetragen und mit Erfüllung der Voraussetzungen der Prüfungsantritt ermöglicht wird. Bei der Wissenschaftlichen Arbeit muss zudem eine CD-ROM oder DVD mit der Masterarbeit im PDF-Format und im Word-Format mit eingereicht werden. Die Wissenschaftliche Masterarbeit wird plagiatsgeprüft.

Das Titelblatt und die Einverständniserklärung sowie das CD-ROM-Deckblatt sind auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg abrufbar. (*Link: Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads*)

Die Abgabefristen, die Form der Arbeit (siehe § 6.3), die erforderliche Anzahl der Exemplare und die vorgeschriebene Einreichung sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

Abgabe der Masterarbeit	
Wissenschaftliche Masterarbeit	
Form der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 60 Seiten Text (Form siehe § 6.3) • fest gebundene Masterarbeit (Hartband, nicht spiralisiert oder geschient) • CD-ROM oder DVD mit der Masterarbeit im PDF-Format und im Word-Format
Erforderliche Anzahl der Exemplare	<ul style="list-style-type: none"> • 5 fest gebundene Masterarbeiten • 1 CD-ROM oder DVD
Vorgeschriebene Einreichung	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Exemplar plus 1 CD-ROM/DVD plus Zeugnis über die Masterarbeit im jeweils zuständigen Departmentsekretariat (je nach Instrument) • 1 Exemplar bei der/dem betreuenden Lehrenden • 2 Exemplare bei den Kommissionsmitgliedern des Kolloquiums • 1 Exemplar bleibt bei der/dem Studierenden
Abgabefrist bei der/dem betreuenden Lehrenden	<ul style="list-style-type: none"> • ehestmöglich, allerspätestens 4 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital)
Abgabefrist im jeweiligen Departmentsekretariat	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig, allerspätestens 3 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital)
Abgabefrist bei den Kommissionsmitgliedern	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig, allerspätestens 2 Wochen vor dem festgelegten Termin des Kolloquiums, persönlich bei den Kommissionsmitgliedern
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • dringend erforderlich ist die persönliche Rücksprache bzgl. der Abgabe mit der/dem betreuenden Lehrenden, damit es zu keinen Verzögerungen der Benotung und somit des Prüfungsantrittes bzw. des Abschlusses kommt
Künstlerische Masterarbeit / Schriftliche Arbeit	
Form der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 40 Seiten Text (Form siehe § 6.3) • fest gebundene Masterarbeit, (Hartband, nicht spiralisiert oder geschient)
Erforderliche Anzahl der Exemplare	<ul style="list-style-type: none"> • 5 fest gebundene Masterarbeiten
Vorgeschriebene Einreichung	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Exemplar plus Zeugnis über die Masterarbeit im jeweils zuständigen Departmentsekretariat (je nach Instrument) • 1 Exemplar bei der/dem betreuenden Lehrenden • 2 Exemplare bei den Kommissionsmitgliedern des Kolloquiums • 1 Exemplar bleibt bei der/dem Studierenden
Abgabefrist bei der/dem betreuenden Lehrenden	<ul style="list-style-type: none"> • ehestmöglich, allerspätestens 4 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital)
Abgabefrist im jeweiligen Departmentsekretariat	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig, allerspätestens 3 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital)
Abgabefrist bei den Kommissionsmitgliedern	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig, allerspätestens 2 Wochen vor dem festgelegten Termin des Kolloquiums, persönlich bei den Kommissionsmitgliedern
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • dringend erforderlich ist die persönliche Rücksprache bzgl. der Abgabe mit der/dem betreuenden Lehrenden, damit es zu keinen Verzögerungen der Benotung und somit des Prüfungsantrittes bzw. des Abschlusses kommt

Künstlerische Masterarbeit / Lecture Recital	
Form der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 10 Seiten Text (Form siehe § 6.3) • fest gebundenes schriftliches Konzept (Hartband, nicht spiralisiert oder geschient) • CD oder DVD mit der Videoaufnahme des absolvierten Lecture Recitals
Erforderliche Anzahl der Exemplare	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Exemplare des (ungebundenen/spiralisierten) Konzepts vor der Präsentation • 2 Exemplare des fest gebundenen Konzepts • 1 CD oder DVD mit der Videoaufnahme
Vorgeschriebene Einreichung	<ul style="list-style-type: none"> • 3 (ungebundene/spiralisierte) Exemplare bei den Kommissionsmitgliedern des Kolloquiums (= die/der betreuende Lehrende plus 2 Kommissionsmitglieder) • 1 gebundenes Exemplar (ggf. mit Überarbeitungen) plus 1 CD/DVD mit der Videoaufnahme des absolvierten Lecture Recitals plus Zeugnis über die Masterarbeit im jeweils zuständigen Departmentsekretariat (je nach Instrument) • 1 gebundenes Exemplar bleibt bei der/dem Studierenden
Abgabefrist bei den Kommissionsmitgliedern	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig, allerspätestens 2 Wochen vor dem Präsentationstermin (= Lecture Recital), persönlich bei den Kommissionsmitgliedern, ungebunden/spiralisiert
Abgabefrist im jeweiligen Departmentsekretariat	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig, allerspätestens 3 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital)
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • der Termin für die Präsentation (= Lecture Recital) muss ehestmöglich im jeweils zuständigen Departmentsekretariat reserviert werden (Anfang Dezember für das Sommersemester, Anfang Juni für das Wintersemester)
Künstlerische Masterarbeit / Mediale Präsentation (CD oder DVD)	
Form der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 10 Seiten Text (Form siehe § 6.3) • CD/DVD Produktion mit Booklet (= Begleitheft)
Erforderliche Anzahl der Exemplare	<ul style="list-style-type: none"> • 6 CDs/DVDs, jeweils mit Booklet
Vorgeschriebene Einreichung	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Exemplar CD/DVD mit Booklet plus Zeugnis über die Masterarbeit im jeweils zuständigen Departmentsekretariat (je nach Instrument) • 1 Exemplar CD/DVD mit Booklet bei der/dem betreuenden Lehrenden des Booklets • 2 Exemplare CD/DVD mit Booklet bei den Kommissionsmitgliedern des Kolloquiums • 1 Exemplar CD/DVD mit Booklet in der Abteilung Digitale Medien • 1 Exemplar CD/DVD mit Booklet bleibt bei der/dem Studierenden
Abgabefrist bei der/dem betreuenden Lehrenden	<ul style="list-style-type: none"> • ehestmöglich, allerspätestens 4 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital)
Abgabefrist im jeweiligen Departmentsekretariat	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig, allerspätestens 3 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital)
Abgabefrist bei den Kommissionsmitgliedern	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig, allerspätestens 2 Wochen vor dem festgelegten Termin des Kolloquiums, persönlich bei den Kommissionsmitgliedern
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • dringend erforderlich ist die persönliche Rücksprache bzgl. der Abgabe mit der/dem betreuenden Lehrenden, damit es zu keinen Verzögerungen der Benotung und somit des Prüfungsantrittes bzw. des Abschlusses kommt

Künstlerische Masterarbeit / Innovatives Projekt	
Form der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 10 Seiten Text (Form siehe § 6.3) • fest gebundenes schriftliches Konzept (Hartband, nicht spiralisiert oder geschient) • CD oder DVD mit der Videoaufnahme der Präsentation des Innovativen Projektes
Erforderliche Anzahl der Exemplare	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Exemplare des (ungebundenen/spiralisierten) Konzepts vor der Präsentation • 2 Exemplare des fest gebundenen Konzepts • 1 CD oder DVD mit der Videoaufnahme
Vorgeschriebene Einreichung	<ul style="list-style-type: none"> • 3 (ungebundene/spiralisierte) Exemplare bei den Kommissionsmitgliedern des Kolloquiums (= die/der betreuende Lehrende plus 2 Kommissionsmitglieder) • 1 gebundenes Exemplar (ggf. mit Überarbeitungen) plus 1 CD/DVD mit der Videoaufnahme der Präsentation plus Zeugnis über die Masterarbeit im jeweils zuständigen Departmentsekretariat (je nach Instrument) • 1 gebundenes Exemplar bleibt bei der/dem Studierenden
Abgabefrist bei den Kommissionsmitgliedern	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig, allerspätestens 2 Wochen vor dem Präsentationstermin des Innovativen Projekts persönlich bei den Kommissionsmitgliedern, ungebunden/spiralisiert
Abgabefrist im jeweiligen Departmentsekretariat	<ul style="list-style-type: none"> • rechtzeitig, allerspätestens 3 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital)
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • der Entwurf des Konzepts für das Innovative Projekt muss 1 Jahr vor Abschluss in der Abteilung des Studiendirektors/der Studiendirektorin zur Genehmigung vorgelegt werden • der Termin für die Präsentation des Innovativen Projekts muss ehestmöglich im jeweils zuständigen Departmentsekretariat reserviert werden (Anfang Dezember für das Sommersemester, Anfang Juni für das Wintersemester)

§ 7 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am Masterzeugnis

Folgende Benotungen werden am Masterzeugnis ausgewiesen:

- Das Thema und die Benotung der Masterarbeit.
- Die Benotung des Kommissionellen Kolloquiums über die Masterarbeit.
- Die Benotung der Kommissionellen Modulabschlussprüfung im jeweiligen Zentralen Künstlerischen Fach MA Intern.
- Die Benotung der Kommissionellen Modulabschlussprüfung im jeweiligen Zentralen Künstlerischen Fach MA Extern (= öffentliches Recital).
- Die Benotung der einzelnen absolvierten Modulgruppen, jeweils errechnet aus dem Durchschnitt der jeweiligen Lehrveranstaltungsnoten (bzw. Kommissionellen Prüfungen) (siehe Beispiel).
- Ggf. ebenfalls im Masterzeugnis auszuweisen ist die Absolvierung entsprechender Schwerpunktbildender Module (siehe § 9.7).

Beispiel der Modulgruppen für MA Oper und Musiktheater:

Modulgruppe 1: ZKF Oper und Musiktheater MA

Modulgruppe 2: Theorie Oper und Musiktheater MA

Modulgruppe 3: Praxis Oper und Musiktheater MA

Modulgruppe 4: Wahlfächer Oper und Musiktheater MA

Modulgruppe 5: Freie Wahlfächer Oper und Musiktheater MA

Modulgruppe 5: Masterarbeit MA

Die Notenvergabe erfolgt im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Es wird keine Gesamtnote ausgewiesen.

Ggf. absolvierte Schwerpunktbildende Module werden nach erfolgter Anerkennung durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor samt Modultitel und Ausmaß (12 ECTS-AP/12 SWS) als „mit Erfolg teilgenommen“ im Masterzeugnis angeführt (siehe § 9.7).

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 9).

Das Masterzeugnis wird von der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement ausgestellt und ist im Regelfall ca. 2 Wochen nach der Masterprüfung im Servicepoint persönlich abzuholen.

§ 8 Ausführungsbestimmungen zu Anträgen an das Vizerektorat Lehre

8.1 Verlängerung des ZKF

Bei Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs (max. 2 Semester, zweimalige Wiederholung der Lehrveranstaltung ZKF MA 4) muss kein Antrag gestellt werden. Die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt über das jeweilige Departmentsekretariat.

Bei einer Verlängerung des ZKF wird Musikalische Einstudierung im Ausmaß von je 1 SWS gewährt (max. 2 Semester, zweimalige Wiederholung der Lehrveranstaltung Musikalische Einstudierung MA 4). Es muss kein Antrag gestellt werden. Die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt über das jeweilige Departmentsekretariat.

8.2 Verkürzung des ZKF

Die Verkürzung des ZKF um max. 2 Semester kann in der Abteilung des Studiendirektors/der Studiendirektorin beantragt werden, sofern alle für den Abschluss notwendigen Prüfungsleistungen sowie eine Bestätigung der/des ZKF-Lehrenden vorliegen.

§ 9 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG

9.1 Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen

Positiv absolvierte Lehrveranstaltungen/Prüfungen aus Vorstudien oder Zweitstudien (z.B. zweites Masterstudium oder paralleles Instrumental- (Gesangs-) Pädagogikstudium oder Lehramtsstudium, etc.) können gemäß § 78 Abs. 1 UG für das Masterstudium Gesang/Lied und Oratorium/Oper und Musiktheater anerkannt werden, sofern sie gleichwertig bzgl. Inhalt/Umfang/Prüfungsanforderungen mit den Lehrveranstaltungen/Prüfungen des Curriculums sind und sofern sie nicht für das zulassungsrelevante Bachelorstudium verwendet oder anerkannt wurden.

Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen ist in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind die jeweiligen Einzelzeugnisse (bzw. eine vollständige Fächer- und Notenübersicht/Transcript of Records) samt Angaben zu Lehrveranstaltungstitel, Prüfungsdatum, Prüfungsnote, SWS/ECTS-AP und einer offiziellen Inhaltsbeschreibung der jeweiligen Lehrveranstaltung. Bei ausländischen Unterlagen muss neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung der Dokumente in Deutsch oder Englisch sowie ggf. eine entsprechende Apostille gemäß Haager Beglaubigungsabkommen beigefügt werden (Länderübersicht siehe: http://www.moz.ac.at/de/studium/zulassung_dokumente.php).

Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach, Wahlfach bzw. Freies Wahlfach erfolgt ebenfalls durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor (bspw. Erasmus oder bilaterales Abkommen). Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin/dem Antragssteller unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess vorzulegen.

Die Einstufung von Studierenden mit Vorstudien im Zentralen Künstlerischen Fach erfolgt im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. der Aufnahme zum Studium. Die Anerkennung ist in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid.

9.2 Anerkennung bei Einstufung

Bei Zweitstudien oder Doppelstudien (intern und extern) erfolgt eine Einstufung im ZKF bzw. KE. Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen werden anerkannt und können nicht doppelt belegt werden (bspw. bei jedem Umstieg MA Gesang/MA Lied und Oratorium/MA Oper und Musiktheater erfolgt jedenfalls die Einstufung in ZKF Gesang MA 3 (= Anerkennung von 2 Stufen des ZKF-Unterrichts Gesang sowie der Musikalischen Einstudierung Gesang (KE), die Abschlussprüfung muss absolviert werden). (Die Verlängerung des ZKF um 2 Semester ist regulär möglich.)

Beim Umstieg vom MA Gesang auf MA Lied und Oratorium werden zudem 2 Stufen des ZKF Lied sowie des ZKF Oratorium samt zugehöriger Musikalischen Einstudierung anerkannt. (Die Verlängerung des ZKF um 2 Semester ist regulär möglich.)

Beim Umstieg vom MA Lied und Oratorium auf MA Gesang werden alle 4 Stufen des ZKF Lied sowie des ZKF Oratorium samt zugehöriger Musikalischen Einstudierung anerkannt. (Die Verlängerung des ZKF um 2 Semester ist regulär möglich.)

9.3 Anerkennung von Abschlussprüfungen

Die Anerkennung von Abschlussprüfungen ist nicht möglich. Die Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern (= Masterprüfung) muss regulär an der Universität Mozarteum Salzburg absolviert werden.

9.4 Anerkennung von Abschlussarbeiten

Wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten (bspw. schriftliche Abschlussarbeiten aus Vorstudien oder Zweitstudien) können gemäß § 85 Abs. 1 UG nicht anerkannt werden. Für jedes Studium muss eine eigene Abschlussarbeit geschrieben werden.

9.5 Anerkennung von Unterrichtstätigkeiten

Einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen können nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gemäß § 78 Abs. 5 UG zur Anerkennung herangezogen werden. Die Anerkennung von einschlägigen beruflichen Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen ist in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind offizielle Nachweise über Art, Umfang/Dauer und Ausmaß der Tätigkeit (wie z.B. Dienstvertrag, Stundennachweis, etc.).

9.6 Anerkennung von Künstlerischen Tätigkeiten

Künstlerische Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der Universität können gemäß § 78 Abs. 4 UG für das Masterstudium Gesang/Lied und Oratorium/Oper und Musiktheater anerkannt werden sofern sie gleichwertig mit den Lehrveranstaltungen/Prüfungen des Curriculums sind und sofern sie nicht für das zulassungsrelevante Bachelorstudium verwendet oder anerkannt wurden.

Die Anerkennung von künstlerischen Tätigkeiten ist in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/ Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind offizielle Nachweise über Art, Umfang/Dauer und Ausmaß der Tätigkeit (wie z.B. Orchestervertrag, Programmheft, etc.).

Hinweis: Dies gilt insbesondere für die Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer. Bei entsprechendem Nachweis der Gleichwertigkeit von Inhalt/Umfang/Prüfungsanforderungen ist die Anerkennung auch für die (Pflicht-)Lehrveranstaltungen "Kammermusik/Ensemble", "Aufführungspraxis Alte Musik" und "Aufführungspraxis Neue Musik" möglich. Die Pflichtlehrveranstaltungen "Orchester/ Bläserphilharmonie", "Chor" bzw. "Kammerchor" und "Opernchor" sowie "Projekte" müssen an der Universität Mozarteum Salzburg absolviert werden und können nicht aus künstlerischen Tätigkeiten anerkannt werden. Lediglich bei einer Einstufung im Zentralen Künstlerischen Fach ist eine Anerkennung von bereits absolvierten Lehrveranstaltungen aus Vorstudien möglich, damit es zu keiner Studienzeitverzögerung kommt.

9.7 Anerkennung eines Schwerpunktbildenden Moduls

Es können über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinausgehend zusätzlich Schwerpunktbildende Module im Ausmaß von 12 ECTS-AP bzw. 12 Semesterwochenstunden nach Antrag an die Studiendirektorin/den Studiendirektor im Masterzeugnis ausgewiesen werden. Die gewählten

Lehrveranstaltungen müssen zusätzlich zu den Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlfächern und Freien Wahlfächern absolviert werden und in einem thematischen Zusammenhang stehen.

Ein entsprechender Ausweis im Masterzeugnis gilt auch für interdisziplinär angebotene Schwerpunktmodule der Paris Lodron Universität Salzburg und entsprechende Angebote im interuniversitären Schwerpunkt Wissenschaft & Kunst. Weitere Beispiele/Empfehlungen für mögliche Schwerpunktsetzungen sind: Gender Studies, Körperarbeit, Auftrittcoaching, Musikmanagement und Neue Medien.

Die gewählten Lehrveranstaltungen sind vorab inhaltlich mit der/dem Anerkennungsbeauftragten für das jeweilige Studium abzuklären und samt gewähltem Titel des Moduls schriftlich festzuhalten. Es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die nicht als Pflichtfächer, Wahlfächer oder Freie Wahlfächer für den Master verwendet oder anerkannt wurden/werden. Mit Einreichung des Prüfungspasses im Zuge der Anmeldung zum Masterabschluss wird abgeklärt, ob die Lehrveranstaltungen für ein Schwerpunktbildendes Modul zur Verfügung stehen.

Zeitgleich muss ein Antrag auf Anerkennung gestellt werden. Spätester Abgabetermin für den Antrag auf Anerkennung eines Schwerpunktbildenden Moduls in der Abteilung der Studiendirektorin/des Studiendirektors/Bolognaprozess ist 3 Monate vor der studienabschließenden Abschlussprüfung im Zentral Künstlerischen Fach. Vorzulegen ist neben den jeweiligen Einzelzeugnissen (bzw. einer vollständigen Fächer- und Notenübersicht/Transcript of Records) samt Angaben zu Lehrveranstaltungstitel, Prüfungsdatum, Prüfungsnote, SWS/ECTS-AP und einer offiziellen Inhaltsbeschreibung der Lehrveranstaltungen auch ein vollständig ausgefüllter und kontrollierter Prüfungspass. Bei ausländischen Unterlagen muss neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung der Dokumente in Deutsch oder Englisch sowie ggf. eine entsprechende Apostille gemäß Haager Beglaubigungsabkommen beigefügt werden (Länderübersicht siehe: http://www.moz.ac.at/de/studium/zulassung_dokumente.php).

§ 10 Anhänge

Anhang 1: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)

Anhang 1.1: ZULASSUNGSPRÜFUNG Master (ZKF)

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung MA Gesang:

- Erster Durchgang: Die Bewerberin/der Bewerber singt ein selbstgewähltes und eventuell ein von der Kommission ausgewähltes Stück vor. Für das Vorsingen sind vier Lieder, zwei Opernarien sowie zwei Arien aus einem Oratorium unterschiedlicher Stilepochen in verschiedenen Sprachen, davon je ein Stück in deutscher, italienischer und französischer Sprache, vorzubereiten. *Das Programm ist auswendig vorzutragen (bis auf die Oratorien).*
- Zweiter Durchgang: Gegebenenfalls Arbeitsprobe (musikalisch und/oder szenisch) in der Dauer von ca. 20 Minuten mit den ZKF-Lehrenden Lied und/oder Oratorium bzw. den entsprechenden Lehrenden Oper und Musiktheater.
- Dritter Durchgang: Zweiter Teil des Vorsingens mit einem Programm aus den verbleibenden Stücken.

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung MA Lied und Oratorium:

- Erster Durchgang: Die Bewerberin/der Bewerber singt ein selbstgewähltes und eventuell ein von der Kommission ausgewähltes Stück vor. Für das Vorsingen sind acht Lieder unterschiedlicher Stilepochen, davon mindestens vier in deutscher Sprache sowie drei Arien in verschiedenen Sprachen aus Oratorien vorzubereiten. *Die Lieder sind auswendig vorzutragen.*
- Zweiter Durchgang: Gegebenenfalls Arbeitsprobe (musikalisch) in der Dauer von ca. 20 Minuten mit den ZKF-Lehrenden Lied und/oder Oratorium.
- Dritter Durchgang: Zweiter Teil des Vorsingens mit einem Programm aus den verbleibenden Stücken.

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung MA Oper und Musiktheater:

- Erster Durchgang: Die Bewerberin/der Bewerber singt ein selbstgewähltes und eventuell ein von der Kommission ausgewähltes Stück vor. Für das Vorsingen sind sechs Arien bzw. Opernszenen unterschiedlicher Stilepochen in verschiedenen Sprachen vorzubereiten. Davon zwei szenisch, mindestens eine in deutscher und eine in italienischer Sprache sowie eine Arie mit Rezitativ. *Das Programm ist auswendig vorzutragen.*
- Zweiter Durchgang: Arbeitsprobe (musikalisch und/oder szenisch) in der Dauer von ca. 20 Minuten mit den entsprechenden ZKF-Lehrenden.
- Dritter Durchgang: Zweiter Teil des Vorsingens mit einem Programm aus den verbleibenden Stücken.

⇒ Nähere Ausführungsbestimmungen siehe § 1.3 Zulassungsprüfung im jeweiligen ZKF MA.

Anhang 1.2: ABSCHLUSSPRÜFUNG Master (ZKF)

Prüfungsanforderungen Abschlussprüfung MA Gesang: Die/der Studierende hat in Einvernehmen mit der/dem ZKF-Lehrenden ein Prüfungsprogramm zusammenzustellen, das beinhalten muss:

- Zwölf Arien: Eine ausgewogene und repräsentative Auswahl aus Opern-, Oratorien- und Konzertarien.
- Sechzehn Lieder aus verschiedenen Stilrichtungen und Epochen.
- Mindestens ein Werk von W.A. Mozart.
- Das Prüfungsprogramm muss mindestens ein Werk aus dem 20. oder 21. Jahrhundert in moderner Tonsprache beinhalten sowie Werke in deutscher Sprache und mindestens zwei Fremdsprachen.

Prüfungsanforderungen Abschlussprüfung MA Lied und Oratorium: Die/der Studierende hat in Einvernehmen mit der/dem ZKF-Lehrenden ein Prüfungsprogramm zusammenzustellen, das beinhalten muss:

- Dreißig Lieder aus mindestens drei verschiedenen Stilrichtungen und Epochen sowie mindestens drei Sprachen.
- Das Prüfungsprogramm muss mindestens ein Werk aus dem 20. oder 21. Jahrhundert in moderner Tonsprache beinhalten.
- Vier Partien aus Oratorien verschiedener Stilrichtungen.

Prüfungsanforderungen Abschlussprüfung MA Oper und Musiktheater: Die/der Studierende hat in Einvernehmen mit der/dem ZKF-Lehrenden ein repräsentatives Prüfungsprogramm verschiedener Stilepochen und Sprachen aus der Zeit vom 17. Jahrhundert bis in die Gegenwart zusammenzustellen, das beinhalten muss:

- Zwei große und zwei kleine Fachpartien (musikalisch einstudiert, davon eine Partie aus einer Mozart Oper, mindestens zwei Partien szenisch einstudiert).
- Zehn Arien oder Soloszenen (auch aus Operetten möglich) mit Beispielen aus der Zeit bis 1820, der Zeit 1820-1920, der Zeit nach 1920.
Die Arien sind auswendig und in Originalsprache vorzutragen (mindestens eine davon in deutscher Sprache).
- Das Prüfungsprogramm muss mindestens ein Werk aus dem 20. oder 21. Jahrhundert in moderner Tonsprache beinhalten.

⇒ *Nähere Ausführungsbestimmungen siehe § 5.1 Modulabschlussprüfung im jeweiligen ZKF MA.*

Anhang 2: WAHLFACHLISTE Master**Gemeinsame Liste für MA Gesang / Lied und Oratorium / Oper und Musiktheater
(sowie für PGL Gesang / Lied und Oratorium / Oper und Musiktheater / Liedduo)**

Lehrveranstaltungen	LV-Art / SWS / ECTS-AP pro Lehrveranstaltung	Semester maximal	SWS gesamt	ECTS-AP gesamt
Wahlfächer nur für MA Gesang:				
Schauspiel- und Improvisations-training MA 1-2	KG je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Körpertraining MA 1-2	KG je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Rezitation MA 1-2	KE je 0,5 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Wahlfächer für alle MA:				
Aufführungspraxis Oratorium MA 1-4	UE je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	4
Aufführungspraxis Alte Musik MA 1-4	UE je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	4
Aufführungspraxis Neue Musik MA 1-4	UE je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	4
Sprachen (Phonetik und Aussprache) Italienisch MA 1-4	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Sprachen (Phonetik und Aussprache) Französisch MA 1-4	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Sprachen (Phonetik und Aussprache) Spanisch MA 1-4	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Sprachen (Phonetik und Aussprache) Englisch MA 1-4	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Sprachen (Phonetik und Aussprache) Russisch MA 1-4	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Operngeschichte MA	VO 2 SWS / 2 ECTS-AP	1	2	2
Maske 1-2	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Bühnentanz MA 1-2	UE je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Historischer Bühnentanz MA 1-2	UE je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Projektbezogene Dramaturgie MA 1-2	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2

Hinweis: Eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig. Die Pflichtlehrveranstaltungen dürfen sich nicht mit den gewählten Lehrveranstaltungen der Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer überschneiden (BA und MA). Es muss jeweils die nächsthöhere Stufe der Lehrveranstaltung als Wahlfach bzw. Freies Wahlfach gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe und Angebot gewählt werden. Bei Curriculumsänderungen gelten die jeweiligen neuen Lehrveranstaltungen laut Äquivalenzliste.

Anhang 3: MASTERARBEIT Titelblatt, CD-ROM/CD-Deckblatt, Einverständniserklärung

Anhang 3.1: TITELBLATT Masterarbeit

Der Masterarbeit ist ein Titelblatt beizulegen und verpflichtend (als erste Seite) einzubinden:

Das aktuell gültige Titelblatt ist auf der Homepage der Universität abrufbar:

(Link: *Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads*)

MUSTER:

Eigener Name
Matrikelnummer
Titel der Arbeit
Untertitel
Wissenschaftliche / Künstlerisch schriftliche / Lecture Recital / Mediale Präsentation (CD/DVD) bzw. (Innovatives Projekt)
M A S T E R A R B E I T
zur Erlangung des Grades
Master of Arts, MA
Universität Mozarteum Salzburg
Jahr
Studium: Vollständiger Name des Studiums laut Curriculum (<i>bspw. Masterstudium Gesang</i>)
Begutachterin/Begutachter: Name der/des betreuenden Lehrenden (<i>mit vollständigem Amtstitel oder akademischem Grad laut MOZonline</i>)

Anhang 3.2: CD-ROM-DECKBLATT Wissenschaftliche Masterarbeit

Das aktuell gültige CD-ROM Deckblatt ist auf der Homepage der Universität abrufbar:

(Link: *Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads*)

MUSTER:

FAMILIENNAME, Vorname
Matrikelnummer
TITEL
UNTERTITEL
Wissenschaftliche
M A S T E R A R B E I T
BENOTUNGSDATUM
Studium
Begutachterin/Begutachter

Anhang 3.3: CD-DECKBLATT Künstlerische Masterarbeit Lecture Recital

Das aktuell gültige CD-Deckblatt ist auf der Homepage der Universität abrufbar:

(Link: *Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads*)

MUSTER:

FAMILIENNAME, Vorname
Matrikelnummer
TITEL
UNTERTITEL
Künstlerische M A S T E R A R B E I T
LECTURE RECITAL
Datum des Lecture Recitals
Studium
Begutachterin/Begutachter

Anhang 3.4: EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG Masterarbeit

Der Masterarbeit ist eine Einverständniserklärung beizulegen und mit persönlicher Unterschrift der/des Studierenden verpflichtend (als letzte Seite) einzubinden.

Die aktuell gültige Einverständniserklärung ist auf der Homepage der Universität abrufbar:
(Link: *Organisation – Studiendirektor/Bolognaprozess – Downloads*)

MUSTER:

	
EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG	
Familienname: _____	Vorname: _____
Matrikelnummer: _____	Studium: _____
Titel der Bachelorarbeit/Masterarbeit/Diplomarbeit/Dissertation: _____ _____	
Meine Arbeit ist abgeschlossen und ich bin mit der offiziellen Einreichung einverstanden.	
Ich versichere, dass meine Abschlussarbeit ausschließlich das Produkt eigener geistiger Arbeit darstellt und erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbstständig und nur unter Verwendung des im Literaturverzeichnis angegebenen Schrifttums verfasst habe. Jedwede fremde Hilfe (Lektorat, Übersetzung) ist angeführt. Übernommene wörtliche und sinngemäße Zitate, auch Eigenzitate, sind ordnungsgemäß gekennzeichnet. Die Arbeit ist noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt worden.	
Ich nehme zur Kenntnis, dass die vorgelegte Arbeit mit geeigneten und dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden Mitteln (Plagiat-Erkennungssoftware) elektronisch überprüft wird und zu diesem Zweck auf dem Server des Softwareanbieters gespeichert und zum Vergleich mit anderen Arbeiten herangezogen wird. Die Plagiatsüberprüfung dient der Wahrung der Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis, wobei durch einen Abgleich mit anderen wissenschaftlichen Abschlussarbeiten auch Verletzungen meines persönlichen Urheberrechts vermieden werden.	
Ort/Datum	Unterschrift der Verfasserin/des Verfassers

**Durchführungsrichtlinien zum Curriculum für die Postgraduate Universitätslehrgänge
Gesang, Oper und Musiktheater, Lied und Oratorium, Liedduo**
(veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg
vom 21.02.2019, 27. Stück)
**laut Beschluss der Curricularkommission Gesang, Musiktheater, Lied und Oratorium
vom 26.03.2019**

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung	2
1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung.....	2
1.2 Zulassungsrelevante Vorstudien	2
1.3 Teile der Zulassungsprüfung	3
1.3.1 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)	3
1.4 Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber	4
1.5 Lehrgangsbeitrag.....	5
§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen	5
2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen	5
2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung.....	5
2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung Wahlfächer	5
2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Freie Wahlfächer	6
2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble	6
2.6 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor	6
2.7 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort	6
2.8 Lehrveranstaltungsanmeldung Orchester/Bläserphilharmonie	6
§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen	7
3.1 Noteneintrag	7
3.2 Lehrveranstaltungstypen	7
3.3 Prüfungsimmanenz.....	9
3.4 Wiederholung von Prüfungen	9
§ 4 Ausführungsbestimmungen zur Vokalkorrepetition.....	9
§ 5 Ausführungsbestimmungen zu Anträgen an das Vizerektorat Lehre.....	10
5.1 Verlängerung des ZKF	10
5.2 Musikalische Einstudierung in der Studienverlängerung	10
§ 6 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG.....	10
§ 7 Abschluss	10
§ 8 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am PGL-Zeugnis	10
§ 9 Anhänge	11
<i>Anhang 1: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)</i>	11
<i>Anhang 1.1: ZULASSUNGSPRÜFUNG Postgraduate Universitätslehrgang (ZKF)</i>	11
<i>Anhang 2: WAHLFACHLISTE Postgraduate Universitätslehrgang</i>	12

§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung

1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung zu den Postgraduate Universitätslehrgängen (Konzertfach) Gesang, Lied und Oratorium, Oper und Musiktheater, Liedduo ist einmal jährlich abzuhalten (nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze). Die Anmeldung zum Postgraduate Universitätslehrgang (PGL) Liedduo ist nur zu zweit (als Duo mit Gesang/Klavier) möglich, sofern beide Bewerberinnen/Bewerber die Voraussetzungen erfüllen.

Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt über die Homepage der Universität Mozarteum Salzburg unter: <https://www.uni-mozarteum.at/de/studium/zulassung.php>

Hinweis: Falsche Angaben oder Nicht-Angaben können zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren oder – bei späterer Feststellung – zum Widerruf der Zulassung bzw. zur Exmatrikulation (Ausschluss vom Studium) führen.

Folgende Unterlagen müssen im Zuge der Online-Anmeldung vollständig hochgeladen werden:

- Bachelorzeugnis und Masterzeugnis (oder Abschlusszeugnis eines gleichwertigen Studiums).
- Vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) von Bachelor und Master.
- Zudem ist eine offizielle Bestätigung des Hauptfachs/Instruments beizufügen, sofern dieses nicht aus dem Abschlusszeugnis oder der Fächer- und Notenübersicht hervorgeht (z.B. "Bachelor/Master of Music" ohne nähere Angaben reicht nicht aus).
- Bewerberinnen/Bewerber mit nicht-deutschsprachigen Unterlagen müssen neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung ihrer Dokumente in Deutsch oder Englisch beifügen.
- Sofern weitere Vorstudien vorhanden sind, ist zusätzlich ist eine vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) aller künstlerischen und pädagogischen Master- oder Diplomstudien hochzuladen.

Die Zulassung zu einem zweiten PGL in demselben Fach/Instrument für das bereits ein Abschluss vorliegt, ist nicht möglich.

Analog ist die Aufnahme in dasselbe Masterstudium nach Absolvierung des jeweiligen Postgraduate Universitätslehrganges nicht möglich. Erfolgt bspw. die Zulassung zum PGL Oper und Musiktheater auf Grundlage des MA Gesang, ist die Aufnahme in den MA Oper und Musiktheater nach Absolvierung des PGL Oper und Musiktheater nicht zulässig. Die jeweiligen Studien BA/MA/PGL sind aufbauend gestaltet.

Italienische Vorstudien (Musikkonservatorien) werden wie folgt bewertet: Das "Diploma accademico di primo livello" entspricht einem Bachelorabschluss, das "Diploma accademico di secondo livello" entspricht einem Masterabschluss. Bei Diplomen nach alter Ordnung ("Diploma vecchio ordinamento") muss eine offizielle Bestätigung der jeweiligen Bildungseinrichtung vorgelegt werden, ob der Abschluss einem primo oder secondo livello entspricht, oder ob das Studium des secondo livello am Konservatorium fortgeführt werden könnte. Alternativ kann das Maturazeugnis ("Diploma di scuola secondaria superiore") oder eine Inskriptionsbestätigung eines Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung vorgelegt werden.

1.2 Zulassungsrelevante Vorstudien

Die Zulassung zu einem Postgraduate Universitätslehrgang setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Masterstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Für interne und externe Bewerberinnen und Bewerber ist die Aufnahme in den Postgraduate Universitätslehrgang nur nach Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen sowie nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze möglich. Die Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen einer Zulassungsprüfung das künstlerische Potential zur Bewältigung des Postgraduate Universitätslehrganges nachzuweisen.

Die Aufnahme in den Postgraduate Universitätslehrgang ohne Zulassungsprüfung für interne Bewerberinnen und Bewerber ist nicht möglich. Auch für die Aufnahme jedes weiteren Postgraduate Universitätslehrganges ist jedenfalls eine Zulassungsprüfung abzulegen (bspw. bei Aufnahme eines

Zweit- oder Doppelstudiums oder bei Studienwechsel). Die Anmeldung hat fristgerecht im Rahmen der regulären Zulassungsprüfungen erfolgen.

Für die Zulassung zum Postgraduate Universitätslehrgang (Konzertfach) Gesang, Lied und Oratorium, Oper und Musiktheater, Liedduo wird ein gleichwertiger Abschluss im Konzertfach vorausgesetzt. Die Zulassung mit einem pädagogischen Abschluss wie Lehramt oder Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik ist nicht möglich.

Als fachlich in Frage kommendes Studium gilt jedenfalls der Abschluss des Masterstudiums Gesang bzw. Lied und Oratorium bzw. Oper und Musiktheater sowie (für das Liedduo) der Abschluss eines der Masterstudien Klavier an der Universität Mozarteum Salzburg. Über das Vorliegen eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums bzw. über die Gleichwertigkeit eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung entscheidet das Rektorat.

Folgende Vorstudien der Universität Mozarteum Salzburg gelten jedenfalls als zulassungsrelevant:

Angestrebtes Studium	Zulassungsrelevante Vorstudien (Konzertfach)
PGL Gesang	MA Gesang, MA Lied und Oratorium, MA Oper und Musiktheater
PGL Lied und Oratorium	MA Gesang, MA Lied und Oratorium, MA Oper und Musiktheater
PGL Oper und Musiktheater	MA Gesang, MA Lied und Oratorium, MA Oper und Musiktheater
PGL Liedduo	MA Gesang, MA Lied und Oratorium, MA Oper und Musiktheater bzw. MA Klavier, MA Klavier Soloausbildung, MA Klavierduo, MA Korrepetition für Musiktheater, MA Klavierkammermusik

Hinweis: Die Aufnahme in dasselbe Masterstudium nach Absolvierung des jeweiligen Postgraduate Universitätslehrganges ist nicht möglich. Erfolgt bspw. die Zulassung zum PGL Oper und Musiktheater auf Grundlage des MA Gesang, ist die Aufnahme in den MA Oper und Musiktheater nach Absolvierung des PGL Oper und Musiktheater nicht zulässig. Die jeweiligen Studien BA/MA/PGL sind aufbauend gestaltet.

1.3 Teile der Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung (= Vorsingen, zum Teil in mehreren Durchgängen).
- Ggf. einem Interview mit der Prüfungskommission (= Gespräch zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven).

Für den Postgraduate Universitätslehrgang muss keine Deutsch-Prüfung abgelegt werden.

Für die Absolvierung aller Teilprüfungen der Zulassungsprüfung sind 3-5 Tage Anwesenheit an der Universität Mozarteum Salzburg einzuplanen.

1.3.1 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)

Die Zulassungsprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Für die Zulassungsprüfung ist ein Programm vorzulegen, welches Stücke aus unterschiedlichen Stilepochen hohen bzw. höchsten Schwierigkeitsgrades beinhaltet.

Prüfungsinhalt: Die Prüfung zum jeweiligen Postgraduate Universitätslehrgang besteht aus einem Vorsingen vor der Prüfungskommission. (Für den PGL Oper und Musiktheater gibt es ein Auswahlverfahren, das gegebenenfalls zweistufig ist.)

Die Universität Mozarteum Salzburg stellt nach Maßgabe und Verfügbarkeit Korrepetitorinnen/Korrepetitoren für die Zulassungsprüfungen. Es bleibt den Bewerberinnen und Bewerbern unbenommen, eine eigene Korrepetitorin/einen eigenen Korrepetitor zur Prüfung mitzubringen.

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung PGL Gesang: Für die Zulassungsprüfung ist ein Programm vorzulegen, das mindestens zwölf Stücke (Opern-, Konzert-, Oratorienarien oder Lieder) enthalten muss, welche die Feststellung der gesangstechnischen und künstlerischen Fähigkeiten ermöglichen.

Der Vortrag hat auswendig zu erfolgen (Ausnahme: Oratorienarien). Die Bewerberin/der Bewerber trägt ein Stück eigener Wahl vor. Gegebenenfalls wählt die Prüfungskommission ein weiteres Stück aus.

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung PGL Lied und Oratorium: Für die Zulassungsprüfung ist ein Programm vorzulegen, welches mindestens vierzehn Lieder und vier Oratorienarien enthalten muss. Vier Stücke müssen in deutscher Sprache sein. *Der Vortrag hat auswendig zu erfolgen (Ausnahme: Oratorienarien).* Die Bewerberin/der Bewerber trägt ein Stück eigener Wahl vor. Gegebenenfalls wählt die Prüfungskommission ein weiteres Stück aus.

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung PGL Oper und Musiktheater: Für die Zulassungsprüfung ist ein Programm vorzulegen, welches mindestens acht Opernarien aus verschiedenen Stilepochen enthalten muss; zwei davon müssen in deutscher Sprache sein. *Der Vortrag hat auswendig zu erfolgen.* Daraus wählt die Prüfungskommission ein Vortragsprogramm. Der erste Durchgang beinhaltet das Vorsingen vor der Prüfungskommission. Nur für Bewerberinnen/Bewerber, die den ersten Durchgang positiv absolviert haben, folgt gegebenenfalls ein zweiter Durchgang in der Dauer von ca. 20 Minuten, bestehend aus einer Arbeitsprobe (musikalischen und/oder szenisch) mit den entsprechenden ZKF-Lehrenden.

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung PGL Liedduo: Für die Zulassungsprüfung ist ein Programm vorzulegen, welches mindestens sechzehn Lieder enthalten muss. Acht Stücke müssen in deutscher Sprache sein. *Der Gesangsvortrag hat auswendig zu erfolgen (Ausnahme: anspruchsvolle zeitgenössische Werke).* Die Bewerberin/der Bewerber bestreitet diese Präsentation gemeinsam mit der anderen Bewerberin/dem anderen Bewerber (Liedduo). Die Bewerbung ist nur zu zweit (als Duo) möglich. Das Duo trägt ein Stück eigener Wahl vor. Gegebenenfalls wählt die Prüfungskommission ein weiteres Stück aus.

Prüfungsantritt: Durchgang eins verpflichtend für alle Bewerberinnen/Bewerber. Durchgang zwei für den PGL Oper und Musiktheater findet optional und nur für die Bewerberinnen/Bewerber, die den ersten Durchgang des Vortrages bestanden haben, statt.

Prüfungserlass: Nicht möglich.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden.

1.3.2 Interview

Bei Bedarf kann ein Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven stattfinden.

1.4 Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber

Zwei bis sechs Wochen nach Absolvierung der Zulassungsprüfung erfolgt die Verständigung der Bewerberinnen und Bewerber über die bestandene bzw. nicht bestandene Zulassungsprüfung durch die Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement. Die Bewerberinnen und Bewerber haben umgehend bekannt zu geben, ob der Studienplatz für das jeweilige Studium angenommen wird. Die Einschreibung zum Studium (= Inskription) an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgt im Rahmen der Inskriptionsfrist (siehe Homepage). Informationen dazu sowie über die vorzulegenden Unterlagen werden mit dem Verständigungsmail verschickt.

Es wird empfohlen, die Inskription ehestmöglich durchzuführen, damit nach der erfolgten Einzahlung des Lehrgangs-/ÖH-Beitrages und der Berücksichtigung des Überweisungsweges die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen fristgerecht erfolgen kann.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen können im jeweiligen Semester lediglich das jeweilige Zentrale Künstlerische Fach (ZKF) sowie Musikalische Einstudierung laut Curriculum belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

Eine positiv bestandene Zulassungsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im unmittelbar darauffolgenden Semester.

1.5 Lehrgangsbeitrag

Für die gültige Zulassung zum Postgraduate Universitätslehrgang ist pro Semester der ÖH-Beitrag sowie der Lehrgangsbeitrag einzuzahlen. Der Lehrgangsbeitrag wird vom Rektorat festgelegt und ist im Mitteilungsblatt zu verlautbaren (siehe Homepage der Universität Mozarteum Salzburg). Für das Wintersemester 2019/20 sind folgende Lehrgangsbeiträge zu entrichten:

Postgraduate Universitätslehrgänge	Mitteilungsblatt	Lehrgangsbeitrag
PGL Gesang	Mbl. Nr. 27 vom 21.02.2019	900,- €
PGL Lied und Oratorium	Mbl. Nr. 27 vom 21.02.2019	900,- €
PGL Oper und Musiktheater	Mbl. Nr. 27 vom 21.02.2019	1100,- €
PGL Liedduo	Mbl. Nr. 27 vom 21.02.2019	600,- €

Hinweis: Der für das jeweilige Semester aktuell gültige Lehrgangsbeitrag wird von der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement im Zuge der Zulassung zum Postgraduate Universitätslehrgang vorgeschrieben. Zudem ist jedenfalls der ÖH-Beitrag zu entrichten.

§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen

2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen

Die Anmeldung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen hat grundsätzlich curriculumskonform, selbstständig und fristgerecht über MOZonline zu erfolgen. Der Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung sowie der Anmeldeschluss im jeweiligen Semester werden jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Für das Wintersemester endet die Lehrveranstaltungsanmeldung in MOZonline in der letzten Septemberwoche, für das Sommersemester in der letzten Februarwoche.

Hinweis: Ohne fristgerechte Anmeldung in MOZonline können keine Lehrveranstaltungen belegt und dadurch keine Zeugnisse ausgestellt werden. Nicht-curriculumskonforme Lehrveranstaltungen können ausschließlich als Freie Wahlfächer verwendet werden.

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist erst nach Bezahlung und Eingang des Lehrgangs-/ÖH-Beitrages auf dem Konto der Universität Mozarteum Salzburg möglich. Der Überweisungsweg von einigen Tagen ist zu berücksichtigen. Informationen zur Lehrveranstaltungsanmeldung und zu den geltenden Fristen werden mehrfach zu Semesterbeginn an alle Studierenden verschickt (siehe Mail Vizerektorat Lehre an die jeweilige Moz-Mailadresse).

2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung

Alle im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungsstufen müssen regulär belegt werden. Eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig (Ausnahme: ein- bzw. zweimalige Wiederholung vom jeweiligen ZKF PGL 1 und 2 sowie Musikalische Einstudierung PGL 1 und 2 bei Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs, siehe § 5.1). Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten.

Hinweis: Eine Doppelzuordnung von Lehrveranstaltungen ist nicht möglich. Die Pflichtlehrveranstaltungen dürfen sich nicht mit den gewählten Lehrveranstaltungen der Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer sowie ggf. des gewählten Schwerpunktbildenden Moduls überschneiden.

Lehrveranstaltungen aus dem Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) und dem übrigen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) bzw. Künstlerischen Unterricht (KU) sind aufbauend gestaltet. Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus dem ZKF oder KE/KU ist in jedem Semester – mit Ausnahme des ersten – die positive Beurteilung des vorhergehenden Semesters.

2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung Wahlfächer

Die Anmeldung zu den Wahlfächern erfolgt selbstständig in MOZonline. Die gemeinsame Wahlfachliste für alle Studierenden MA und PGL Gesang / Lied und Oratorium / Oper und Musiktheater / Liedduo ist auf der Homepage zu verlautbaren. Die Lehrveranstaltungen sind nicht verpflichtend für den

Postgraduate Universitätslehrgang vorgeschrieben. Sie können frei aus der Liste gewählt und als Ergänzung nach Maßgabe und Angebot belegt werden.

2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Freie Wahlfächer

Die Anmeldung zu den Freien Wahlfächern erfolgt selbstständig in MOZonline. Die Lehrveranstaltungen sind nicht verpflichtend vorgeschrieben. Sie können frei aus der Liste der Freien Wahlfächer in MOZonline gewählt und als Ergänzung nach Maßgabe und Angebot belegt werden.

2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Kammermusik/Ensemble MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Je nach Department erfolgt die Einteilung der Ensembles ggf. über das jeweilige Departmentsekretariat bzw. das Institut für Kammermusik. Kammermusik/Ensemble kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.6 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Chor MA (EN) bzw. Kammerchor MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das zuständige Departmentsekretariat. Für die Einteilung der Gruppen Chor und insbesondere Kammerchor findet ein Vorsingen statt. Chor/Kammerchor kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.7 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Barockorchester MA (EN) bzw. Consort MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das Institut für Alte Musik (INAM). Barockorchester/Consort kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

2.8 Lehrveranstaltungsanmeldung Orchester/Bläserphilharmonie

Im Master Blas-/Schlag-/Streichinstrumente sind 2 Semester der Pflichtlehrveranstaltung Orchester/Bläserphilharmonie MA (EN) zu absolvieren, im Master Harfe ist 1 Semester zu absolvieren. Zudem ist eine Vertiefung der Lehrveranstaltung als Wahlfach oder Freies Wahlfach möglich. Es wird dringend empfohlen, die Lehrveranstaltung sowohl im Sinfonieorchester als auch in der Bläserphilharmonie zu absolvieren.

Hinweis: Orchester/Bläserphilharmonie ist spätestens ab dem dritten Semester zu absolvieren, damit es zu keiner Studienverzögerung kommt. Die Verantwortung für die rechtzeitige, selbstständige Anmeldung liegt bei der/dem Studierenden.

Das Sinfonieorchester sowie die Bläserphilharmonie dienen den Studierenden als Berufsvorbereitung und vermitteln in unterschiedlichen Projekten, Konzerten, Operaufführungen, Gastspielaktivitäten die Bandbreite des Orchesterrepertoires von der Klassik bis zur Moderne in der Vielfalt der Interpretationsmöglichkeiten. Die Orchesterphasen sind nur durchführbar, wenn die Anwesenheitspflicht, wie auch im späteren Berufsleben, von allen Mitwirkenden erfüllt wird.

Die Anmeldung zu den Orchesterphasen des Sinfonieorchesters erfolgt in der Abteilung Orchester- und Chormangement und ist ehestmöglich durchzuführen (persönlich oder per Mail, auch bereits im jeweiligen Vorsemester). Die Anmeldung zu den Orchesterphasen der Bläserphilharmonie erfolgt analog ehestmöglich in MOZonline bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente.

Die Mitwirkung bei allen Proben und Konzertauftritten ist verpflichtend. Andere zeitgleiche Engagements oder Verpflichtungen wie bspw. Proben und Konzerte anderer Ensembles oder Orchester sowie künstlerischer Einzelunterricht sind nachrangig. Jede Anwesenheit ist durch Unterschrift der/des Studierenden zu dokumentieren.

Anwesenheitspflicht besteht 15 Minuten vor den einzelnen Proben im Probensaal, 5 Minuten vor Probenbeginn auf dem Podium zum Stimmen, 30 Minuten vor der Auftrittszeit bei Konzerten. Wird die Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, wird kein Zeugnis ausgestellt.

Bei Krankheit ist umgehend bzw. vor Probenbeginn ein ärztliches Attest in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzugeben oder nachzureichen. Dieses wird im Studierendenakt der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement hinterlegt. Für einen vollständigen Rücktritt aus einer Orchesterphase ist ein Tausch mit einer/einem anderen Studierenden selbstständig zu organisieren und vorab in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) zu melden.

Die Studierenden sind verpflichtet, das Notenmaterial spätestens eine Woche vor Probenbeginn in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzuholen sowie sich über den aktuellen Stand des Probenplans zu informieren (Mailinformation sowie Homepage der Universität für das Sinfonieorchester bzw. Department Blas-/Schlaginstrumente für die Bläserphilharmonie).

Sofern die Anwesenheitspflicht erfüllt wird, erfolgt der Noteneintrag nach Absolvierung der Lehrveranstaltung über die Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. über das Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) in MOZonline.

§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen

3.1 Noteneintrag

Die Prüfungsformen aller Lehrveranstaltungen sowie die Fristen zur Abgabe schriftlicher Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben. Prüfungen über Lehrveranstaltungen sind bis zum Ende des Semesters in dem die Lehrveranstaltung inskribiert ist abzulegen. Allfällige schriftliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung sind demgemäß bis zu diesem Zeitpunkt einzureichen.

Die Fristen für den Semesterbeginn und das Semesterende werden für jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Das Studienjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. Benotungen für das jeweilige Semester sind umgehend, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Prüfungsantritt in MOZonline einzutragen.

Hinweis: Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Benotung für das Wintersemester allerspätestens bis Ende Februar zu erfolgen, die Benotung für das Sommersemester allerspätestens bis Ende September. Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

3.2 Lehrveranstaltungstypen

- **Ensembleunterricht (EN)** dient der Vermittlung praktischer künstlerischer und musikalischer Fähigkeiten im Zusammenspiel bzw. im Zusammenwirken mehrerer Musikerinnen und Musiker bzw. darstellender Künstlerinnen und Künstler.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzumutbar, kann Ensembleunterricht (EN) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- Eine **Exkursion (EX)** dient dem Besuch einer außeruniversitären Einrichtung zur Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden (Ausstellung, Aufführung etc.), wobei auch unterschiedliche Ansichten zur Darstellung gebracht werden. Dabei sollten Schwerpunkte unter Einbeziehung neuester Kenntnisse des Faches zur gewählten Thematik gebildet werden.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Exkursionen (EX) werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.

- Eine **Hospitation (HO)** vermittelt einen praktischen Einblick in studien- und berufsrelevante Tätigkeitsfelder. Durch kritische Beobachtung werden praktische Abläufe, Unterrichtsmethoden und didaktische Konzepte kennengelernt sowie der musikalische und instrumentale Horizont erweitert.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Hospitationen werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- Ein **Konversatorium (KO)** dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der speziellen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- **Künstlerischer Einzelunterricht (KE)** dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen einer/eines einzelnen Studierenden.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- **Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)** ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, kann Künstlerischer Gruppenunterricht (KG) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- **Künstlerischer Unterricht (KU)** bietet den Studierenden Einzel- und Gruppenbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung von eigenständigen künstlerischen Konzepten, Ideen und Projekten. Er dient der Vertiefung der künstlerisch praktischen Fähigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen bzw. gestalterischen Anlagen.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Praktikum (PR)** dient der praktischen Erprobung von erworbenem Wissen sowie entsprechenden Kompetenzen.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Projekt (PT)** verbindet verschiedene Fachgebiete und/oder verschiedene Arbeitsweisen (z.B. wissenschaftlich und künstlerisch).
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Proseminar (PS)** stellt die Vorstufe zum Seminar dar. Es vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens und führt in Fachliteratur ein. Inhalte und Problemstellungen eines Faches werden in exemplarischer Form durch Referate, Diskussionen und wissenschaftliche Arbeiten behandelt.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Seminar (SE)** dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an Diskussionen, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.

Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

- In einer **Übung (UE)** werden durch selbstständiges Arbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.
Prüfung: unterrichtsimmanent
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Eine **Vorlesung (VO)** dient der Einführung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden. Sie wird als Vortragsreihe unter Zuhilfenahme von Anschauungsmitteln durchgeführt. Eingestreute Fragen und Diskussionen sind möglich.
Prüfung: mündlich oder schriftlich (auch in Kombination möglich) am Ende der Lehrveranstaltung.
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Eine **Vorlesung mit Übung (VU)** verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung.
Prüfung: vgl. Prüfungsmodalitäten für VO und UE
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

3.3 Prüfungsimmanenz

Folgende Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent: EN, EX, HO, KO, KE, KG, KU, PR, PT, PS, SE, UE, VU. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) erfolgt die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist, außer in Härtefällen, eine zumindest 80%ige Anwesenheit erforderlich (Ausnahme Orchester/Bläserphilharmonie, siehe § 2.8). Als Härtefälle gelten insbesondere Krankheit, Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Folgende Lehrveranstaltungen sind nicht prüfungsimmanent: VO. Bei Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter besteht keine Anwesenheitspflicht (der Besuch wird jedoch empfohlen). Die Beurteilung erfolgt auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Es müssen drei Prüfungstermine angeboten werden.

Hinweis: Nachtermine für Vorlesungsprüfungen können bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters angeboten werden (30.04. für das Wintersemester, 30.11. für das Sommersemester). Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

3.4 Wiederholung von Prüfungen

Positiv beurteilte Prüfungen können bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal wiederholt werden. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig (= ungültig).

Negativ beurteilte Prüfungen können drei Mal wiederholt werden. Alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Universität (und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen) sind auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte anzurechnen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.

§ 4 Ausführungsbestimmungen zur Vokalkorrepitition

Für jene Semester, in denen eine ZKF-Anmeldung vorliegt, besteht grundsätzlich analog zur Semesterstufe der Lehrveranstaltung folgender Vokalkorrepititionsanspruch:

Postgraduate Universitätslehrgang (ZKF)	Semesterwochenstunden (SWS)	
	1. Semester	2. Semester
Gesang	0,5	0,5
Lied und Oratorium	0,5	0,5
Oper und Musiktheater (für beide ZKF)	0,5	0,5

Darüber hinaus stehen zusätzliche Vokalkorrepetitionsstunden nach Maßgabe und Angebot zur Verfügung. Die genaue Zuteilung erfolgt in Absprache mit der/dem ZKF-Lehrenden und der jeweiligen Korrepetitorin/dem jeweiligen Korrepetitor sowie der jeweiligen Departmentleitung.

Jedem Department und jeder Klasse sind Korrepetitorinnen/Korrepetitoren zugeordnet. Jeweils zu Semesterbeginn erfolgt die Einteilung in Rücksprache mit der/dem ZKF-Lehrenden sowie der jeweiligen Departmentleitung in Abstimmung mit den dem jeweiligen Department zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Die Einteilung der Korrepetition je Department/ZKF-Lehrenden/Studierenden ist dem Vizerektorat Lehre vorzulegen.

§ 5 Ausführungsbestimmungen zu Anträgen an das Vizerektorat Lehre

5.1 Verlängerung des ZKF

Bei Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs (max. 2 Semester, Wiederholung von ZKF PGL 1 bzw. 2) muss ein Antrag an das Vizerektorat Lehre gestellt werden. Formulare sind in der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement erhältlich und dort auch wieder abzugeben. Fristende für die Abgabe des Formulars für die Verlängerung des PGL ist der 30.09. für das Wintersemester bzw. der 28.02. für das Sommersemester. Hinweis: Es wird empfohlen den Antrag bereits im Vorsemester einzureichen. Die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt über das jeweilige Departmentsekretariat.

5.2 Musikalische Einstudierung in der Studienverlängerung

Bei einer Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs wird Musikalische Einstudierung im Ausmaß von je 1 SWS gewährt (max. 2 Semester, Wiederholung von Musikalische Einstudierung PGL 1 bzw. 2) (nicht im PGL Liedduo). Es muss kein Antrag gestellt werden. Die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt über das jeweilige Departmentsekretariat.

§ 6 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG

Eine Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen für den Postgraduate Universitätslehrgang ist nicht möglich.

§ 7 Abschluss

Für den Abschluss im Postgraduate Universitätslehrgang ist keine Kommissionelle Prüfung abzulegen. Prüfungsimmanenz ist bei künstlerischem Einzelunterricht gegeben, daher wird die Leistung der Studierenden fortwährend beurteilt. Der erfolgreiche Abschluss des Lehrganges besteht aus dem positiven Abschluss der Lehrveranstaltungen aus dem jeweiligen Zentralen Künstlerischen Fach PGL 1-2 sowie der Musikalischen Einstudierung PGL 1-2 (nicht im PGL Liedduo) und wird durch ein Zeugnis beurkundet. Zudem können Lehrveranstaltungen aus der gemeinsamen Wahlfachliste für alle Studierenden MA und PGL Gesang / Lied und Oratorium / Oper und Musiktheater / Liedduo nach Maßgabe und Angebot belegt werden, ebenso Freie Wahlfächer.

§ 8 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am PGL-Zeugnis

Folgende Beurteilungen werden am Abschlusszeugnis ausgewiesen:

- Die Beurteilung der einzelnen absolvierten Modulgruppen, jede errechnet aus dem Durchschnitt der jeweiligen Lehrveranstaltungsnoten.

Beispiel für PGL Gesang:

Modulgruppe 1: ZKF Gesang PGL (Pflicht)

Modulgruppe 2: Wahlfächer PGL (Wahl)

Modulgruppe 3: Freie Wahlfächer PGL (Wahl)

Die Notenvergabe erfolgt im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Es wird keine Gesamtnote ausgewiesen.

§ 9 Anhänge

Anhang 1: PRÜFUNGSANFORDERUNGEN Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)

Anhang 1.1: ZULASSUNGSPRÜFUNG Postgraduate Universitätslehrgang (ZKF)

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung PGL Gesang: Für die Zulassungsprüfung ist ein Programm vorzulegen, das mindestens zwölf Stücke (Opern-, Konzert-, Oratorienarien oder Lieder) enthalten muss, welche die Feststellung der gesangstechnischen und künstlerischen Fähigkeiten ermöglichen. *Der Vortrag hat auswendig zu erfolgen (Ausnahme: Oratorienarien).* Die Bewerberin/der Bewerber trägt ein Stück eigener Wahl vor. Gegebenenfalls wählt die Prüfungskommission ein weiteres Stück aus.

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung PGL Lied und Oratorium: Für die Zulassungsprüfung ist ein Programm vorzulegen, welches mindestens vierzehn Lieder und vier Oratorienarien enthalten muss. Vier Stücke müssen in deutscher Sprache sein. *Der Vortrag hat auswendig zu erfolgen (Ausnahme: Oratorienarien).* Die Bewerberin/der Bewerber trägt ein Stück eigener Wahl vor. Gegebenenfalls wählt die Prüfungskommission ein weiteres Stück aus.

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung PGL Oper und Musiktheater: Für die Zulassungsprüfung ist ein Programm vorzulegen, welches mindestens acht Opernarien aus verschiedenen Stilepochen enthalten muss; zwei davon müssen in deutscher Sprache sein. *Der Vortrag hat auswendig zu erfolgen.* Daraus wählt die Prüfungskommission ein Vortragsprogramm. Der erste Durchgang beinhaltet das Vorsingen vor der Prüfungskommission. Nur für Bewerberinnen/Bewerber, die den ersten Durchgang positiv absolviert haben, folgt gegebenenfalls ein zweiter Durchgang in der Dauer von ca. 20 Minuten, bestehend aus einer Arbeitsprobe (musikalischen und/oder szenisch) mit den entsprechenden ZKF-Lehrenden.

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung PGL Liedduo: Für die Zulassungsprüfung ist ein Programm vorzulegen, welches mindestens sechzehn Lieder enthalten muss. Acht Stücke müssen in deutscher Sprache sein. *Der Gesangsvortrag hat auswendig zu erfolgen (Ausnahme: anspruchsvolle zeitgenössische Werke).* Die Bewerberin/der Bewerber bestreitet diese Präsentation gemeinsam mit der anderen Bewerberin/dem anderen Bewerber (Liedduo). Die Bewerbung ist nur zu zweit (als Duo) möglich. Das Duo trägt ein Stück eigener Wahl vor. Gegebenenfalls wählt die Prüfungskommission ein weiteres Stück aus.

**Anhang 2: WAHLFACHLISTE Postgraduate Universitätslehrgang
Gemeinsame Liste für PGL Gesang / Lied und Oratorium / Oper und Musiktheater / Liedduo
(sowie für MA Gesang / Lied und Oratorium / Oper und Musiktheater)**

Lehrveranstaltungen	LV-Art / SWS / ECTS-AP pro Lehrveranstaltung	Semester maximal	SWS gesamt	ECTS-AP gesamt
Wahlfächer nur für MA Gesang:				
Schauspiel- und Improvisations-training MA 1-2	KG je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Körpertraining MA 1-2	KG je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Rezitation MA 1-2	KE je 0,5 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Wahlfächer für alle MA:				
Aufführungspraxis Oratorium MA 1-4	UE je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	4
Aufführungspraxis Alte Musik MA 1-4	UE je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	4
Aufführungspraxis Neue Musik MA 1-4	UE je 1 SWS / 2 ECTS-AP	2	2	4
Sprachen (Phonetik und Aussprache) Italienisch MA 1-4	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Sprachen (Phonetik und Aussprache) Französisch MA 1-4	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Sprachen (Phonetik und Aussprache) Spanisch MA 1-4	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Sprachen (Phonetik und Aussprache) Englisch MA 1-4	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Sprachen (Phonetik und Aussprache) Russisch MA 1-4	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Operngeschichte MA	VO 2 SWS / 2 ECTS-AP	1	2	2
Maske 1-2	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2
Bühnentanz MA 1-2	UE je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Historischer Bühnentanz MA 1-2	UE je 2 SWS / 2 ECTS-AP	2	4	4
Projektbezogene Dramaturgie MA 1-2	UE je 1 SWS / 1 ECTS-AP	2	2	2

Hinweis: Eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig. Die Pflichtlehrveranstaltungen dürfen sich nicht mit den gewählten Lehrveranstaltungen der Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer überschneiden (BA und MA). Es muss jeweils die nächsthöhere Stufe der Lehrveranstaltung als Wahlfach bzw. Freies Wahlfach gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe und Angebot gewählt werden. Bei Curriculumsänderungen gelten die jeweiligen neuen Lehrveranstaltungen laut Äquivalenzliste.